Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendungen von Steuererträgen

Eine finanztheoretische und finanzpolitische Studie

Von

Karl Bräuer





Duncker & Humblot reprints

Schriften

bes

Vereins für Sozialpolitik.

174. Band.

Finanzwissenschaftliche Untersuchungen.

Herausgegeben von Walther Lot.

3meiter Teil:

Finanzsteuern, 3wecksteuern und 3weckzuwendung von Steuererträgen.

Eine finanztheoretische und finanzpolitische Studie von

Rarl Bräuer.



Verlag von Duncker & Humblot. München und Leipzig 1928.

Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendung von Steuererträgen.

Eine finanztheoretische und finanzpolitische Studie von

Karl Bräuer



Verlag von Dunder & Sumblot. München und Leipzig 1928. Alle Rechte vorbehalten.



Dierersche Sofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg, Thür.

Vorwort.

Die nachstehenden Untersuchungen sind unter recht ungünstigen Bebingungen zustande gekommen und sie gelangen erst mit einer erheblichen Berspätung zum Druck. Den Anlaß, zu den hier behandelten Fragen Stellung zu nehmen, bot eine Aussprache im Finanzwissenschaftlichen Unterausschuß des Bereins für Sozialpolitik im Herbit 1925 in Jena. Im Anschluß an gewisse Borgänge, die sich bei der Bereteilung des sogenannten "Weinsteuer-Drittels" abgespielt hatten, wurde im Unterausschuß der Antrag gestellt, die sinanztheoretischen und sinanzpolitischen Grundlagen der Zweckbindung von Steuererträgen zum Gegenstand der Berhandlungen des Bereins sür Sozialpolitik zu machen. Nur ungern habe ich mich damals entschlossen, dieses — mir erst in vorgerückter Stunde angebotene — Reserat zu übernehmen, setzte doch seine Bewältigung eine überaus mühselige Kleinarbeit aus einem meinen gegenwärtigen Studien serner geslegenen Gebiet voraus.

Als ich im September 1926 auf der Tagung des Bereins in Wien im Finanzwissenschaftlichen Unterausschuß das Referat erstattete, hatte ich selbst die deutliche Empfindung, daß es zur Beröffentlichung noch nicht reif sei. Zwar standen schon damals im großen und ganzen die Grundlinien fest, aber es waren erst die vorläufigen Ergebnisse gewonnen; für eine eingehende Begründung und eine plastische Serausarbeitung der theoretischen Probleme war noch die Hauptarbeit zu leiften. Unaufschiebbare ältere literarische Berpflichtungen machten es mir unmöglich, mich diesen Untersuchungen mit der erforderlichen Singebung zu widmen, und daraus erklärt sich die bedauerliche Verspätung, mit der die vorliegende Beröffentlichung erscheint. Die in= zwischen verflossene Zeit von eineinhalb Jahren ist indessen, wie ich glaube, diesen Studien außerordentlich zugute gekommen; neuere Beröffentlichungen über das gleiche Gebiet haben die Problemstellung angeregt und zu abermaliger gründlicher Durcharbeitung des gesamten Materials Beranlaffung geboten.

Ich gestehe, daß ich manche Zweifel zu überwinden hatte, ob es sich benn wirklich verlohnt, sich durch dieses förmliche Gestrüpp durchs zuwinden und die gesamte ins und ausländische Steuergesetzgebung

VI Borwort.

nach solchem Alcinkram abzutaften. Diese Zweisel sind gewiß begreiflich in einer Zeit, wo ein wahres Meer ungelöster Fragen die Finanzwissenschaft erfüllt und jeder, der sich ernsthaft mit diesem Gebiete
beschäftigt, oft nicht mehr weiß, wohin er sich vor Problemen und
Problemkomplegen retten soll. Erst bei tieserem Versenken in den
Gegenstand, bei dem Ningen um die theoretische Formgebung erkannte
ich, daß hinter diesem "Kleinkram" doch Probleme von hoher Bedeutung verborgen sind, die teilweise weit über das Gebiet der Steuerlehre und Finanzpolitik hinausgreisen und in wichtige staatspolitische
Betrachtungen ausmünden.

Für freundliche Unterstützung bei der Materialbeschaffung habe ich Fräulein Dipl.-Bolkswirt Luise Scheffel, ganz besonders aber Herrn Dr. Eduard Gretener, Bern, herzlich zu danken.

Breslau, den 1. Mai 1928.

Rarl Bräuer.

Inhaltsverzeichnis.

Borwort	Gette V
I. Finanzsteuern und 3wedsteuern	2-19
A. Die Finanzzwecksteuern (Finanzsteuern)	7
B. Die Zwecksteuern anderer Art (Zwecksteuern i. e. G.)	7
1. Die reinen 3wedfteuern	9
2. Die "eingebauten" Zwecksteuern	12
II. Die Zweckzuwendung von Steuererträgen	19—64
A. Die Zweckzuwendungen im öffentlichen Haushalt überhaupt	20
(Dotationen, Subventionen an öffentliche oder private Wirt=	
jájaften)	20
B. Die Zweckzuwendung von Steuererträgen insbesondere	25
a) Die Zweckzuwendung bes Gejamtertrages	26
b) Die zweckgebundenen Zuschläge	28
c) Die Zweckzuwendung von Ertragsteilen	29
d) Die Zwedzuwendung von Ertragsteilen in absoluten oder rela-	
tiven Zahlen	31
C. Die Berbreitung der Zweckzuwendung von Steuererträgen in den	
einzelnen Ländern	33
a) Deutsches Reich	33
b) Deutsch-Österreich	35
c) Frantreich	36
d) Die Schweiz	37
e) Sowjetrußland	37
f) Übrige Länder	38
D. Die Zweckzuwendung bei ben einzelnen Steuerformen	38
1. Die Kraftfahrzeugsteuer	39
2. Die Getränkesteuern	43
3. Die Rennwettsteuer	45
4. Die Wohnungsabgaben (insbesondere die "Hauszinssteuer")	46
5. Die Wasserkraftsteuer	4 8
E. Die Sicherung bes Berwenbungszweckes	50
F. Die Beurteilung ber Zweckzuwendung von Steuerertragen	57
a) Das direkte Berfahren	57
b) Das indirekte Berfahren	61

VIJ	IT Inhaltsverzeichnis.	
A n	lagen	Seite 5 — 84
	Borbemerfungen	67
I.	Die Zwedzuwendungen in der Reichssteuergesetzung	
	und im Reichshaushaltplan von 1918—1926	68
	1. Branntweinmonopol	6 8
	2. Biersteuer	70
	3. Tabatsteuer	71
	4 Weinsteuer	71
	5. 3ölle	72
	6. Gelbentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Hauszinssteuer)	73
II.	Beispiele für die Sicherung des Verwendungszwecks	73
	1. Das schweizerische Altoholzehntel	7 3
	A. Gesetliche Grundlagen	73
	B. Bericht des Kantons Zürich über die Verwendung des Alkohol-	
	zehntelä für 1924	74
	2. Das "Weinsteuer-Drittel"	7 8
	3 Die preubiiche Hauszinlaftener"	80

Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendung von Steuererträgen.

Eine finanztheoretische und finanzpolitische Untersuchung.

Mit der Frage des Zwecks der Besteuerung beschäftigt sich eine umfangreiche Literatur, die hauptsächlich anknüpft an die von Adolph Wagner 1879 aufgeworsene Problemstellung. Hatte man dis dahin in der Deckung des Finanzbedarss den einzigen, den eigentlichen Zweck jeder Steuer gesehen, so versucht es Wagner, als einen dem Finanzweck ebenbürtigen Zweck der Steuer hinzustellen, regulierend in die Verteilung des Volksvermögens und Volkseinkommens einzugreisen. Diese Ideen haben die Vertreter der Finanzwissenschaft in zwei Lager gespalten:

- a) in eine Partei, die sich schärfstens wehrte gegen eine solche sozialpolitische Fundamentierung der Steuerlehre und die nach wie bor den Steuerzweck lediglich auf dem Gebiete der Deckung eines öffentlichen Bedarfes finden will, und
- b) eine zweite, allerdings erheblich schwächere Gruppe, die einer weiteren Ausdehnung der Ideen von Adolph Wagner den Boden vorbereiten wollte.

Wieweit diese Grundsätze von Adolph Wagner als Fundamente der Steuerlehre anerkannt worden sind, sei hier nicht weiter erörtert. Nur so viel möge erwähnt werden, daß der von Adolph Wagner auszestreute Samen in der modernen Steuergesetzgebung des In- und Auslandes — namentlich in der Ausbildung und Verseinerung der Einkommensteuer, aber auch bei allen übrigen Steuern auf Sinzommen und Vermögen — tiese Wurzeln geschlagen hat. Allerdings sind auch in der Nachkriegszeit die schweren Gesahren einer Verallgemeinerung dieser Grundsätze hervorgetreten, wonach die Steuergesetzgebung regulierend in die Verteilung der Vermögen und Einkommen

Schriften 174 II.

¹ Genaueres hierüber bei Dora Schmidt, Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung. Tübingen 1927, und W. Loth, Fiskus als Wohltäter. Betrachstungen über Nebenzwecke der Besteuerung (Bolkswirtschaftliche Zeitsragen, Heft 219). Berlin 1906.

2 Rarl Bräuer.

einzugreisen habe. Die deutsche Kriegsgewinnsteuer von 1919, die eine radikale Wegsteuerung jedes Vermögenszuwachses über eine gewisse Grenze hinaus erstrebte, die in ungemessene Höhen gesteigerten Tarise des Reichsnotopsers, der Einkommensteuer und namentlich der Erbschaftssteuer sind die Wirkungen einer ausgesprochen besitzeindlichen Steuerpolitik. Diese wählte als Ausgangspunkt eine Veränderung der Besitzberteilung, und sie hat in Zeiten einer ohnedies erheblich gesunkenen Steuerworal zu einer geradezu ungehemmten, organisierten Kapitals und Steuerflucht geführt.

Wer sich Rechenschaft geben will über die Formen, in denen der Aweckgedanke in der praktischen Steuerpolitik verwirklicht worden ist, wer die Lehre vom sogenannten Nebenzweck der Besteuerung genauer prüft, wird sehr bald erkennen, daß er sich auf einem schwankenden Boden befindet. Berichwommene Begriffe ohne theoretischen Unterbau, bunt durcheinander laufende Fäden, das Fehlen jeder Systematik und eine Verknüpfung äußerlich ähnlicher, aber innerlich wesensfremder Erscheinungen bieten sich demjenigen, der sich mit dem Bedürfnis nach theoretischer Rlarheit diesem Gebiete nähert. Gine bemerkenswerte Studie über diese und ähnliche Zusammenhänge bietet Dora Schmidt in ihrer erwähnten anregenden Schrift. Trop zahlreicher richtiger Einzelbeobachtungen halte ich jedoch die Ergebnisse dieser theoretischen Untersuchungen, wie ich noch ausführen werde, für berfehlt. Das gilt namentlich auch von dem Versuch der Verfasserin, durch eine neue Terminologie und eine andere Shstematik in diese verworrenen Dinge Licht zu bringen. Auch die auf diese Schrift aufgebaute Abhandlung von A. Lampe, Die wirtschaftlichen Voraussehungen der nichtfiskalichen Steuergestaltung, insbesondere der Steuervergunstigung (Festgabe für Georg Schanz zum 75. Geburtstag 12. März 1928), Tübingen 1928, Bd. I, S. 172ff., hat die im folgenden behandelten Zusammenhänge nicht erkannt.

I. Finanzsteuern und Zwecksteuern.

Ich finde zunächst als Ausgangspunkt für die bestehende Berwirrung die Tatsache, daß man nicht zu scheiden versteht zwischen dem inneren Besen einer Steuer und den Methoden, ihren Erstrag zu verwenden. Beide Dinge haben an sich nichts miteinander gemein, was jedoch nicht ausschließt, daß sie uns bei manchen Steuersformen häusig genug in einer äußerlichen Berbindung begegnen. Beide

gehören jedoch im Grunde berschiedenen Teilgebieten der Finanzwissensichaft an. Das innere Wesen einer Steuersorm, das von ihr erstrebte Ziel, ihr eigentlicher Charakter sindet ihren Ausdruck in den Elementen ihres Ausbaus, in der Struktur, in ihrem Einfluß auf die Handlungen der Steuerzahler. Die Darstellung dieser Fragen gehört in das Gebiet der Steuerlehre und der Steuerpolitik, in die Lehre vom Wesen und Zweck der Steuer, von den Grundsätzen der steuerslichen Belastung, in die Lehre von den Steuersormen, dom Steuerstaris usw. Mit anderen Worten: alle diese Probleme sind ein organischer Bestandteil der Steuerlehre.

Sobald man jedoch die Frage diskutiert, in welcher Beise der Ertrag einer Steuer bermendet werden foll, tritt man aus dem Rahmen der Steuerlehre heraus und begibt sich auf ein anderes Teilgebiet der Finanzwissenschaft. Die Berwendung des Steuerertrages und alle damit zusammenhängenden Fragen bilden einen Problem= treis, der in die Lehre vom öffentlichen Haushalt und in die neuerdings in erfreulicher Beise vertiefte Lehre von den öffentlichen Ausgaben2, bon der Berwendung der öffentlichen Ginkunfte gur Bedarfsdeckung gehört. Db der Steuertrag in die allgemeine Finanzkasse fließt ober einem Sonderfonds überwiesen wird, oder ob die Bermendung zu einem im Steuergeset oder in einem fonstigen Beset genannten, gang bestimmten 3wecke stattfindet, ift ein Borgang, der das innere Besen einer Steuer, ihren Charakter, ihren Aufbau nicht berührt. Die Erörterung diefer Grundfate ift ein wichtiger Bestandteil der Lehre von der Verwendung öffentlicher Ginkunfte. Das ergibt sich schon daraus, daß die Berwendung zu einem gesetlich vorgeschriebenen 3weck jich nicht nur auf Steuereingänge, sondern auch auf eine ganze Reihe anderer öffentlicher Einkunfte des Gemeinwesens erstrecken kann (Dotationen, Subbentionen, Überweifungen, Anleihen).

Auf dieser folgerichtig durchgeführten Scheidung zwischen dem inneren Wesen einer Steuer und der Art der Verwendung ihres Ertrages beruht nun die gesamte folgende Darstellung. Erst die Erkenntnis, daß beide Dinge nicht in einer Ebene liegen, sondern verschiedenartigen Teilgebieten der Finanzwissenschaft angehören, vermag in die reichlich verworren erscheinenden Vorgänge Licht und Klarheit zu bringen. Allerdings sind nicht geringe terminos

² Namentlich durch Gerhard Colm, Bolkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Ein Beitrag zur Finanztheorie. Tübingen 1927.

4 Rarl Bräuer.

logische Schwierigkeiten zu überwinden, ehe man zu einer einwandsfreien Abgrenzung und einer klaren Shstematik vordringen kann.

Die Schwierigkeit beginnt schon bei der Herausarbeitung des Steuersbegriffes. Gerloff (Handb. d. Fin. I 437) vertritt — übereinstimmend mit einer Reihe von anderen Vertretern der Finanzwissenschaft — den Standpunkt, daß die Besteuerung lediglich "zum Zweck der Finanzsbedarfsdeckung" erfolge.

Er führt aus, daß bei einer Steuer der Nebenzweck zum Sauptzweck werden könne, in welchem Falle eine eigentliche, echte Steuer gar nicht mehr borhanden fei, sondern eine Scheinsteuer borliege. Diese allgemein berbreitete, eine Zeitlang auch bon mir felbst bertretene begriffliche Festlegung versperrt aber geradezu den Einblick in die Besenseigentümlichkeit der Steuer überhaupt. Die 3wecksteuern find borhanden, sie finden sich in reiner oder abgeschwächter Form in zahlreichen Steuerberfassungen der Bergangenheit und Gegenwart, fie muffen daher auch erklärt werden. Gin tieferes Bersenken in diese Busammenhänge führt sogar zur Erkenntnis, daß der Zweckgedanke in den Steuerformen und Steuerstiftemen der Gegenwart eine Rolle bon gunehmender Bedeutung spielt. Die Arbeiten bon Elfa Pfau, Dora Schmidt und im Anschluß an lettere die Untersuchung von Lampe liefern dafür einen deutlichen Beweis. Es geht einfach nicht — darin stimme ich mit Lampe (S. 173) gegen Gerloff überein —, das ganze wichtige Gebiet der "nichtfiskalischen Steuerpolitik" durch eine zu enge Fassung des Steuerbegriffes aus der gesamten Steuerlehre auszuschließen.

Mit vollem Recht hat daher auch Dora Schmidt (S. 23ff.) den Bersuch unternommen, den Steuerzweck aus der Steuerdefinition auszuschalten, worauf jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann. Wenn ich auch den Ausführungen dieser Versasserin in manchen Punkten weitgehend zustimmen kann, so trennen mich von ihr gerade wieder die shstematischen und terminologischen Grundlagen ihrer Arbeit. Sie unterscheidet zunächst zwischen "fiskalischen" und nichtsiskalischen" Steuern (S. 25): Unter siskalischen oder Finanzsteuern versteht sie "ausschließlich oder hauptsächlich zu Zwecken der Mittelsbeschaffung erhobene Steuern". Eine Unterabteilung dieser siskalischen Steuern sind bei ihr die Zwecksteuern, die dann vorliegen, wenn die "Erträge siskalischer Steuern für eine bestimmte Verwaltungszussgabe rechtlich gebunden sind". Unter den "nichtsiskalischen

Steuern versteht sie nun solche, "die ausschließlich oder hauptsächlich zu anderen als zu Zwecken der Mittelbeschaffung erhoben werden". Ich stelle zunächst sest, daß auch von ihr — wie überall — die Berswendung des Ertrages als durchschlagendes Begriffsmerkmal benut wird, um die "Zwecksteuer" von den übrigen Kategorien abzugrenzen. Die ganze Darstellung der Bersasserin zeigt, daß die Begriffe "Zwecksteuer" (als Sondersall der siskalischen Steuer) und "nichtsstälische Steuer" innerlich widerspruchsvoll, geradezu verschwommen sind und dauernd ineinander übergehen.

Auch Th. v. Pistorius³ äußert — allerdings aus ganz anderen Gründen — gegenüber dieser Terminologie sein Bedenken. Er wendet sich dagegen, daß "ohne zwingende Not von der herkömmlichen wissensichaftlichen Terminologie abgewichen wird" und schlägt vor, statt des mißverständlichen Ausdrucks der siskalischen Steuer ("das, was man sonst die Finanzsteuer oder die reine Finanzsteuer nennt") zu untersicheiden zwischen

- 1. reinen Steuern oder Finangsteuern,
- 2. Rücksichtssteuern (im Anschluß an Friedrichs, 1925) und
- 3. Zwecksteuern.

Soweit ich sehe, ift aber gerade der Begriff der "Finanzsteuer" bon Dora Schmidt felbst geschaffen als Barallele zur Terminologie bes Bollwejens (Schmidt, S. 7) und auch auf die bon Piftorius empfohlene Bezeichnung "Rücksichtssteuern" (im Anschluß an Friedrichs, 1925) als "Steuern, bei welchen andere Rudfichten als die Dedung des öffentlichen Bedarfs maggebend find, alfo Rebenzwecke mitwirken ober auch im Vordergrund stehen", dürfte meines Erachtens gerade das zutreffen, was Pistorius vermeiden will. Hier wird tatfächlich von Friedrichs ein neuer Ausdruck "ohne zwingende Not" eingeführt und von Biftorius aufgegriffen, der zudem eine hinreichend scharfe begriffliche Abgrenzung faum ermöglicht. Gine beutliche Scheidung folder "Rücksichtsfteuern" bon den an dritter Stelle genannten Zwecksteuern, "das heißt Steuern, welche zur Dedung nicht des öffentlichen Bedarfs im allgemeinen, sondern einzelner 3mede bestimmt, somit von vornherein zwedgebunden sind", ift in vielen Fällen schwer, fogar unmöglich. Ift zum Beispiel eine Wohnungelugussteuer, bei der man durch eine hohe Sondersteuer

³ Th. v. Pistorius, Rücksichtssteuer und Zwecksteuer, in Zeitschrift für die ges. Staatsw. 83. Bb. (1927), S. 575 ff.

auf große Wohnungen in der Zeit der Wohnungsnot die Freimachung bon Wohnräumen erstrebt, und deren Erträgnisse zur Herstellung neuer Wohnungen verwendet werden, eine Rücksichtse oder Zwecksteuer?

Ich finde nun, daß diese berworren erscheinenden Dinge durchaus greifbare, fogar einfache Geftalt annehmen, wenn man die aufzufindende Shitematit und Begriffsbildung frei macht von allen nicht hierher gehörigen Bestandteilen. In der älteren Lehre bom 3med ber Besteuerung stedte ein durchaus richtiger Rern. Ihr Grundgebanke war ja der, daß der Hauptzweck der Steuern in der Erschließung des Finanzbedarfs bestehe, daß aber im Zusammenhang damit noch zahlreiche andere sogenannte Nebenzwecke berwirklicht werden könnten. Man kann dem vollständig zustimmen, ohne eine Notwendigkeit anzuerkennen, den Begriff des Steuerzweckes in die Steuerdefinition aufzunehmen. Die Frage nach dem Steuerzweck hat lediglich Sinn als Einteilungsprinzip, um die Gesamtheit aller Steuerformen nach diesem einen Gesichtsbunkt — dem Steuerzweck — zu gruppieren4. Es ist dabei selbstverständlich, daß auch bei dieser — wie bei allen übrigen Gruppierungen - das gewählte Einteilungsprinzip im Befen der betreffenden Steuern felbst gelegen sein muß. Aus diesen Gründen hat die außerhalb einer Steuer gelegene Art der Berwendung des Ertrages, ein rein haushalttechnischer, in die Lehre bon den Ausgaben gehörige Vorgang hier auszuscheiden.

Unter diesen Gesichtspunkten gewinne ich in Beantwortung der Frage nach dem Steuerzweck und im Anschluß an die ältere Lehre die beiden Gruppen:

- I. Finanzzwecksteuern und
- II. Zwecksteuern anderer Art.

Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß der Steuerzweck entweder bestehen kann einmal in der Erschließung von Einkünften für die Dekskung eines Finanzbedarfs, und zweitens in der Verfolgung anderer, hiervon unabhängiger Ziele. Die Verwendung des Ertrages ist dabei völlig gleichgültig.

⁴ Etwa wie man eine Gruppierung vornimmt nach der Erhebungstechnik (direkte, indirekte Steuern), nach der Art der Verteilung steuerlicher Lasten (Duotitäts=, Repetitionssteuern) oder nach irgendwelchen anderen Gesichts=punkten (einmalige, periodisch wiederkehrende Steuer) usw. Alle diese Einsteilungsprinzipien gehören ebensowenig in die Definition der Steuer wie der Steuerzweck.

Wenn ich somit die Finanzzwecksteuern und die 3wecksteuern anderer Art einander gegenüberstelle und wenn ich diese beiden Gruppen böllig loslöse von der Berwendungsart ihres Steuerertrages, so bin ich mir bewußt, daß ich dabei in völligen Gegenfat trete zur herrschenden Lehre, namentlich auch zu den systematischen und begrifflichen Grundlagen der Arbeit bon Dora Schmidt. Gin tiefgreifender Unterschied trennt mich hauptsächlich von dem herrschenden Begriff der Zwecksteuer, deren Rennzeichen ich darin sehe, daß der erstrebte 3weck im Aufbau, in der Gestalt, in den Wesenseigentümlich= keiten der betreffenden Steuerform selbst, nicht in der Berwendung des Ertrages gelegen ift. Die Erkenntnis der mahren Busammenhänge ist jedoch dadurch erheblich erschwert, daß sowohl die Finanzzwecksteuern wie die Zwecksteuern anderer Art sich felten in reiner Form prafentieren, daß sie in der weitaus größten Mehrzahl aller Fälle uns als Mischformen begegnen. Beide durchdringen und verflechten fich in der gegenwärtigen Steuergesetzgebung fo ftark, daß die Erkenntnis des wahren Charakters einer Steuerform zuweilen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Um diesen Vorgang der gegenseitigen Durchdringung zu berstehen, ist es aber erforderlich, zunächst die beiden Steuerkategorien in boller Reinheit zu erkennen.

A. Die Finanzzwecksteuern (Finanzsteuern).

überaus einsach liegen die Dinge bei der reinen Finanzzwecksteuer. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß sie nach ihrem Aufbau und ihrer gesamten Beschaffenheit andere Zwecke als die Deckung eines Finanzbedarfs nicht erkennen läßt. In welcher Beise ihr Ertrag Berswendung sindet, ob er der allgemeinen Finanzkasse zugeführt, in einen besonderen Fonds geleitet oder ganz oder teilweise einem bestimmt sestgelegten Berwendungszweck gesichert wird, ist unerheblich. Am Besen und Charakter einer solchen Steuersorm wird dadurch nichts geändert. Ist man sich der wahren Natur solcher Finanzzwecksteuern bewußt geworden, so kann man sie auch abgekürzt unbedenklich als "Finanzskeuern" bezeichnen, was sich wegen der Gegenüberstellung zur nächsten Gruppe empfehlen dürfte.

B. Die Zwecksteuern anderer Art.

Bei ihnen handelt es sich um die "3 wecksteuern im eigentlichen Sinne" ober kurz "Zwecksteuern", wie sie künftig genannt werden

Karl Bräuer.

follen, um einem eingebürgerten Sprachgebrauch Rechnung zu tragen. Der Berfuch, den Begriff der reinen 3medfteuern herauszuarbeiten begegnet nicht geringen Schwierigkeiten. Die herrschende Auffassung wird bertreten durch Cheberg: "3wedfteuern find Steuern, deren Erträgnisse (!) dazu dienen sollen, einen bestimmten, genau bezeichneten öffentlich-rechtlichen 3med zu erfüllen"5. Auch Dora Schmidt (S. 20) definiert fie als "Steuern, deren Erträgnisse für einen bestimmten Berwendungszwed gebunden sind". Hier zeigt sich deutlich die mehrfach erwähnte Tatsache, daß für die Abgrenzung der beiden Steuerkategorien "Finanzsteuern" und "3wecksteuern" ein Moment in den Bordergrund gerückt wird, das überhaupt außerhalb jeder Steuerform liegt, nämlich die Art der Berwendung ihres Ertrages. Daß man mit dieser her= kömmlichen begrifflichen Abgrenzung geradezu in eine Sackgasse geraten ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Ginmal ist die Zweckbindung, wie schon mehrfach erwähnt, ein rein haushalttechnischer Vorgang, der keineswegs auf die Steuern allein beschränkt ift, sondern uns auch bei Dotationen, Subventionen, überweifungen, Anleihen begegnet. Andererseits müßte man aus der erwähnten Definition schließen, daß jede Steuerform, deren Ertrag im konkreten Falle in die allgemeine Finanzkasse fließt (zum Beispiel eine selbständig erhobene Junggesellensteuer), aus der Reihe von Zwecksteuern zu streichen wäre.

Noch schwankender wird dieser, auf die Ertragsverwendung gestützte Begriff dadurch, daß ein und dieselbe Steuersorm das eine Mal als Finanzsteuer, das andere Mal als Zwecksteuer zu kennzeichnen wäre. Angenommen, der Ertrag einer Warenhaussteuer wird dazu verwendet, die kleineren Händler und Gewerbetreibenden steuerlich zu entlasten, von einem bestimmten Zeitpunkt ab wird ihr Ertrag in die allgemeine Finanzkasse geleitet. Im ersteren Falle wäre die Warenhaussteuer eine Zwecksteuer, im zweiten Falle hätte sie sich — vhne daß an ihrer Gestalt das Geringste geändert worden ist — plöglich in eine Finanzsteuer verwandelt. Man sieht schon daraus, zu welch unshaltbaren Folgen eine solche begriffliche Festlegung führt!

⁵ Cheberg, Artikel "Zwecksteuern" in der 4. Aufl. des Handwörterbuchs b. Staatsw. Bb. VIII (1928), S. 1232.

1. Die reinen, felbständigen 3medfteuern.

In der Zwecksteuer im reinen Sinn sehe ich nun im Gegensatzur herrschenden Lehre eine Steuersorm, die nach ihrem inneren Aufsbau wie nach ihrer äußeren Gestalt, ja ihrem ganzen Wesen nach dazu dienen soll, auf dem Umweg über die Steuergesetzgebung ein vom Staat oder einem anderen öffentlichen Berband erstrebtes, außershalb des Finanzzweckes gelegenes Ziel zu erreichen. Dieser Zweckgedanke ist die Beranlassuckes gelegenes Ziel zu erreichen. Dieser Zweckgedanke ist die Beranlassuckes gelegenes dies die etreffenden Steuer, ihm verdankt sie ihre Entstehung und eine ganz bestimmte Form. Ob der gedachte Zweck dabei erreicht wird, ist nicht entscheidend. Wie ihr Ertrag Berwendung sindet, ist zunächst gleichgültig. Zedensalls will der Gesetzgeber durch die so konstruierte Steuersorm auf das Bershalten der betreffenden Steuerpflichtigen einwirken, sie zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen bewegen.

Die praktische Bedeutung der hierher gehörigen Steuersormen ist ansicheinend nicht allzu groß. Meist handelt es sich um Straffteuern, Erstrossellungssteuern unbedeutender Art, deren Besen ja aus der Steuerslehre hinreichend bekannt ist. Die Beschäftigung mit diesen teilweise bis zum überdruß und unter übertreibender Betonung ihrer Bichtigkeit da und dort geschilderten Steuersormen kann hier nicht vermieden werden, wo es sich um die Herausarbeitung von Grundlagen für eine zwecksmäßige Systematik, um die theoretische Formulierung und die Absgrenzung von Problemgruppen handelt.

Thpische Zwecksteuern im reinen Sinne sollen hier kurz skizziert werden. An der Spike marschiert gewöhnlich die Junggesellensteuer, ein wahrer Tummelplat für den Steuerdilettantismus 6. Die älteren Verwirklichungen dieser Steuerform und namentlich alle Verssuche, sie in der modernen Zeit wieder zu beleben, zeigen ihren wahren Charakter: bebölkerungspolitische Motive, Furcht vor Geburtenrückgang, verminderte Wehrfähigkeit usw. als Hintergrund. Durch eine hohe Straffteuer sollen, wie ja bis zum überdruß hervorgehoben wird, die Junggesellen zur Cheschließung veranlaßt, cs soll also ihr Verhalten gegenüber der Bevölkerung beeinflußt werden. Um

⁶ Gemeint ist hier die selbständige Junggesellensteuer, nicht etwa die später behandelte, in die Einkommensteuer eingebaute Sonderbelastung einzelsstehender Personen. Die selbständige Junggesellensteuer, wie sie zum Beispiel von der sächsischen Gemeinde Dichatz geschaffen wurde, hat sich beskanntlich nicht bewährt.

10 Rarl Brauer.

diesen Einfluß zu sichern, erhält die Steuerform einen ganz bestimmten Charakter, einen besonderen Aufbau, der sie wesentlich von allen anderen Steuerformen auf Einkommen und Bermögen unterscheidet.

Ein weiteres Beispiel bietet die Barenhaussteuer: fie foll die betreffenden Barenhausunternehmer bor Ausdehnung ihres Geichäfts= bereiches zurückhalten, also Ziele ber Mittelstandspolitik sollen auf dem Wege einer besonders konftruierten, das Berhalten der betroffenen Steuerzahler wirksam beeinfluffenden Steuerform borfolgt werden. Durch eine stark progressive Belastung des Umsabes, durch eine hohe Sondersteuer auf die Filialbetriebe, ftarke Mehrbelastung bei steigender Anzahl von Warengruppen (sogenannte Branchensteuer) usw. will man Einfluß ausüben auf das wirtschaftliche Berhalten der Unternehmer bon Warenhausbetrieben. Auch die Mühlen-Umfatsteuer kann in diesem Zusammenhang genannt werden, die einer weiter vordringenden Ronzentrationsbewegung der Großmühlen entgegenwirken und ebenfalls Ziele der Mittelstandspolitik verwirklichen follte. Durch eine mit steigendem Umsat progressib wachsende Steuerlast und eine entsprechende Erhöhung der Produktionskoften will man das Berhalten der Großunternehmer auf dem Umweg über die Steuergesetzgebung beeinfluffen.

Ausgesprochene Tendenzen zu einer im Dienste einer bestimmten Wirtschafts- oder Staatspolitik stehenden Zweckbesteuerung zeigen sich namentlich als Ausfluß der Boden=, Siedlungs= und Wohnungs= politik. Die bon angloamerikanischen Bodenreformern propagierte Single-tax, die allerdings in der angestrebten Form nirgends berwirklicht worden ift und die der Idee nach eine Begsteuerung der gefamten Grundrente, alfo eine entscheidende Beränderung der Besitberteilung auf dem Steuerweg vorsieht, ist eine typische 3wedsteuer, bei der allerdings der Sonderzweck und der Finanzzweck in unauflösbarer Berbindung stehen. Man bersucht, durch eine so konstruierte Steuerform, die sich ebenfalls in ihrem Wefen bon allen anderen Steuerformen ähnlicher Art (etwa der Grundsteuer) durch die Berwirklichung des Zweckgedankens aufbaumäßig bollftändig unterscheidet, die Grundstückseigentumer bon jeder Grundstücksspekulation zurückzuhalten. In gleicher Richtung, wenn auch gänzlich abgeschwächt und in ihren Zielen von der Single-tax weit entfernt, bewegt sich die Wertzuwachssteuer, die aber auch dem ausgesprochenen Zweckgedanken ihre Entstehung verdankt und in ihrer ganzen Konstruktion das Gepräge einer das wirtschaftliche Berhalten der betroffenen Steuerzahler beeinflussenden Steuersorm zeigt⁷.

Die in den deutschen Gemeinden der Nachkriegszeit eingeführte Bohnungelugusfteuer ift ebenfalls eine 3medfteuer ausgeprägter Art. Sie berfolgte ausgesprochenermagen bas Biel, durch die Auferlegung einer hohen, nach Anzahl der Räume gestaffelten Sondersteuer die Inhaber großer Wohnungen zur Freimachung von Wohnräumen zu beranlassen, also die Wohnungsnot zu lindern. Diese Inhaber großer Wohnungen, die selbst in Zeiten einer tief gesunkenen Lebenshaltung infolge der Wohnungszwangswirtschaft und der niedrig ge= haltenen Mietpreise ihre Wohnungen beibehalten konnten, also über einen überfluß an Wohnräumen berfügten in der gleichen Zeit, wo hunderttausende von Familien als Wohnungslose vegetierten, sollten durch eine hohe Sondersteuer in ihrem Berhalten entscheidend beeinflußt werden. Diese Steuerform unterscheidet sich, trop gewisser äußerer Uhnlichkeiten nach ihrem ganzen Aufbau, grundsätlich bon allen übrigen Bohnungs-, Gebäude-, Miet- und Sausertragfteuern. Durch scharfe Progression bei steigender Anzahl als überflüffig angesehener Wohnräume wollte man einen fo starken steuerlichen und daher auch wirtschaftlichen Druck auf die beteiligten Steuerzahler ausüben, daß sie sich zur Freimachung dieser Wohnungen veranlaßt fühlten. Warum dieses Ziel nicht erreicht wurde und wo die Ursachen des Migerfolges dieser Steuerform gelegen sind, gehört nicht hierher8, es steht jeden= falls aber fest, daß dieses Biel der Ausgangspunkt für die Schaffung dieser Steuerform gewesen ist, und daß ihr Aufbau auch ein entsprechendes Gepräge zeigt.

Weitere Zwecksteuern noch unbedeutenderer Art zeigen sich etwa in der Börsensteuer, der amerikanischen Kinderarbeitsteuer, der Opiumsteuer usw.

Die Börsensteuer war, wenigstens zur Zeit ihrer Entstehung, eine ausgesprochene Zwecksteuer; sie verdankt ihr Dasein dem Einfluß der

⁷ Näheres über den Zweckgedanken bei dieser Steuersorm in meinem Artikel "Wertzuwachssteuer (Grundstückgewinn=Steuer)" im Handwörterbuch d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. VIII (1928), S. 1017 ff.

⁸ Einzelheiten über die ihrem Wesen nach anscheinend wenig bekannte Steuersorm in meinem Artikel "Wohnungsluzussteuer" im Handwörtersbuch d. Staatsw., 4. Ausl., Bd. VIII (1928), S. 1072 ff.

12 Rarl Bräuer.

Börsengegner, und sie sollte die an der Borje Spielenden gur Ginschränkung oder sogar zur Aufgabe ihrer Tätigkeit veranlaffen. Intereffante Beispiele für ausgesprochene 3wedfteuern begegnen uns namentlich in den Bereinigten Staaten, wo die Berwirklichung bestimmter staatspolitisch, vielfach auch sozialpolitisch anerkannter Zwecke aus berfassungsmäßigen Gründen auf dem Wege der ordentlichen Bundesgesetzgebung nicht möglich ift. Eine Reihe von Versuchen zeigen uns deutlich, wie man auf dem Umwege über die Steuergesetzgebung erftrebte, sozialpolitische Ziele zu erreichen, einfach deshalb, weil man auf anderem Bege diesen Dingen von Bundes wegen nicht beizukommen vermochte9. So zum Beispiel bemühte man sich, eine Gin= schränkung der Rinderarbeit zu erzwingen durch eine Art Strafsteuer, eine Abgabe von 10 % des Reinertrages durch diejenigen Unter= nehmungen, die bestimmte, bom Steuergesetz gezogene Grenglinien in der Beschäftigung von Kindern überschritten. Durch das Opium= steuergeset bersuchte man, auf dem Wege einer außerordentlich hohen Sonderbelaftung den Bergicht der inländischen Erzeuger auf den Unbau bon Opium zu erreichen, weil berfaffungemäßig auf dem Bege eines Bundesgesetes ein dahingehendes Verbot nicht durchzuführen gewesen wäre.

Allzu viele wichtigere Beispiele wird es kaum in der internationalen Steuergesetzgebung noch geben, aber die angezeigten dürften ja auch vollauf genügen, um den Wesensunterschied herauszuarbeiten, auf dem die ganze Darstellung im folgenden beruhen wird. Scheidet man in der von mir vorgenommenen Weise zunächst zwischen den reinen Finanzsteuern und den reinen Zweckteuern, so gewinnt das Bild außerordentlich an Klarheit und Schärfe. Denn nun erst versteht man, daß diese beiden verschiedenartigen Kategorien: Finanzsteuern und Zwecksteuern sich gegenseitig verslechten und durchdringen können.

2. Die "eingebauten" 3wecksteuern.

Die bisher behandelten reinen Zweckteuern lieferten uns eine Reihe von Beispielen dafür, daß ein staatspolitisch, wirtschaftspolitisch, sozialpolitisch usw. erstrebter Zweck auf dem Umweg über die Steuergesetzgebung, und zwar durch die Errichtung besonderer Steuersormen erreicht werden soll. Da es sich jedoch nur selten verlohnt, in jedem

⁹ Bgl. Dora Schmidt, a. a. D., S. 56 ff.

Einzelfall zu diesem Behuse eine besondere Steuersorm ins Leben zu rufen, bersucht man in der weitaus größten Mehrzahl aller Fälle, den erstrebten Zweck im Rahmen einer geeignet erscheinenden Finanzsteuer zu berwirklichen. Man benutt die günstige Gelegenheit, beim Erlaß oder bei einer Anderung einer Finanzsteuer, gewissermaßen eine Zwecksteuer an irgendeiner Stelle einzubauen, weshalb diese Gruppe von mir auch als "eingebaute" Zwecksteuern bezeichnet wird.

Dieser Vorgang ist praktisch von einer überaus großen Bedeutung. Die moderne Steuergesetzgebung der meisten Kulturstaaten weist eine große Anzahl von Finanzsteuern auf, in die solche Zwecksteuern einsgebaut sind. Im gleichen Maße, wie dies der Fall ist, wird die reine Finanzsteuer zurückgedrängt zugunsten einer Mischform, bei der zwar der Finanzzweck ganz im Vordergrund steht, Sonderzwecke aber doch auch stark betont werden.

Auf diese "eingebauten" Zwecksteuern trifft — im abgeschwächten Sinne — alles zu, was über die reinen Zwecksteuern gesagt ist. Auch hier ist der Hintergrund ein Sonderzweck, eine bevölkerungspolitische, wirtschafts- oder etwa sozialpolitische Zielsetzung, auch hier soll das Ziel erreicht werden auf dem Umweg über die Steuergesetzgebung. Hier wie dort erhält die Steuer — oder richtiger der dem Zweck gewidmete Bestandteil — eine im Hinblick auf die Zielsetzung bestimmte Gestalt; auch hier sollen die Steuerpflichtigen oder bestimmte Gruppen von ihnen zu gewissen Sandlungen oder Unterlassungen veranlaßt werden.

Beispiele: Bevölkerungspolitische Tendenzen, durch beträchtliche Steuererleichterungen bei wachsender Kinderzahl einer Familie der sinkenden Geburtenzahl entgegenzuwirken, zeigen sich besonders deutslich bei der französischen Steuergeschgebung der Gegenwart. Wenn unter anderen die französische Erbschaftsteuer mit steigender Kinderzahl des Verstorbenen progressib wachsende Ermäßigungen zubilligt, und der Gesetzgeber von einer gewissen Anzahl von Kindern ab schon eine Freistellung von der Erbschaftsteuer überhaupt versügt, so ist der Zweckzedanke bevölkerungspolitischer Art hier unverkennbar. In ähnlicher Form ist er auch in den französischen Schedulensteuern verwirklicht, wie ja überhaupt die moderne, namentlich die allgemeine Einkommensteuer eingebaute Zwecksteuern in der verschiedensten Formzeigt (Höherbelastung der Junggesellen, überhaupt der alleinstehenden Personen, Schonung kinderreicher Familien durch progressib stark wachsende Ermäßigungen usw.). Ob und in welchem Umsang das Ziel des Gesetzgebers erreicht

14 Rarl Brauer.

wird, das Verhalten der Steuerpflichtigen bebölkerungspolitisch zu beeinflussen, ist eine Sache für sich. Jedenfalls sind Tendenzen in der
angedeuteten Richtung namentlich unter dem Eindruck des Geburtenrückgangs in der Steuergesetzgebung einer Reihe von Kulturstaaten
zum Ausdruck gelangt.

Ein interessantes Beispiel für den Ginbau bon 3medfteuern in eine Finanzsteuer bietet die modernfte beutsch-österreichische Steuergeset= gebung in dem 1926 geschaffenen und 1928 weiter ausgebauten Investitionen=Begunftigungsgeset10. Der hierbei verwirklichte 3meckge= danke ist produktionspolitischer Art und kommt bei der Einkommen=. Erwerb= und Körperschaftsteuer in folgender Beise zum Ausdruck¹¹. Alle Steuerpflichtigen, die im Jahre 1928 oder 1929 Maschinen aufstellen, neue Betriebseinrichtungen schaffen oder bestehende Einrich= tungen erweitern, neue Geschäfts-, Wohn- oder Betriebsgebäude errichten, dürfen weit über das fonft übliche Mag hinaus an den aufgewendeten Beträgen Abschreibungen bornehmen. buchführenden Unternehmungen können nicht weniger als 50 %, bei nichtbuchführenden Betrieben 25 % derjenigen Aufwendungen abgeschrieben werden, die in dem betreffenden Sahr in einer der oben beschriebenen Formen investiert worden sind. Der Zweckgedanke ist hier deutlich erkennbar. Auf dem Umweg über die Steuergesetzgebung bersucht man, eine Bermehrung und Berbesserung der Produktionsmittel, eine erhöhte Leistungsfähigkeit der inländischen Industrie, ihre bermehrte Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und eine Beseitigung der großen Anzahl von Arbeitlosen zu erreichen 12.

Gewissen Gruppen von Steuerzahlern wird der erhebliche Vorteil eingeräumt, daß sie bereits im Jahre der Investierung an dem erzielten Reingewinn beträchtliche Teile des Auswandes für die Erweiterung und Erneuerung des gesamten Produktionsapparates als steuerfrei abschreiben können. Es ist sehr bemerkenswert, daß durch die

¹⁰ Bgl. zu folgendem Wilhelm Neidel, Wirtschaftspolitische Steuergesetze gebung. (Das neue Investitionen-Begünstigungsgesetz.) Mitteilungen des Berbandes österreich. Banken und Bankiers, IX. Jahrg. (1928), S. 304ff.

¹¹ über ähnliche Tendenzen in der Steuergesetzgebung unterrichtet die Arbeit von Elsa F. Pfau, Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung. (Finanzs und volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Wolf und Schanz, Heft 71.) Stuttgart 1921.

¹² Bgl. hierzu die Begründung des Gesetzentwurfes von 1928 und die Ausführungen von Neidel, a.a.D., S. 306.

Einbeziehung auch der nichtbuchführenden Betriebe diese Steuersbegünstigung für Investititionen auch auf die mittleren und kleineren bäuerlichen Wirtschaften ausgedehnt ist. Man erwartet von diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht nur eine weitgehende Modernisierung und Rationalisierung in gewerblichen Betrieben, sondern auch eine Umstelzung der Bauernwirtschaften und landwirtschaftlichen Großbetriebe auf die Methoden einer modernen landwirtschaftlichen Betriebsführung.

Die in so großer Söhe zugestandenen Mehrabschreibungen bedeuten für den Steuerpflichtigen einen nicht gering einzuschätzenden Borteil. Gewiß wäre er auch bei den sonst üblichen Abschreibungsmethoden .in der Lage, im Laufe einer größeren Anzahl von Jahren diese Quoten als steuerfrei am Reingewinn kürzen zu können. Wenn sich jedoch die Möglichkeit einer Abschreibung in so großen Posten schon auf das erfte Jahr der Rapitalberwendung zusammendrängt, so wird bei der Einkommensteuer der progressive Steuersat außerordentlich ermäßigt; cs entsteht ein erheblich berminderter Steuerbetrag, ein Binggewinn, die Möglichkeit, die ersparten Steuern für andere produktibe 3wede zu verwenden. Die Neigung, von diesen Begünftigungen Gebrauch zu machen, den Betrieb zu modernisieren, die Rapazität des Produktions= apparats bedeutend zu steigern, darf gewiß nicht gering angeschlagen werden. Aber auch noch in einer anderen Richtung wirkt sich der 3medgebanke in einer Einflugnahme auf das Sandeln oder Unterlaffen des Steuerpflichtigen aus: durch die Borschrift nämlich, daß die genannten Bergünstigungen nur dann gewährt werden, wenn die betreffenden Maschinen, Betriebsanlagen und dergleichen im Inland hergeftellt sind. Ift das lettere nicht der Fall, dann unterbleibt die erhöhte Abschreibung, und nur dort, wo die betreffenden Erzeugnisse im Inlande nicht hergestellt werden können, darf von Fall zu Fall eine solche Vergünstigung gewährt werden. Daraus ergibt sich als weitere Folge eine Beeinflussung des Steuerpflichtigen nach der Richtung, daß er seine ganze Modernisierung mit Silfe der inländisch erzeugten Produktionsmittel bornimmt.

Diffenbar beeinflußt durch die erste Fassung des deutsch-österreichischen Investitionen-Begünstigungsgesetzes hat auch die tschechoslowakische Steuergesetzebung eine ähnliche Bestimmung in ihr neuestes Einkommensteuergesetz von 1927 aufgenommen (vgl. Neidel, S. 309). Nach § 79 Lit. 6 wird vom Jahre 1927 ab allen Unternehmungen, die Gebäude für ihren Betrieb, sowie Beamten- oder Arbeiterwohnungen 16 Rarl Bräuer.

ausführen, bei einem Neubau sowohl wie beim Umbau eine ähnliche Bergünstigung eingeräumt. Namentlich ist diese aber gewährt für die Abwechslung alter oder die Anschaffung neuer Maschinen und Einzrichtungen aller Art. In all diesen Fällen wird fünf Jahre hindurch neben den ordentlichen Abschreibungen eine weitere steuerfreie außervordentliche Abschreibung um 20 % des gemachten Auswandes zugestanden. Im Gegensatz zur deutschzösterreichischen Gesetzgebung, welche die genannte Steuervergünstigung nur als eine vorläusige Maßregel, einen Übergangszustand geschaffen hat, ist die Bestimmung des tschecho-slowatischen Einkommensteuergesetzes ein organischer Bestandeteil dieses Gesetzes und daher für die Dauer berechnet. Eine analoge Bestimmung ist im § 55, Abs. 1, des Gesetzes bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer getroffen 12a.

Sicherlich weist die in- und ausländische Steuergesetzgebung noch eine Reihe weiterer Beispiele auf, die in ähnlicher Richtung gelegen find und die bei einer speziellen Untersuchung dieses Gebietes plastischer herbortreten würden. In diesen Zusammenhang gehört namentlich auch die Bestimmung des italienischen Kraftfahrzeugsteuergesetzes, wonach eine fünfjährige Steuerfreiheit für diejenigen Kraftwageneigentümer eintritt, deren Fahrzeuge mit im Inland hergestellten Motoren betrieben werden 13. Es wird berichtet, daß allein durch diese Bestimmung die italienische Motorenindustrie einen außerordentlich starken Ampuls erfahren hat: das Erveriment, auf dem Umweg über die Steuergesetzgebung produktionspolitisch zu wirken, den Steuerpflichtigen in seinen Handlungen zu beeinflussen, ist auch hier durchaus geglückt. Richt mit Unrecht betont Reidel in seiner erwähnten knappen, aber inhaltreichen Studie, daß "die Aufnahme wirtschaftspolitischer Ziele in den normalen Funktionskreis der Steuer, somit die endgültige Abkehr bom Grundsate des Alleinzweckes der Steuer" ein Problem bon grundfählicher Bedeutung ift. Der nächste Schritt, fo fagt Reidel, murde gur letten Entwicklungftufe, gur Berflechtung der Steuer= und Wirtschaftspolitik führen, die sich allerdings nicht

¹²a Bgl. hierzu den Motivenbericht der Regierungsvorlage und den Bericht des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses zum Gesetz betr. die direkten Steuern, in "Die Steuerresorm des Jahres 1927". (Gesetz der tichechoslowaskischen Republik, Sammlung Kohrer, Bd. 22), Prag 1927, Bd. I, S. 224.

¹³ Bgl. meinen Artikel "Kraftfahrzeugsteuer" im Handwörterbuch d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. V (1923), S. 922.

mehr mit Einzelmaßnahmen begnügen könnte, sondern eine wesentliche Reform des Steuersystems bedingen würde 14.

Im Rahmen bon Finanzsteuern werden Zielsetzungen in ausge= dehnter Weise namentlich bei den Verbrauchs- und Auswandsteuern verwirklicht, die vorzugsweise auf produktionspolitischem Gebiet hervortreten und sich vielfach mit Forderungen der Mittelstandspolitik berühren. Der Zweckgedanke, ähnlich wie bei der Warenhaussteuer durch höhere Belaftung der großen Betriebe ihre weitere Ausdehnungs= tendenz zu hemmen, die mittleren und kleineren Betriebe in starker Beije zu schonen, sie im Bewuftsein ihrer Lebensfähigkeit zu stärken, die Selbständigmachung kleinerer Unternehmer auf diesem Gebiete zu fördern, kommt in einer ganzen Reihe von Steuergesetzen deutlich sichtbar zum Ausdruck. In diesem Sinne ist der Zweckgedanke, zum Teil in Berbindung sogar mit einer Kontingentierung der Probuktion bermirklicht bei der Branntmeinsteuer, bei der Biersteuer, der Tabaksteuer. Der Gedanke der Kontingentierung, die gewöhnlich nicht als eine absolute, sondern als eine relative aufzufassen ist, beruht auf der Zielsetzung, die über das Kontingent hinaus erzeugten Einheiten von Produkten der großen Unternehmungen steuerlich höher zu erfassen, also mit höheren Produktionskoften zu belaften, die Reigung zu Betriebsbergrößerungen dadurch zurückzudämmen und also die Steuergesetzgebung als Instrument der Wirtschaftspolitik zu handhaben.

In einer ganzen Reihe von Einzelfällen begegnet uns die Durch- führung anderer Zweckgedanken im Rahmen der Steuergesetzgebung. Der progressiv gestaltete Zuschlag zur polnischen Grundsteuer stellt sich dar als eine Sonderbelastung des mittleren und großen Grundbesitzes, den man hierdurch zu einer Parzellierung im Sinne der Boden- resorm-Gesetzgebung von 1919—1924 veranlassen will 14a. Das austra- lische Grundsteuergesetz versucht, durch eine außerordentlich hohe Progression die Reigung zur Latifundienbildung zurückzuschrauben, wobei man annimmt, daß bei den eine gewisse Besitzgröße überschreitenden Grundslächen durch die Wirkung des Steuerdrucks die Kentabilität so

Schriften 174 II.

¹⁴ Reidel, a. a. D., S. 309.

^{14a} Bgl. E. Tahlor, Finanzpolitik und Steuersystem der Republik Polen. (Finanzwiss. u. volksw. Studien, herausg. v. Karl Bräuer, Hest 12.) Iena 1928. S. 220.

18 Rarl Bräuer.

weit herabsinkt, daß einer Tendenz zu weiterer Latifundienbildung auf diesem Wege wirksam begegnet wird. Deutlich zeigt sich auch der Sonderzweck in der Höherbelastung des Verpächters gegenüber dem selbstwirtsschaftenden Eigentümer und namentlich in einer stärkeren Belastung des Absentisten gegenüber dem im Inland wohnenden Grundeigentümer. Auch die rumänische Steuergesetzgebung hat ähnliche Grundsätze verwirklicht, die darauf hinauslausen, infolge der starken Mehrbelastung die Grundeigentümer zur Eigenbewirtschaftung zu veranlassen und auch dem Absentismus entgegenzuwirken 15.

Eine große Anzahl von Beispielen laffen fich also dafür anführen, daß man die Durchführung gewiffer, im Aufbau einer Steuer ausgedrückter Zweckgedanken im Rahmen einer als geeignet erscheinenden Steuerform zu verwirklichen sucht. In allen diesen Fällen handelt es sich um Finanzsteuern, also Steuern, die auf alle Fälle, und zwar in Rücksicht auf die Deckung des Finanzbedarfs ohnedies zur Erhebung gelangen. In welchem Grade sich die beiden Formen gegenseitig durchdringen, hängt bon der jeweiligen Beschaffenheit der Steuerform im Einzelfall ab. In der Regel wird man fagen können, daß die eingebauten 3medfteuern nur einen minimalen Bestandteil der Finangsteuern absorbieren, daß in der Regel die Deckung des Finanzbedarfes so sehr im Vordergrunde steht, daß bei diesen Mischformen die ein= gebaute Zwecksteuer und ber Zweckgebanke nur den Charakter einer wenig bedeutenden Begleiterscheinung besitzen. Allerdings kann auch die eingebaute Zwecksteuer, namentlich bei weiterer Ausgestaltung einer bewährten Steuerform so fehr in den Vordergrund treten, so sehr gewissermaßen überwuchern, daß der Finanzsteuercharakter an die zweite Stelle gerückt wird und diese eingebaute Zwecksteuer sich immer mehr einer 3wechsteuer im reinen Sinne nähert.

Schließlich kann die gegenseitige Durchdringung, die Verflechtung zwischen Finanzsteuern und Zweckteuern so weit gehen, daß es zu einer förmlichen Verschmelzung kommt, daß gewissermaßen beide in einer Steuersorm aufgehen. Ein Beispiel dafür, daß Zweckteuer und Finanzsteuer unlösdar verkoppelt sind, gegenseitig ineinander übergehen und voneinander gar nicht mehr getrennt werden können, scheint mir die Single-tax zu bieten. Zweisellos ist bei den gemachten Vorschlägen der Zwecksteuergedanke in entscheidender Weise in den Vorders

¹⁵ Einzelheiten in meinem Artikel "Grundsteuer" im Handwörterbuch d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. IV (1927), S. 1261, 1264 f.

grund gerückt: durch einen entsprechenden Aufbau dieser Steuersorm soll die gesamte Grundrente hinweggesteuert, also in die Hände der öffentlichen Gewalt übergeführt werden. Andererseits soll sie aber auch dazu dienen, den gesamten öffentlichen Bedarf sicherzustellen, ein Beweis dafür, daß Finanz- und Zweckgedanke verschmolzen, untrenn- bar miteinander verbunden sind. Eine solche völlige Verschmelzung von Finanz- und Zweckgedanke glaube ich auch bei der Kriegsgewinn- steuer annehmen zu dürfen.

Welche große Bedeutung den eingebauten Zwecksteuern zukommt, zeigt in lehrreicher Weise das Buch von Paul Haensel über die sowjetzrussische Finanz und Steuerverfassung der Gegenwart. Der Gesamte eindruck, den man von der Darstellung gewinnt, ist der, daß in diesem Lande das gesamte Steuerspstem wie zahlreiche einzelne Steuersormen geradezu zum Instrument geworden sind, mit dessen Hilfe man neuerdings (insbesondere seit 1926) die sich in der Richtung eines Staatstapitalismus bewegende Wirtschafts und Industriepolitik durchzussühren sucht¹⁶.

Eine Analogie zu den Zwecksteuern bilden auch die Schutzölle, jene öffentlichen Abgaben, in denen die Einflußnahme auf die Wirtschaftspolitik eines Landes am deutlichsten zum Ausdruck gelangt. Der gesamte Ausbau unserer modernen Zolltarise gründet sich ja auf die dem Agrarschutz oder Industrieschutz innewohnende Zielsetzung. Auch hier zeigt sich eine Berbindung von Finanzzweck und Schutzweck, denn die Eingänge aus Schutzöllen (nicht nur aus Finanzzöllen) können zu einem wichtigen Bestandteil der öffentlichen Einkünste werden. Ein deutliches Beispiel hierfür bietet die Finanzwirtschaft der Bereinigten Staaten von Amerika in der Borkriegszeit, deren Bundesshaushalt sich ganz vorzugsweise auf die aus hohem Zollschutz fließenden Einkünste stützte.

II. Die Zweckzuwendung von Steuererträgen.

Die bisher betrachteten Borgänge, die Fragen der reinen und der eingebauten Zwecksteuer, gehören dem Gebiet der Steuerlehre an. Mit der Erörterung der Zweckzuwendung verlassen wir vollständig das

¹⁶ Bgl. Paul Haensel, Die Finanz- und Steuerversassung der Union der spzialistischen Sowjet-Republiken. (Finanzw. u. volksw. Studien, herausg. v. Karl Bräuer, Heft 10.) Jena 1928. Siehe besonders meine Borrede zu diesem Werk S. V—XII.

20 Rarl Brauer.

Gebiet der Steuerlehre und betreten den Boden des öffentlichen Haushaltes, der Verwendung von Einkünften zur Erfüllung der Staatsaufgaben. Mittelbar oder unmittelbar stehen alle öffentlichen Einkünfte im Dienste dieser Aufgabe: Erfüllung der Staatszwecke ist das Ziel, Verwendung der berfügbaren Einkünfte ist das Mittel.

A. Die Zweckzuwendungen im öffentlichen Haushalt überhaupt.

Ich habe bereits erwähnt, daß die Aweckzuwendung sich bei genauerer Betrachtung als ein Borgang, eine Ginrichtung prafentiert, die nicht nur auf das Gebiet der Steuern beschränkt, sondern bei allen Quellen öffentlicher Einkünfte denkbar und zum großen Teil auch verwirklicht worden ist. Die Bindung gewisser Erträge aus ganz bestimmten Quellen von Einkünften an einen bestimmt vorgeschriebenen Verwendungszweck ist lediglich eine technische Angelegenheit der Finanzgebarung, eine borsorgliche Magnahme, um auch durch eine nachhaltig fließende Quelle die Durchführung einer als notwendig oder nütlich erkannten Staatsaufgabe finanziell sicherzustellen. Db es sich dabei handelt um Erträgnisse aus Erwerbsbetrieben, aus Monopolanstalten, um Steuern, Gebühren oder Beiträge, ist ganz gleichgültig. Beispiele aus diesem Gebiete sind in großer Mannigfaltigkeit nachzuweisen. Es sei nur erinnert an die aus den Erträgen der Zuckersteuer gezahlten versteckten Ausfuhrprämien oder offenen Ausfuhrvergütungen, an die Zweckbindung des Ertrags der deutschen Beförderungsteuer für Reparationsleistungen, an die Sicherstellung von Zolleinnahmen für den Schuldendienst zugunsten der ausländischen Gläubiger von Staatsanleihen usw. Neuerdings ist ja auch bei den Ertragsbeteiligungen, jener so stark in den Bordergrund gerückten des Finanzausgleichs, die Bindung an einen bestimmten Verwendungszweck vorgenommen worden. Aber nicht wo es sich um gang bestimmte Quellen von Ginkunften handelt, sondern auch in den Fällen, wo von höheren an niedrigere öffentliche Verbande aus allgemeinen Mitteln Beträge überwiesen werden, kann die überweisung an einen ganz bestimmten Verwendungs= zweck gebunden werden. Und schließlich ist auch zu beachten, daß solche 3wedbindungen nicht nur gegenüber öffentlichen Berbanden, sondern auch dort erfolgen können, wo es sich um pribate Bersonen und Bersonenvereinigungen handelt, denen zur Verwirklichung bestimmter

Staatszwecke (beispielsweise Industrieschutz, Neubegründung eines Industriezweiges, der zur Lebensfähigkeit gebracht werden soll, Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen) solche Zuwendungen gemacht werden.

Die Zweckzuwendung bon Steuererträgen ist also nur ein Spezialfall aller dieser möglichen 3weckbindungen, wobei gewisse Summen einen öffentlichen Haushalt paffieren und entweder an einen öffentlichen Verband oder an Private fließen. Um aber auch hier wieder die 3meckzuwendung bei Steuererträgen zu isolieren, mit einer größeren Bestimmtheit herauszuarbeiten und in ihrer bielfältigen Erscheinungsform deutlicher hervortreten zu lassen, ist wieder eine Abgrenzung gegenüber allen übrigen Formen der Zweckzuwendung im öffentlichen Haushalt erforderlich. Schon hier bemerke ich, daß die ganze Einrichtung haushalttechnischer Art ein überbleibsel aus jener Zeit ift, in der das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit noch fehlte, wo also gewissermaßen der Gesamthaushalt in eine große Anzahl von Sonderhaushalten aufgelöft mar, denen jeweils besondere, mit 3meckbindung ausgestattete Zuwendungen zuflossen1. Die Einrichtung ist in voller Klarheit in ihrer früher weitgehenden Bedeutung noch heute da und dort zu erkennen, namentlich begegnet sie uns auch noch im modernen englischen Staatshaushalt, wo große Bestandteile der öffent= lichen Eingänge als zweckgebunden angesehen und zur Bestreitung gewisser Ausgabegruppen berwendet werden. Roch heute beruht die Ausicheidung des im englischen Haushalt so bezeichneten "Consolidated fund", der der parlamentarischen Behandlung entzogen ift, auf diesen älteren zweckgebundenen Borftellungen. Auch der französische Staats= haushalt zeigt eine Zweckbindung, allerdings in einer anderen Form; dort bestehen neben dem allgemeinen Saushalt felbständige Sonderhaushalte, denen entweder aus allgemeinen Mitteln oder auf dem Bege der Zwedbindung bestimmter Einnahmequellen die erforderlichen Summen zugeführt werden. Schließlich bieten auch die Haushalte der Gemeinden, namentlich der Großstadtgemeinden, gahlreiche Beispiele für jolche Zweckbindungen, für die Schaffung von Sonderhaushalten.

a) Dotationen, Subbentionen. Gine nicht geringe Bedeutung ift

¹ Eine der frühesten Formen der Bindung bestimmter Einkunste für bestimmte Zwecke ist wohl die von den Gläubigern der Fürsten in früheren Zeiten häusig verlangte Sicherung der Domänenerträgnisse für den Schuldens dienst. (Freundlicher Hinweis des Herrn Kollegen Log.)

22 Rarl Brauer.

in diesem Zusammenhange den Dotationen und Subbentionen beizumessen. Bei ihnen handelt es sich um Zuwendungen aus allgemeinen Mitteln eines oberen Verbandes an untere öffentliche Verbände oder an private Virtschaften zur Durchführung öffentlicher Aufgaben. Dotationen und Subventionen sind fließende Begriffe ohne finanzrechtlich hinreichend scharf umrissene Konturen. Die zuweilen versuchte Scheidung, welche in den Dotationen Zuwendungen ohne Kücksicht auf die Art der Verwendung sieht und als Subventionen solche mit Vindung an einen bestimmten Verwendungszweck bezeichnet, ist in dieser allgemeinen Form wohl kaum haltbar 1a. Insbesondere läßt sich das an den preußischen Dotationen nachweisen. Während früher die auf Grund der preußischen Dotationsgesetzgebung aus allgemeinen Mitteln den Provinzen zugewendeten Summen mit verpflichtender Zweckbestimmung ausgestattet waren, erfolgt neuerdings ihre Hingabe zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarses.

Subbentionen an öffentliche Berbande. Bas die Subventionen an öffentliche Berbande betrifft, so handelt es sich bei ihnen um die Leistung von Zuschüffen eines übergeordneten an einen nachgeordneten öffentlichen Berband zur Durchführung einer dem unteren Berbande obliegenden bestimmten öffentlichen Aufgabe. In der Regel find es folche Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über das Gebiet des fubventionierten Berbandes weit hinausgehen, die also für die Allgemeinheit, für den gesamten Staat Bedeutung haben. Wesentlich ist dabei, daß die empfangenden Gemeinwesen für eine bestimmte Aufgabe ober Einrichtung die Mittel selbst aufbringen und nur in der Durchführung dieser Aufgabe durch Zuschüffe des Oberverbandes unterstütt werden. Um nun die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel in dem angestrebten Sinne auch zu sichern, ift dem subventionierten Berbande dabei der Berwendungszweck vorgeschrieben. In diesem Falle hat der obere Berband die Möglichkeit, die sachgemäße Berwendung zu kontrollieren und im Wege des Aufsichtsrechts alle etwa notwendigen Garantien zu schaffen.

Bei diesen Subventionen handelt es sich entweder um zeitlich besschränkte Zuschüsse zur Errichtung eines bestimmten öffentlichen Werkes (Bau einer Brücke, eines Bahnhofes, einer Hafenanlage) oder um jährlich wiederkehrende ständige Beiträge zur Erfüllung bes

¹a Bgl. hierzu meinen Artikel "Überweisungen als Quelle öffentlicher Einskünfte" im Handwörterbuch d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. VIII (1928), S. 364.

stimmter öffentlicher Aufgaben (Sozialversicherung, Unterhaltung von Schulen usw.). Dabei können entweder feste Summen oder prozentuale Anteile an den erforderlichen Auswendungen zur Verfügung gestellt werden. Das Subbentionswesen hat eine besondere Ausdehnung in der Schweiz ersahren, was sich historisch und dadurch erklärt, daß dort allmählich eine große Anzahl ursprünglich dem Bunde obliegender Aufgaben auf die Kantone übergegahgen sind, die zur alleinigen Durchsführung dieser Aufgaben nicht über die erforderlichen Mittel verfügen.

Subventionen an private Wirtschaften. Soweit die aus öffentlichen Mitteln an öffentliche Berbände gewährten Subventionen.
Neben ihnen gibt es nun auch zahlreiche Subventionen an private Wirtschaften, die aus staatspolitischen, wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen, strategischen und anderen Gesichtspunkten gewährt werden. Es handelt sich auch hier entweder um einmalige oder auch für gewisse Zeit regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, häusig genug
werden sie auch von Fall zu Fall in ihrer Höhe bestimmt.

Diese Form der allgemeinen Subventionen, das heißt die Zuführung verhältnismäßig umfangreicher Mittel an private Wirtschaften besgegnet uns namentlich in kritischen Zeiträumen, bei niedergehender Konjunktur. Treten sie in großem Umfang auf, so sind sie das Kennseichen einer abnormen Verfassung der Wirtschaft, normalerweise eine übergangserscheinung, nicht ein Dauerzustand. Namentlich nach Kataskrophen, die an die Existenz nicht nur großer Einzelunternehmungen, sondern ganzer Gruppen von Wirtschaftszweigen rühren, sehen wir sie häufig entstehen.

Besonders beachtenswerte Beispiele dieser Art sind die Entschädigungszahlungen, welche Frankreich, England und die Bereinigten Staaten von Amerika als Subventionen einmaliger Art in der Nachkriegszeit an die großen Eisenbahngesellschaften gewährten. Diese sollten damit in die Lage versetzt werden, ihr nach dem Kriege heruntergewirtschaftetes Material wieder instand zu setzen und den Aktionären in der Nachkriegszeit eine auskömmliche Dividende zu sichern. Neuerdings haben auch die auf dem Gesetz vom 1. August 1925 beruhenden englischen Kohlensubventionen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in hohem Maße auf sich gelenkt. Da bei ihnen als Bemessungsgrundlage die von den einzelnen Bergwerken gezahlten Lohnsummen gewählt wurden, liesen diese Subventionen praktisch darauf hinaus, gewissermaßen dem Staat bestimmte Teile der Bergarbeiters

24 Rarl Brauer.

löhne aufzubürden. Für eine kurze Zeit hat der Staatshaushalt diese Subbentionierung übernommen, aber bald haben starke Widerstände in der Öffentlichkeit zu ihrer Beseitigung und damit auch zum Ausbruch des damaligen Bergarbeiterstreiks geführt.

Indessen finden sich auch in normalen Zeiten Beispiele für eine Subventionspolitik, die bezweckt, privaten Wirtschaften der Industrie, der Landwirtschaft, des Handels, des Transportverkehrs aus öffent- lichen Mitteln ansehnliche Beträge zuzuführen und die im Dienst der allgemeinen Staats- und Wirtschaftspolitik des betreffenden Landes steht. Bekannt sind die Subventionen, die in verschiedenen, am See- verkehr besonders interessierten Nationen an die Reedereien gezahlt werden, um die Handelsschiffsahrt auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und damit auch beim Ausbruch eines Seekrieges über eine mög- lichst große Anzahl von verwendungsfähigen Kampsschiffen zu verfügen.

Gerade während der Drucklegung dieser Abhandlung wird von dem in der Jones-White-Bill niedergelegten Blan der Bereinigten Staaten von Amerika berichtet, wonach aus Bundesmitteln den amerikanischen Schiffsbauern umfangreiche Subsidien gewährt werden sollen. Die Borlage fieht die Bildung eines Fonds bon 250 Millionen Dollars bor, mit deffen Silfe Darleben auf 20 Sahre zu wesentlich niedrigeren Binsfäten gewährt werden sollen, als fie im Geschäftsverkehr üblich sind. Als weiteres Beispiel seien die umfangreichen Subventionen genannt, die der englische Staat an inländische Zuckerproduzenten bezahlt, sofern sie als Rohmaterial in England erzeugte Zuckerrüben bermenden2. Diese Subbentionen sind gestaffelt nach dem Behalt der Raffinade und wurden bei ihrer Begründung am 1. Oktober 1924 auf zehn Jahre in Aussicht genommen. Die Absicht ift hier deutlich erkennbar: Unterstützung des Aufbaus einer inländischen, noch in den Anfängen begriffenen Industrie in ähnlicher Beise wie auf dem Bege eines Erziehungszolles. In gemiffen Zeiträumen nehmen die Gubventions-Summen ab, bis fie 1934 ganglich zu bestehen aufhören. — Aus den englischen Dominions sind Magnahmen bekannt, die ebenfalls dazu bestimmt sind, durch Aufwendung öffentlicher Mittel den Aufbau einer nationalen Industrie zu fördern. Seit 1922 gewährt Australien Ausfuhrprämien für eine Reihe von Erzeugnissen, falls diese nachweislich aus inländischem Rohmaterial gefertigt sind. Süd=

² Bgl. meinen Artikel "Zudersteuer (Berbrauchsteuer und Zuderzoll)" im Handwörterbuch b. Staatsw., 4. Aufl. (1928), S. 1200.

afrika hat im gleichen Jahr Produktionsprämien auf Rohstahl (1924 bis 1926: 15 sh je Tonne) eingeführt²a.

Bei allen diesen geschilderten Vorgängen zeigt sich deutlich die Tendenz, an öffentliche oder private Wirtschaften Mittel zu gewähren zur Erfüllung eines Zweckes, den man im allgemeinen staats- oder wirtschaftspolitischen Interesse fördern will. Damit sind alle diese Vorzänge in einer Ebene gelegen mit der Zweckzuwendung von Steuererträgen, denen nunmehr die folgende Darstellung gewidmet werden soll.

B. Die Zweckzuwendung von Steuererträgen insbesondere.

Die Zweckzuwendung von Steuererträgen ist also ebenfalls wie die Zuwendung von Erträgnissen aller übrigen Einkünfte ein haushaltstechnischer Vorgang. Sie ist entweder festgelegt in der Verfassungsurfunde (Schweiz), in einem besonderen Finanzversassungsgest (etwa dem deutschen Finanzausgleichsgeset), nicht selten auch im Text des betressenden Steuergesetes. Aus der letzteren Tatsache darf nun keinestwegs geschlossen werden, daß dieser Vorgang etwa in die Lehre von den Steuern gehört, denn er ist gänzlich unabhängig davon, in welcher Weise eine Steuer innerlich beschaffen und äußerlich aufgebaut ist. Zwar ist auch hier ein Zweckgedanke erkennbar, aber die Durchführung des Zweckes vollzieht sich mit ganz anderen Mitteln und auf ganz anderem Wege als bei den oben geschilderten Zwecksteuern. Hier will man nicht auf dem Umwege über die Steuergesetzgebung die beteiligten Steuerzahler zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen zwingen, hier bersucht der Staat auf eine andere Weise, den Zweck zu erreichen.

Eine solche Zweckzuwendung von Steuererträgen kann wieder technisch in sehr berschiedenartigen Formen bewerkstelligt werden, nämlich:

- a) einmal durch Bindung des gesamten Ertrages einer Steuer,
- b) durch die Erhebung von zweckgebundenen Zuschlägen zu einer irgendwie beschaffenen Steuerform, und schließlich

^{2a} Oversea Yearbook, 1922, S. 348. Zitiert bei Charlotte Leubuscher, Ziele und Mittel der Handelspolitik in den britischen Dominions (Schriften d. Ber. f. Sozialpol. Bd. 171, 3. Teil I), S. 66. Weitere Beispiele für Produktions und Schiffahrtssubbentionen in Japan, Chile und Brasilien im Wirtschaftsdienst v. 12. August 1927, 11. April 1928, 25. Mai 1928.

26 Rarl Brauer.

c) kann sich die Zweckbindung auf bestimmte Teile des Steuerertrages beziehen, die entweder als absolute oder als relative Größen zum Ausdruck gelangen.

Bevor diese drei Möglichkeiten eingehender betrachtet werden, soll aber noch die Ausmerksamkeit darauf gelenkt werden, daß diese Zwecksbindung des Gesamtertrags des Zuschlages oder gewisser Ertragsteile wieder in doppelter Form möglich ist:

- 1. entweder der Steuergläubiger, also etwa der steuererhebende Staat, übernimmt selbst durch eine gesetzliche Bindung eine solche Berpflichtung, den Ertrag einer Steuer ganz oder zum Teil einem bestimmten 3weck zuzuführen, oder
- 2. einem im Range niedriger stehenden öffentlichen Verband wird seitens eines höheren Verbandes bei Ertragsbeteiligung an einer gemeinschaftlich auszuschöpfenden Steuerquelle der Ertragsanteil mit verpflichtender Zweckbestimmung überwiesen. In diesem Falle hat der Oberverband also die Möglichkeit, im Aufsichtswege Garantien zu schaffen und eine Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung der zusgewiesenen Beträge durchzusühren3.

Ich wende mich nun zu einer Betrachtung der drei wichtigen Fälle: einer Zweckzuwendung des Gesamtertrages, der Erhebung eines zwecksgebundenen Zuschlages und schließlich der Ausstattung von Ertragsteilen mit Zweckbindung.

a) Die Zweckzuwendung des Gesamtertrages.

Die Zweckzuwendung des Gesamtertrages von Steuern ist ein Vorgang, der im wesentlichen der Finanzgeschichte angehört. Die Blütezeit dieser Einrichtung fällt in die Perioden früherer Finanzentwicklung, in welchen der öffentliche Haushalt faktisch aus einer Anzahl von Einzelhaushalten bestand, wobei für jede Gruppe von Ausgaben auch eine bestimmte Gruppe von Einnahmen geschaffen werden mußte. Mit der Einführung der sogenannten siskalischen Kasseneinheit, wonach grundsählich und rechnungsmäßig alle Einnahmen in einer einzigen Kasse Ausammenfließen und von dieser Stelle aus wenigstens rechnungsmäßig alle Ausgaben bestritten wurden, vollzog sich gewisser maßen die Verschmelzung in einen einzigen großen öffentlichen Haus-

³ Räheres siehe in meinem Artikel "Überweisungen im öffentlichen Hausshalt" im Handwörterbuch d. Staatsw., 4. Aufl. (1928), Bd. VIII, S. 366.

halt. Wenngleich die Reste dieser Entwicklung, wie ich schon oben andeutete, in großer Anzahl noch in die Gegenwart hereinragen und in einer Reihe von Auslandstaaten und Großstadtgemeinden heute noch zu finden sind (Fondswirtschaft), so muß man doch sagen, daß im allgemeinen wenigstens das Prinzip der fiskalischen Rasseneinheit auf der ganzen Linie gesiegt hat. Das bedeutet sinngemäß, daß alle Einnahmen irgendwelcher Art, gang gleichgültig, aus welcher Quelle sie stammen, in ein großes Reservoir fließen, aus welchem die Ausgaben ohne Rudficht auf Art und Beschaffenheit bestritten werden. Die geschichtliche Entwicklung vollzieht sich also im Sinne einer fortschreitenden Loslösung bestimmter Ausgaben bon der Gegenüberstellung zu bestimmten Einnahmen. Wie tief überkommene Einrichtungen aus der Zeit einer solchen Gegenüberstellung noch in die unmittelbare Gegenwart hereinragen, zeigt außer dem erwähnten englischen Beispiel auch die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten von Amerika mit diesem Shstem einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben in einer Anzahl von Sonderhaushalten erft vor wenigen Jahren gebrochen haben. Es ist geradezu überraschend, daß ein so großes Land erst im Sahre 1922 zur Aufstellung eines auf dem Prinzip fiskalischer Kassen= einheit beruhenden haushaltplanes in modern-europäischem Sinne gelangt ist4.

Man sieht also, daß in der Tat die Zweckzuwendung von Steuererträgen genau auf derselben Ebene gelegen ist, wie das von den Zuwendungen anderer Art im öffentlichen Haushalt oben ausgeführt
wurde. Für beide Kategorien von Zweckbindungen ergibt sich also als
gemeinsamer Hintergrund die Tatsache, daß sie durch eine gemeinsame
sinanzgeschichtliche Entstehungsursache verbunden sind, die noch heute
zu einem gewissen Grade sortwirkt. Man erhebt also die in ihrem
Ertrage zweckgebundenen Steuern nicht etwa, um sie — im Sinne der
siskalischen Kasseneinheit — in die allgemeine Staatskasse sließen zu
lassen, sondern schafft gewissermaßen mit ihrer Hilfe kleine, winzige
Sonderhaushalte, kleine Inseln, die neben dem geschlossenen allgemeinen Haushalt als Reste einer längst entschwundenen Vergangenheit
noch in die Gegenwart hereinragen. Schon hier sei gesagt, daß überall
dort, wo solche Zweckbindungen der Steuererträge heute noch bestehen,

⁴ Bgl. Oscar Witt, Borgeschichte und Gestaltung des Haushaltplanes der Bereinigten Staaten von Amerika (= Heft 2 der von mir herausgegebenen Finanzwiss. u. volksw. Studien). Jena 1926.

sie zwar die gleiche oder eine ähnliche Form aufweisen wie früher, daß ihnen aber eine völlig veränderte Bedeutung gutommt. Der öffent= liche Saushalt der Gegenwart, auf die fiskalische Raffeneinheit aufgebaut und grundfätlich als Bruttohaushalt ausgestaltet (wenngleich auch noch zahlreiche Reste der Netto-Etatisierung in den modernen Saushaltplan hereinragen), könnte zweifellos alle 3med= zuwendungen bon Steuererträgen völlig entbehren. Finangpolitisch von Bedeutung ist ja nur noch die Antwort auf die Frage, ob die Erfüllung eines bestimmten 3weckes als notwendig oder munschens= wert anzusehen ift. Wird diese Frage bejaht, dann scheint es gleichgültig zu sein, ob die Dedung aus allgemeinen Mitteln vorgenommen oder durch die Zuwendung des Ertrages bestimmter Steuerquellen herbeigeführt wird. Ausgaben und Ginnahmen stehen sich nicht mehr gleichsam als Individuen gegenüber, sondern bilden Bestandteile einer Gattung, eines großen Gangen. Es wird sich im Laufe der späteren Untersuchung herausstellen, daß es auch beim modernen, auf dem Prinzip fiskalischer Raffeneinheit aufgebauten Saushaltplan in einem einzigen Punkte nicht gleichgültig ift, ob man aus allgemeinen Mitteln ober aus dem Ertrage bestimmter Steuerquellen schöpft. Doch darüber später Näheres.

b) Die zweckgebundenen Zuschläge

zu verschiedenen Steuerformen sind nur eine Abart der eben ge= schilderten Einrichtung, und auf sie ist in sinngemäßer Beise alles anwendbar, mas ichon bisher gefagt worden ift. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Steuerform an sich von Zweckzuwendungen des Ertrages berschont bleibt, und daß namentlich der obere Berband im Wege der Gesetzebung die Zweckzuwendung dem unteren Verband nur in einer sehr beschränkten Anwendungsform gestatten will. Es dürfen in diesem Falle lediglich Zuschläge erhoben werden, bei denen der Oberverband ja auch noch die Möglichkeit hat, das Zuschlagsrecht von der Einhaltung gang bestimmter Sochstgrenzen abhängig zu machen. Diese Form der Zweckbindung bestimmter Zuschläge findet sich nament= lich in Frankreich bei den Departements und Kommunen, die Zuschläge mit spezieller Zweckbindung auf die Prinzipale der vier alten Ertragfteuern noch jest erheben dürfen, obwohl diese Steuerformen felbst durch die neue Reformgesetzgebung während des Krieges abge= schafft worden sind. Auch Stalien hat Zuschläge auf gewisse Steuern in einer Reihe von Fällen mit verpflichtender Zweckbestimmung aussgestattet. Ganz besonders verbreitet scheint aber dieses System bei den unteren Verbänden im heutigen England und nach englischem Vorbild in den Einzelstaaten der amerikanischen Union zu sein.

c) Die Zweckzuwendung von Ertragsteilen

ift ebenfalls nur als Sonderfall der unter a) abgehandelten Vorgänge anzusehen, auf den in abgeschwächtem Sinne alles zutrifft, was dort schon ausgeführt wurde. Nicht der Gesamtertrag, sondern nur gewisse Ertragsteile sollen hier für einen bestimmten Zweck abgesondert werden. Zweckzuwendungen der letztgenannten Art sind überaus häusig und bilden praktisch den Regelfall, während die Zweckzuwendungen des Gesamtertrages heute wohl mehr die Ausnahme darstellen dürsten. Mit diesen Vorgängen wird sich daher hauptsächlich auch die solgende Untersuchung beschäftigen.

Ich wiederhole und fasse zusammen: Zweckzuwendungen des Gesamtertrages oder gewisser Ertragsteile, ebenso wie Zweckbindungen von
Zuschlägen sind Borgänge, die mit dem Wesen und dem inneren Ausbau der betreffenden Steuersorm nichts gemein zu haben brauchen.
Die Zweckzuwendung des Steuerertrages sindet sich deshalb sowohl bei
den Finanzsteuern als auch bei den reinen und eingebauten Zwecksteuern, kurzum bei jeder nur denkbaren Steuersorm kann sie zur Anwendung gelangen. Daraus nun, daß bei reinen oder auch bei eingebauten Zwecksteuern zur stärkeren Betonung des im Ausbau der betrefsenden Steuersorm ausgedrückten Zweckgedankens auch noch die
Berwendung des Ertrages in ähnlichem Sinne ersolgt, ist wohl zum
erheblichen Teil die Berwirrung entstanden, die auf dem behandelten
Gebiete heute noch herrscht.

Es ist nun keineswegs ein notwendiges Kennzeichen der Zweckzuwendung von Steuererträgen, daß die Verwendung in einem Sinne erfolgt, der der Natur der betreffenden Steuerform entspricht. In vielen Fällen ist das zweifellos geschehen und ein Zusammenhang zwisschen dem Verwendungszweck des Ertrages und dem Charakter der betreffenden Steuerform ist offensichtlich. Als Beispiel möge angeführt werden die Verwendung des Ertrages einer Kraftfahrzeugsteuer für Wegebauzwecke, einer Vranntweinsteuer zur Vekämpfung der Trunkslucht, einer Weinsteuer zur Förderung des Weinbaues oder der Hebung der Notlage des Winzerstandes, der sogenannten Hauszinssteuer

zum Bau von neuen Wohnungen, der Wasserkraftsteuer zum Ausbau von Wasserkräften (Wien!), der Junggesellensteuer zur Fürsorgetätigsteit der "Mutterhilfe" (im faszistischen Italien!), einer Lehrlingssteuer zur Förderung des kaufmännischen und gewerblichen Unterrichtswesens (Frankreich) usw.

Auf der anderen Seite kann man eine außerordentlich große Anzahl von Beispielen dafür anführen, daß die Verwendungszwecke des Steuerertrages oder der Ertragsteile gänzlich von der betreffenden Steuersorm losgelöst sind, mit der sie rein äußerlich verknüpft wurden. Die große Anzahl von Zweckbindungen des Ertrages von Steuersormen im modernen Sowjetrußland seit 1926 zeigt mit absoluter Deutlichsteit, daß eine solche Verbindung zwischen Verwendungszweck und Steuerart auch gar nicht gesucht wird, sondern daß man etattechnisch hier Bindungen vornimmt, die auf diesem Wege in besonders wirkungsvoller Weise die Erreichung des Zweckes sicherstellen sollen. Paul Haensell liesert in seinem sehr lehrreichen, soeben erschienenen Werke über die sowjetrussische Finanzpolitik eine ganze Anzahl von Nachzweisen hiersürs.

Besonders deutliche Beispiele in ähnlicher Richtung zeigt auch die Steuergesetzgebung der Einzelstaaten der amerikanischen Union. Wenn zum Beispiel Teile der Erbschaftsteuer und der Steuern auf Eisenbahngesellschaften, eine Wohnbootsteuer und die Erträge anderer Steuern dem Schulfonds überwiesen werden, wenn die hundesteuer zum erheblichen Teil an den Polizeipensionsfonds abgeführt wird (Illinois), wenn der Staat Bennshlvania gewisse Ertragsteile der Alkoholverkaufsteuer dem Straßenbaufonds zuführte, wenn Frankreich die Erträge einer Buschlagfteuer gur Spielfteuer (1920) für die Rrebs= und Tuberkuloseforschung, zur Dotierung eines Lehrstuhls für Hhdrotherapie an der Universität, zur Unterhaltung eines Laboratoriums für landwirtschaftliche Unternehmungen, sogar zur Hebung des Fremdenverkehrs, zur Verbesserung der Trinkwasserbersorgung, zur Aufforstung, zu Meliorationen usw. verwendete, so ist wirklich nicht mehr einzusehen, wo noch ein Busammenhang zwischen der Steuerart, dem Charakter der Steuer und dem Berwendungszweck ihrer Erträgnisse bestehen soll.

⁵ Paul Haensel, Die Finanze und Steuerversassung der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken (= Heft 10 der von mir herausgegebenen Finanzwiss. u. volksw. Studien). Jena 1928. S. 226 ff.

Aber auch die jüngste Finanzgesetzgebung des Deutschen Reiches bietet ein deutliches Beispiel dafür, daß die Natur der Abgabe und die Berwendung des Ertrages voneinander völlig unabhängig sein können. In dem 1925 eingeführten Gesetz über Zolländerungen, von dem weiter unten noch ausführlicher die Rede sein wird, ist bestimmt worden, daß die Reineinnahme der Zölle auf eine Reihe bestimmt festgelegter agrarischer Produkte verwendet werden soll für die Zwecke der Invalidenversicherung, zur Gewährung von Wohlfahrtsrenten und zur Förderung von wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungseinstituten. Man wird hier einen Zusammenhang zwischen dem Charakter der zweckgebundenen Abgabe und dem Verwendungszweck auch beim besten Willen nicht mehr entdecken können.

Um aber die begriffliche Klarheit auch an dieser Stelle zu fördern, betone ich nochmals ausdrücklich, daß bei der reinen Zwecksteuer die Erreichung des dieser Steuer nach Ausbau und Wesen gesteckten Zieles auch durch eine in gleicher Richtung gelegene Verwendung des Ertrages gefördert werden kann. Wenn der Ertrag einer Warenhausssteuer zur steuerlichen Entlastung kleinerer durch den Wettbewerb des Warenhauses als geschädigt erachteter Handels und Gewerbetreibender verwendet werden soll, so ist ein Musterbeispiel dafür gegeben, daß der Zweckseanke einer reinen Zwecksteuer verbunden werden kann mit der Zweckberwendung des Steuerertrages. Aber auch diese an einer Stelle auftretende enge Verbindung darf nicht dazu führen, den wahren Zusammenhang zu verschleiern: man darf nicht das innere Wesen einer Steuer und die Verwendung des Steuerertrages mitseinander verwechseln, sondern muß beide Dinge begrifflich scharf scharf trennen.

d) Die Zweckzuwendung von Ertragsteilen in absoluten oder relativen Zahlen.

Die Ertragszuwendung kann sich, wie wir gesehen haben, auf den Gesamtertrag oder auf gewisse Ertragsteile beziehen. Im letzteren Falle sind wieder verschiedene Möglichkeiten vorhanden, namentlich nach der Richtung, daß es sich um absolute oder um relative Jahlen handeln kann.

- 1. Absolute Zahlen. Soweit die Berwendung von absoluten Jahlen in Frage kommt, kann zunächst die Festsetung
- a) in Form von Fixzahlen vor sich gehen, wobei also zahlenmäßig genau bestimmte Beträge dem betreffenden Zweck zugeführt werden

sollen. Es ift dabei an sich gleichgültig, ob man bei der Aufstellung des Haushaltes diesen Betrag in den Etat einstellt und ihn aus allgemeinen Mitteln nimmt, oder ob auch die Quelle, aus der man den Ertrag schöpft, ausdrücklich genannt wird. Lediglich die Tatsache tritt hier in den Bordergrund, daß für die Dauer des Bestehens einer solchen Zweckbindung ein solcher Betrag im Haushaltplan festgesetzt werden muß.

- b) Eine zweite Form der Zuwendung in absoluten Zahlen ist gegeben, wenn man den Überschuß über eine gewisse Grenze des Ertrages mit einer Zweckbindung ausstattet. Wenn zum Beispiel bestimmt wird, daß der die Summe von 100 Millionen überschreitende Teil des Ertrages einer Steuer einem bestimmten Zweck zugeführt wird, so schwankt diese zweckgebundene Summe mit dem Steuerausstommen. Unter Umständen ist es sogar möglich, daß die Zweckwidmung ganz hinwegfällt, nämlich dann, wenn der Steuerertrag unterhalb dieser Grenze bleibt.
- 2. Relativzahlen. Im Falle der Festsetzung einer Zweckzumendung in Relativzahlen wird ein bestimmt festgelegter prozentualer Anteil am Steueraufkommen dem gesetlich bestimmten Berwenbungszwedt zugeführt. Es wird also zum Beispiel festgesett, daß die balfte, ein Drittel, ein Biertel, 10 % usw. des Steuerertrages dem Verwendungszweck vorbehalten sind, während der Rest in die all= gemeine öffentliche Raffe fließt. Die Wirkung ist auch hier eine Berkoppelung der Zweckbindung mit der Bewegung des Steuerertrags, mit anderen Worten: alle Schwankungen in der Höhe des Steuer= aufkommens werden auch hier auf die zweckgebundenen Sum= men übertragen. Steigt der Steuerertrag, dann wachsen auch die absoluten Beträge der Zweckbindung, wenn er sinkt, so tritt natürlich das Gegenteil ein. Es wird an anderer Stelle noch davon zu handeln sein, daß sich bei diesem Verfahren unter Umständen recht unerwünschte Folgen einstellen können. Wenn eine solche Beziehung zwischen der Sohe des Ertrages und der Sohe der Zweckzuwendung künftlich geschaffen wird, so kann namentlich dort, wo die Interessen eines ganzen Standes auf dem Spiele stehen, das Gegenteil bon dem erreicht werden, mas man erftrebt. Benn zum Beispiel die Erträge der Beinsteuer zu einem Drittel zur Sebung der Notlage der Winzer Berwendung finden sollen, so tritt die merkwürdige Folge zutage, daß bei verbesserter Lebenshaltung, erhöhtem Beingenuß und entsprechend

höheren Steuererträgen auch die Zuwendungen an die Winzer steigen, obwohl gerade infolge der Konjunkturverbesserung ihre Notlage wahrscheinlich erheblich verringert wird. Umgekehrt würde bei einer sinkenden Lebenshaltung wohlhabender Schichten der Bevölkerung mit einem starken Kückgang des Weinverbrauches, einer Senkung des Steuersertrages und daher auch einem entsprechenden Kückgang dieser Zuswendungen an die Winzer zu rechnen sein, gerade in einer Zeit, in der ihre wirtschaftliche Lage am meisten solcher Zuschüsse bedarf. Mit anderen Worten: diese Beziehung zwischen dem Schwanken des Steuersertrags und der Höhe der zweckgebundenen Summe durch Anwendung relativer Zahlen bewirkt, daß die absoluten Zahlen oft gerade in einer falschen Richtung gleitend sich bewegen und daß diese Waßnahmen daher zu unerwünschten Folgen führen können.

C. Die Verbreitung der Zweckzuwendungen von Steuererträgen in den einzelnen Ländern.

Die Verbreitung dieser Einrichtung in den wichtigsten Kulturstaaten zu studieren und in allen ihren denkbaren Erscheinungsformen kennen zu lernen, würde eine planmäßige und zeitraubende Untersuchung schwieriger Art erfordern, die gewiffermaßen auf ein Abtaften der gesamten internationalen Steuergesetzgebung hinauskäme, und deren Ertrag mahrscheinlich nicht im richtigen Verhältnis zu den aufzuwendenden umfangreichen Borarbeiten stehen würde. Es handelt sich für mich nur darum, in großen Bügen ein Bild der Verhältniffe in einer Reihe von Staaten zu entwerfen, bei denen sich diese Ginrichtung in ausgeprägter Beije zeigt. Sowohl die Darstellung der Einrichtung in den einzelnen Staaten wie die anschließende Rennzeichnung der berschiedenen hierher gehörigen Steuerformen will nichts weiter sein als eine Stigge, die auf Vollständigkeit keinerlei Unspruch erheben darf. Sie foll lediglich eine Grundlage liefern, um die theoretischen Ergebnisse, zu denen diese Abhandlung gelangen will, entsprechend zu stüßen.

a) Deutsches Reich.

Soweit die neueste Gesetzgebung des Deutschen Reiches in Frage kommt, sinde ich, daß Zweckzuwendungen gegen Ende der Kriegsjahre und namentlich in der Nachkriegszeit in die Steuergesetzgebung Einsgang gefunden haben. Die Landesgesetzgebung ist ja auf diesem Gebiete Schriften 174 II.

so ftark zurückgedrängt, daß sie sich seit der Anderung der Reichsfinanze versassung und der Reichsfinanzresorm seit 1919/20 kaum noch selbständig bewegen kann. Sie tritt daher auch für das Studium der Zweckzuwendung von Steuererträgen völlig in den Hintergrund, und sie kommt — soweit ich sehe — nur an einer Stelle, im Anschluß an die Richtlinien der Reichsgesetzgebung zur Geltung, dort wo es sich um die Berteilung von Steuererträgen für den Wohnungsbau handelt. Die Reichssteuergesetzgebung zeigt gerade in der Nachkriegszeit einen starken Einschlag, gewisse sozialpolitische und gewerbepolitische Tensbenzen zur Geltung zu bringen.

überblickt man die Zweckzuwendungen von Steuererträgen im Rahmen der Reichssteuergesetzgebung nach allgemeinen Gesichtsepunkten, so ergibt sich, daß sie besonders geschaffen wurden aus gewerbepolitischen, sozialpolitischen und sozialhygienischen Zielsetzungen heraus.

Was die gewerbepolitischen Motive betrifft, so lausen sie hinaus auf eine Rationalisierung der von der Besteuerung betroffenen Gewerbezweige. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dabei der Grundsgedanke leitend war, diesen Gewerbezweigen zu erhöhter Rentabisität, zu einer Rationalisierung der Betriebsführung dadurch zu verhelsen, daß mit wissenschaftlichen Methoden, zu deren Ersorschung Teile des Steuerertrages zur Versügung gestellt werden, es gelingen sollte, eine erhöhte Steuerbelastung auf dem Wege einer Betriebsrationalisierung wieder einzubringen. Als Beispiele nenne ich die Zuwendungen aus den Erträgen des Branntweinmonopols zugunsten einer wissenschaftlichen Ersorschung und praktischen Förderung des Kartoffelbaus und der Kartoffelverwertung. In gleicher Richtung liegt die Bestimmung des Biersteuergesetzes von 1922, wonach ein gewisser Betragzur Verbesserung der Betriebseinrichtungen und zur Herbeisührung eines zweckmäßigen Betriebes Verwendung sinden solle.

Sozialpolitische Bestrebungen stehen stark im Vordergrund. Sie kommen zum Ausdruck in der Zweckbindung von Steuererträgen zusgunsten der Bildung eines Unterstützungssonds für Angestellte und Arbeiter des Branntweingewerbes, in den Zuwendungen an die Ansstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlsahrtspflege, an die Anstalten der Invalidenversicherung (Zolländerungsgesetz von 1925), in den Zweckbindungen von Steuererträgen zur Linderung der Wohnungsnot (Wohnungsbauabgabe, Wohnungslurussteuer, Hauszinss

steuer), ferner in der Unterstützung bestimmter Erwerbsgruppen (Weinsteuerdrittel zur Hebung der Notlage des Winzerstandes).

Namentlich im Interesse der Bolksgesundheit sind damals eine Reihe von Zweckbindungen ersolgt. So hat man bei dem Branntweinssteuermonopol Beträge abgezweigt zur Ermäßigung der Kosten von weingeisthaltigen Heilmitteln für minderbemittelte Bolkskreise, serner zur Bekämpfung der Trunksucht und der die Volksgesundheit bedrohensden, mit dem Alkoholismus zusammenhängenden Schäden, insbesondere zur Bekämpfung der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten. Beitere Beträge wurden abgezweigt zur Berbilligung des in öffentlichen Krankenanstalten oder in Forschungss und Lehranstalten verwendeten Branntweins.

Rechnet man dazu noch die Erträge der Kraftfahrzeugsteuar, die zum Ausbau der Straßen verwendet werden und die Teile gewisser Jolleinnahmen, die zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildungs- und Forschungsanstalten dienen sollen, so ist wohl im wesentlichen das Gebiet der Zweckzuwendungen in der Nachkriegs-steuergesetzung erschöpft.

Seit 1922 herrscht eine starke Tendenz, alle diese Zuwendungen zu beseitigen. Geringe Reste dieser Einrichtung haben sich erhalten, namentlich weist der Haushalt für 1926 noch einen Betrag von 1,2 Millionen zur Berbilligung des in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- usw. Anstalten verwendeten Alkohols auf. Im übrigen hat man aber seit etwa 1922, also mitten in der Inflationszeit, mit dieser Einrichtung gebrochen. Erst 1925 begegnet uns dieses inzwischen ansscheinend beseitigte Prinzip der Zweckzuwendung wiederum in dem so viel diskutierten Beinsteuerdrittel und in der Bestimmung, die im August 1925 durch die Beschlüsse des Steuerausschusses in das Geseh über Zolländerungen Eingang gesunden hat, wonach die Keinseinnahmen aus bestimmten Zöllen sür gewisse Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

b) Deutsch-Österreich.

In geringem Umfang findet sich die Einrichtung der Zweckzuwendung bon Steuererträgen auch in Deutsch-Ofterreich.

Dem Namen nach könnte man schließen auf eine mit Zweckzuwendung ausgestattete Steuersorm bei der in Deutsch-Ofterreich in der Nachkriegszeit (1922) erst geschaffenen sogenannten Lohn- und Für-

3 *

surgeabgabe, die auf alle Unternehmungen gelegt ist, die mit fremben Arbeitskräften arbeiten, und die zwischen 4 und 8% schwankt. Die Schwierigkeit der Veranlagung bei land= und forstwirtschaftlichen Betrieben hat in einer Reihe von Ländern zu einer Pauschalierung in der Weise geführt, daß an Stelle einer Lohnabgabe eine erhöhte Grundsteuer tritt. Der Ertrag dieser Steuer, die neuerdings wohl als "Lohn= und Gehaltabgabe" bezeichnet wird, fließt jedoch in den all= gemeinen Haushalt der Länder, die Gemeinden werden am Ertrage beteiligt. Eine Zweckzuwendung sindet also bei dieser Steuersorm gerade nicht statt.

In einer Reihe von Fällen sind die Ertragsteile bestimmter Steuern einem Fonds überwiesen, der zur Finanzierung bestimmter Einrichtungen dient. So werden zum Beispiel Erträge aus der Erbschaftsteuer (den sogenannten "Erbgebühren") vom Bund direkt an bestimmte Fonds abgesührt, die die Länder verwalten: an den Schulsonds, Armensonds, Lehrerpensionssonds usw. Tirol und Salzburg erheben einen sogenannten Landesgetreideaufschlag, eine Berbrauchsabsgabe auf Mehl und Mahlprodukte, deren Ertrag zu Zwecken der Schulsunterhaltung verwendet und daher auch als Schulabgabe bezeichnet wird. Es ist zu vermuten, daß sich solche Zweckzuwendungen noch in der Steuergesetzgebung der unteren Berbände in größerer Anzahl bestinden; auf ihre Herausarbeitung im einzelnen wird hier kein Wertgelegt.

c) Frankreich.

Frankreich bietet eine Reihe von Beispielen dafür, daß von den Kommunen zweckgebundene Zuschläge zu gewissen Staatssteuern ershoben werden dürsen. Im allgemeinen ist die Ausbeute bei der französischen Steuergesetzgebung auf unserem Gebiete anscheinend sehr spärlich. Besonderes Interesse verdient namentlich die Zusatsteuer auf die Erträge der Spielsteuer (Gesetz von 1920), aus deren Ertrag namhafte Summen abgezweigt werden für wissenschaftliche Untersuchungen aus dem Gebiete der Krebssorschung, der Tuberkulosebekämpsfung, der Dotierung von Lehrstühlen für Hydrologie an den französischen Universitäten, der Laboratorien für landwirtschaftliche Untersuchungen und unter gewissen Boraussetzungen auch für Wohltätigskeitsinstitute, Verbesserung von Trinkwasseranlagen, Meliorationen, Aufsorstungen und dergleichen mehr.

d) Die Schweiz

ift zwar das klassische Land der Ausbildung von Subventionen, hat aber auf dem Gebiete der Zweckzuwendung von Steuererträgen, von einer einzigen, gleich zu erwähnenden Ausnahme abgesehen, nicht allsuviel Bemerkenswertes aufzuweisen. Durch Bundesgeset von 1917 wurde ein Zuschlag von 20 % auf die bisherigen Sätze der Kriegsgewinnskeuer ungeschmälert einem Fonds für Arbeitlosenfürsorge überwiesen. Ganz besondere Bedeutung besitzt die dortige Zweckzuwendung von Ertragsteilen des Branntweinmonopols, und zwar deschalb, weil in diesem Lande in einer mir vorbildlich erscheinenden Weise die Sicherung des Berwendungszweckes durchgeführt worden ist, worauf ich noch an anderer Stelle aussührlicher zurücksommen möchte.

e) Sowjetrußland.

In Sowjetrugland begegnet uns namentlich feit der Gefetgebung des Jahres 1926 ein buntes Bild zahlreicher Zweckbindungen, die in ziemlich wahlloser Beise dort bei einer größeren Anzahl von Steuerformen vorgenommen wurden und dazu dienen sollen, die Finanzierung gewiffer Einrichtungen auf diesem Bege sicherzustellen. Bum Teil ist der Verwendungszweck in engere Verbindung gebracht mit der Natur der betreffenden Steuerform; es foll also den Steuerbelasteten auf indirektem Bege doch wieder ein Teil des Steuerertrages zugeführt werden. In einer ganzen Anzahl von Fällen ist allerdings ein Busammenhang zwischen der Natur der betreffenden Steuerform und dem Verwendungszweck ihres Ertrages oder von Teilen desfelben nicht erkennbar (siehe oben S. 30). Zweckbindungen zur Finanzierung des Kundfunkwesens, Verbesserung der Floswege, zur Bekämpsung des Analphabetentums, zum Bau bon Arbeiterwohnungen, zur Förderung der Bestrebungen des Roten Areuzes und des Roten Halbmonds, der Bekämpfung der Kinderverwahrlofung, zum Kampf gegen die Malaria, zur Subventionierung der Gefundheitsämter für Mutter- und Säuglingsschutz usw. sind nur Beispiele dafür, in welch großem Umfange diese Einrichtung der Zweckzuwendung in der neuesten sowjetrussischen Steuergesetzgebung Wurzel gefaßt hat. Ich brauche auf Ginzelheiten in dieser Beziehung um so weniger einzugehen, als Paul Saensel in seinem ermähnten, gerade erschienenen Werk diese Zweckzulvendungen auf S. 226ff. seines Werkes in übersichtlicher Weise zusammengestellt hat.

f) Übrige Länder.

Zweckzuwendungen der genannten Art finden sich in der Kommunalsfinanzverfassung Englands und in ausgebreitetem Umfang namentslich auch bei den Einzelstaaten der amerikanischen Union. Insbesondere die Schulsonds werden zum nicht geringen Teil aus solchen Zwecksteuern bestritten, und der Straßenbau wird in erheblichem Umsfang durch zweckgebundene Erträge aus der Krastwagens (insbesondere Gasolins) Steuer finanziert.

Italien hat in einer Reihe von Fällen in Form von Zuschlägen auf bestehende Steuern solche Zweckbindungen für die erhobenen Zuschlagsprozente zur Durchführung gebracht. So zum Beispiel wurde 1908 zugunsten der durch ein Erdbeben Geschädigten ein 2% iger Zuschlag zur Grundsteuer erhoben, und während des Weltkrieges wurden Zuschlagsprozente zur Mobiliarertragss, zur Grunds und Gebäudesteuer zugunsten der Kriegsverletzten eingesührt. Namentslich wurde auch dort der Ertrag des Chininmonopols zur Bestämpfung der Malaria verwendet.

Jugoslawien erhebt seit 1920 einen Zuschlag zu allen direkten Steuern als Invalidensteuer, und zwar sind diese Zuschläge nach der Höhe des Steuerbetrages derartig gestaffelt, daß sie sich zwischen 20 und 40 % bewegen. Der Ertrag wird in vollem Umfang zur Unterstützung der Kriegsinvaliden verwendet. Durch Gesetz vom 9. August 1923 wird in Höhe der genannten Invalidensteuer ein weiterer Zuschlag erhoben, dessen Ertrag zur Beschaffung von Zugtieren, Keitspferden, Fuhrwerken und Wassertransportmitteln aller Art für Heer und Marine, sowie zur Deckung der Entschädigungskosten für die zu Heereszwecken im Krieg und im Frieden requirierten Zugtiere und Transportmittel dienen sollen.

D. Die Zweckzuwendung bei den einzelnen Steuerformen.

Auch in diesem Kapitel ist keineswegs beabsichtigt, irgend etwas Bollständiges zu bieten, es sollen nur einige Steuersormen herausegegriffen und einer ausführlichen Sonderdarstellung unterworfen werden, die für die Anwendung der Zweckbindung des Ertrages besonders deutlich in Erscheinung treten.

⁶ Flora, Manuale della Sienza della Finanze, S. 566. Note 2.

Wenn man von den weniger bedeutenden Vorgängen absieht, so bleibt eigentlich nur eine geringe Anzahl von Steuerformen übrig, bei denen die Zweckzuwendung noch gegenwärtig von größerer Bedeutung ist. Ich nenne hier hauptsächlich die Kraftsahrzeugsteuer, die Getränkesteuern, die Kennwettsteuer, die Wohnungsbauabsgaben und die Wasserkraftsteuer.

1. Die Rraftfahrzeugsteuer

ift die weitaus bedeutsamste unter den Steuersormen, die für das Studium des vorliegenden Problems Beachtung verdienen. Sie ist entsprechend der noch so jungen Entwicklung des Praftwagenverkehrs eine der modernsten Schöpfungen der Steuergesetzgebung, hat aber trot ihrer Jugend doch schon eine Reihe von Entwicklungsphasen durchsgemacht und präsentiert sich heute bereits in einer Gestalt, die der steuertheoretischen Analhse nicht geringe Schwierigkeiten bietet. Nach ihrem inneren Besen ist sie keineswegs eindeutig zu charakterisieren, weil im Unterbewußtsein der Gesetzgeber verschiedener Länder doch recht abweichende Motive sowohl bei ihrer Einführung wie bei ihrer Ausgestaltung mitschwingen. Sie ist entstanden aus einer Gebühr, die ursprünglich für die Ausstellung der Erlaubniskarte zur Erhebung gelangte, hat sich aber sehr schnell zu einer in ihren Erträgnissen rasch steigenden Steuersorm zu entwickeln vermocht.

Die Verbreitung in den einzelnen Kulturstaaten zeigt diese Steuersform in einer recht verschiedenartigen Ausgestaltung. In einem Falle bezieht sie sich lediglich auf Personenfahrzeuge, im anderen Fall auch auf Lastkraftwagen; sie wählt als Bemessungsgrundlage einmal die Motorenstärke (sogenannte Steuer-P.S.), im anderen Falle das Wagensgewicht (Lastkraftwagen) oder den Verkaufswert des Wagens, in ansderen Fällen tritt eine Kombination dieser Bemessungsgrundlagen ein. Ganz besondere Verbreitung hat sie in der Form der Besteuerung des Betriebsstoffes (Gasolinsteuer) entweder allein oder in Verbinsdung mit einer anderen Form der Besteuerung des Krastwagenverkehrs gefunden.

Sucht man ihrem inneren Wesen auf analhtischem Wege näherzustommen, so ergibt sich, daß eine Reihe von Anhaltspunkten dafür gesgeben sind, die auf verschiedenartige, in der Steuerform kombinierte Motive der Gesetzeber schließen lassen. In ihr steckt einmal eine Luxusbesitzsteuer, eine direkt erhobene Auswandsteuer, die eine bes

fonders hohe wirtschaftliche und daher auch steuerliche Leistungsfähigkeit des Eigentümers eines Rraftwagens zu erfassen sucht (Abstufung nach P.S. und nach Kaufpreis). Sie kommt in gewissem Sinne einer Lizenzabgabe, einer gewerbesteuerähnlichen Beschaffenheit nahe, dort, wo man zum Beispiel den Auto-Omnibus mit einer nach Bahl der Site abgestuften Abgabe belegt (England). Ihr hauptfächlicher und ihr eigentlicher Charakter, der in der modernften Steuergesetzung wichtiger Rulturstaaten absolut in den Vordergrund tritt, ift aber der eines Beitrages für die Errichtung und Inftandhaltung der öffentlichen Straßen. Diese Wesenseigentümlichkeit kommt nament= lich zum Ausdruck in den Ländern mit einem aufs höchste gesteigerten Kraftwagenverkehr (Bereinigte Staaten von Amerika, England), wo der Ausbau eines großen Shitems von Spezialstraßen gewaltige Mittel verschlingt. Aber auch dort, wo besondere Automobilstraßen in ge= ringerem Umfang oder überhaupt nicht borhanden find, wird infolge des intensib gesteigerten Nahverkehrs mit Lastkraftwagen für die Beförderung schwerer Massengüter eine so starke Abnützung des Straßen= körpers herbeigeführt, daß man die Sonderbelastung mit hohen Kraft= wagensteuern für ein Bebot der ausgleichenden Berechtigkeit hält.

Lediglich diese letztere Tatsache interessiert uns für den vorliegenden Zusammenhang. Der Kraftwagenverkehr hat ja in ganz kurzer Zeit und namentlich stärkstens beeinflußt durch die Verwendung des Kraftwagens im Weltkrieg eine unerhört rasche Entwicklung zu verzeichnen. Nicht nur der Personenverkehr von Kraftwagen in allen Groß- und Riesenstädten hat diese überraschende Steigerung ersahren, auch der Verkehr mit Lastkraftwagen ist in großartiger Weise entwickelt worden. Unfangs war der letztere allerdings nur für nahe Entsernungen rationell, namentlich deshalb, weil die Zusahrt und Abfahrt von der Eisenbahn, sowie die Umladung in andere Transportgesäße hinwegsielen, aber allmählich hat er immer mehr auch auf weitere Strecken um sich gegriffen. Sogar in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo der Verkehr mit schweren Lastkraftwagen auf den besonders vorzüglichen Automobilstraßen verboten ist, hat der leichte Lasikraftwagen

⁷ über diese Vorgänge unterrichteten Emil Merkert, Der Lastkraftwagensverkehr seit dem Kriege, insbesondere sein Wettbewerb und seine Zusammensarbeit mit den Schienenbahnen. Berlin 1927, sowie Robert Grimm, Eisensbahn und Auto. Schweiz. Zeitschr. f. Volksw. u. Sozialpolitik, Jahrg. 32, Vd. I (1926), S. 289 ff.

sich immer weitere Gebiete zu erobern bermocht. Insbesondere ist dort ein intensiver Nachtverkehr auf Strecken von mehreren hundert Kilometern zu verzeichnen (zum Beispiel Boston—New York), der in immer wachsendem Maße die Straßen belastet. Der Kraftwagen ist ein gefährlicher Konkurrent der Eisenbahnen geworden.

Nach einer Entwicklung, die den Massenberkehr von den Stragen abgelöft und auf den Schienenweg übertragen hatte, erleben wir es jest, daß die Straßen als Borbedingung für die Entfaltung eines Massenberkehrs wieder zu einer ungeahnten Bedeutung gelangen. Die Folge ift ein aus allgemeinen oder besonderen öffentlichen Mitteln zu deckender, vorher ungekannter Aufwand für die Anlegung solcher Spezialstraßen und für die Ausbesserung der namentlich durch die Lastkraftwagen stark der Abnutung unterworfenen Landstraßen. Die Öffentlichkeit hat sich namentlich in England und in den Bereinigten Staaten in ausgiebiger Beife mit diefen Dingen beschäftigt, und es ift offensichtlich, daß hinter diesen Bestrebungen einer starken Erhöhung der Kraftwagensteuer in erster Linie die von dem Wettbewerb empfindlich bedrohten großen Gisenbahngesellschaften stehen. Aber auch in anderen Ländern hat man darauf hingewiesen, daß die Allgemeinheit in Form von außerordentlichen Lasten für den Bau und die Unterhaltung von Straßen die Kosten dafür zu tragen habe, daß namentlich den großen Unternehmungen durch den Transport schwerer Massen= güter auf kürzere Entfernungen ein erheblicher privatwirtschaftlicher Borteil an verminderten Produktionskoften entstehe. Aus diesem Busammenhang ergibt sich die Forderung, die hohen Aufwendungen für Straßenausbesserungen durch besonders hohe Kraftwagensteuern hereinzuholen, und die weitere Forderung, die Erträgniffe diefer Steuer mit 3weckbindung zu bersehen, um sie aus dem allgemeinen Saushalt auszusondern und auf diese Beise dem Verwendungszweck zu sichern.

Besonders deutlich gelangen diese Borgänge zum Ausdruck in Engsland, wo die Kraftwagensteuer 1909 eingeführt wurde und wo ihr Ertrag einem besonderen Fonds, dem sogenannten "Road Fund" zugeführt wird, der einzig und allein für die Instandhaltung von Straßen verwendet werden dars.

Die Tatsache, daß man in der Kraftwagensteuer auf der einen Seite eine Luzussteuer, auf der anderen Seite einen Beitrag zu der Unterhaltung der abgenutzten Straßen sieht, kommt in deutlicher Beise

darin zum Ausdruck, daß von den im Jahre 1926/27 zu erwartenden 19 Millionen £ nicht weniger als 12 Millionen an den Road Fund und nur 7 Millionen an die allgemeine Finangkasse zur beliebigen Verwendung abgeführt wurden. Nach der in dieser Beziehung überaus interessanten Budgetrede des Schatkanzlers Churchill bom 27. April 1926 rechnete man damals sogar für die folgenden Jahre mit einem Aufkommen von 21,5 Millionen £, wobei der Road Fund für das Jahr 1926/27 bereits mit 17,5 Millionen £ dotiert war. Churchill hat in seiner damaligen Rede gerade ausgeführt, wie sehr die Lastkraftwagen auf der einen Seite dem Eisenbahnverkehr Abbruch tun, auf der anderen Seite aber die Straffen in einer borher nie gefannten Beise zerstören und daher die Ursache zu progressib wachsenden Lasten für die Straßenunterhaltung seien. Daher sei es nur billig, diese Fahrzeuge auch mit diesen erhöhten Rosten der Instandhaltung bon Straffen zu belaften, was nur auf dem Bege einer entsprechenden Steigerung der Rraftfahrzeugsteuer geschehen könne. Nur dadurch mare es zu verhindern, daß die schweren Kraftfahrzeuge ihre wachsende überlegenheit gegenüber dem bestehenden Gisenbahnverkehr nicht auf einer Schädigung der Allgemeinheit aufbauen könnten.

Ich habe die Verhältnisse in England deshalb etwas genauer geschildert, weil sie am eindeutigsten und in geradezu drastischer Weise die wahre Natur der Kraftsahrzeugsteuer und die Entstehung der Zweckbindung ihres Ertrages kennzeichnen. Genau die gleichen Vershältnisse zeigen sich auch in den Sinzelstaaten der Amerikanischen Union. Dort hat zwar der Bund auf eine Besteuerung des Krastswagenverkehrs verzichtet, aber die Sinzelstaaten haben sich ihrer als einer besonders einträglichen Steuerquelle mit wachsendem Ersolge bemächtigt. In New York, Pennsylvania, Ohio, Illinois zum Beispiel werden die Erträgnisse der Krastsahrzeugsteuer zum Teil vom Staat selbst, zum Teil nach Zuwendung gewisser Ertragsteile an die lokalen Körperschaften für Wegebauzwecke-verwendet.

Auch in Deutschland hat die Entwicklung der Kraftsahrzeugsteuer diesen Weg genommen. Sie ist im Jahre 1906 in Stempelsorm entstanden und hat eine grundlegende Keuregelung 1922, zulet 1927 ersähren. Rachdem ihr Ertrag seit 1922 den Ländern nach dem Verhältnis des Gebietsumfangs und der Bebölkerungszahl des Keiches zu 50% überwiesen worden war, erfolgte neuerdings (seit 14. Februar 1924) die Zuwendung der Gesamterträge an die Länder mit der Verpslichtung,

mindestens die Hälfte des überwiesenen Steuerbetrages auf Wegeuntershaltung zu verwenden (Finanzausgleichsgesetz 1924, § 45). Nach dem gegenwärtigen, durch Gesetz vom 21. Mai 1926 (NGBl. I, 224) geschaffenen Zustand ist der Steuerertrag zu je einem Viertel nach der Bevölkerungszahl und dem örtlichen Auskommen und zur Hälfte nach dem Gebietzumfang auf die einzelnen Länder zu verteilen. Die Vorsichrift, wonach die Länder mindestens 50 % der ihnen überwiesenen Ertragsteile für die Wegeunterhaltung zu verwenden haben, ist gesblieben.

2. Die Getränkesteuern.

Auf dem Gebiete der Getränkebesteuerung sind die Bestimmungen der Branntweinsteuer= und der Beinsteuer=Gesetzung bestonders in den Bordergrund getreten.

An der Wiege der Branntweinsteuer-Gesetzgebung steht ja häufig genug die Tendenz, neben der Erschließung sinanzieller Erträge durch eine hohe Prohibitivbesteuerung den gesundheitschädlichen Wirkungen eines häufigen Genusses von Alkohol in konzentrierter Form entgegenzutreten.

Als eine der fünf großen Verbrauchsteuern hat indessen die Branntweinsteuer bei allen großen Steuerreformen nach der Richtung eine Rolle gespielt, daß man sie zu immer weiter steigenden Erträgnissen ausbaute, wodurch der da und dort bei ihrer Begründung geltend gemachte Grundgedanke einer Bekämpfung der Trunkfucht immer mehr in den Hintergrund getreten ist. Soweit die modernen Branntweinsteuergesetze noch Bestimmungen einer Zweckbindung aufzuweisen haben, beziehen sie sich meistens auf sozialhhgienische Bestrebungen, bei denen allerdings die zweckgebundenen Steuererträge zur Beseiti= gung der Urfachen und Wirkungen eines mißbräuchlichen Alkohol= genusses Verwendung finden. So treten auch bei der deutschen Branntweinsteuer=Gesetzgebung, außer den bereits oben genannten sozialpolitischen und sozialhygienischen Bestimmungen, die Zweckzuwendungen zur Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Ursachen namentlich in den Gesetzen von 1918 und 1922 in den Bordergrund.

In besonders scharfer Ausprägung begegnet uns aber der Gesichtspunkt, gewisse Erträgnisse der Alkoholbesteuerung zur Bekämpfung der Arsachen und Folgen des Alkoholmißbrauchs zu verwenden, in der Gesetzebung der Schweiz. Dort hat seit einiger Zeit der Bund das Alkoholmonopol in die Hand genommen, einmal um die Alkohol-

besteuerung in sämtlichen Kantonen einheitlich durchzuführen, ganz besonders aber auch, um den verheerenden Wirkungen eines übersmäßigen Branntweingenusses, besonders des mangelhaft gereinigten Kartofselbranntweins entgegenzutreten. Anfangs hat er sogar den vollen Ertrag den Kantonen überwiesen, ihnen aber (bis 1922) die Verpflichtung auferlegt, von diesen überwiesenen Summen 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. Seit 1922 erhalten die Kantone die Keineinnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinverkauss alkoholischer Getränke und drei Fünstel des Ertrages der Steuer auf die Fabrikation, die Einfuhr und den Großeverkauf von gebranntem Wasser. Seitdem haben die Kantone 15% für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden.

Besondere Beachtung hat in jüngster Zeit auf dem Gebiete der Zweckzuwendung von Steuererträgen die Weinsteuer in Deutschland gesunden, die kurz vor ihrer Abschaffung Gegenstand lebhaftester Diskusssense gewesen ift. An und für sich ist auch sie eine wenig bedeutende Steuersorm, aber die Vorgänge, die sich bei der Verteilung des Weinsteuerdrittels abspielten, und die Erörterungen, die sich an die Grundsätze der Verteilung anschlossen, sind für das Studium des Systems der Zweckzuwendungen wertvoll.

Schon seit 1919 wurden im Reichshaushalt jährlich bestimmte Teile des Weinsteueraufkommens ausgeschieden zur wissenschaftlichen Förderung der den Weinbau und die Weinbehandlung betreffenden Fragen, sowie zur Reblausbekämpfung. Die eigentliche Problematik entstand aber erst durch die Bestimmung des Gesetzes dom 10. August 1925, wonach ein Drittel des Ertrages der vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1927 auskommenden Weinsteuer zur Behebung der Notlage des Winzerstandes zu verwenden sei.

Die Art, wie diese Berwendung stattsand, hat nun in der Öffentlichsteit lebhafte Kritik hervorgerusen. Im Grunde war die bisher einsgeschlagene Linie nicht verlassen worden, sondern man hat nur einen erweiterten Rahmen gefunden, um im Haushaltplan aus den Erträgsnissen der Beinsteuer nunmehr allerdings erhebliche Beträge für ähnsliche Zwecke zu sichern. Die Berwendung dieses Beinsteuerdrittels gesichah nun einmal zur Schädlingsbekämpfung, zur Beinkontrolle, serner wurden Zuwendungen an den Reichsausschuß für Beinpropaganda geleistet, und ganz besonders erhielten die notleidenden Winzer Unterstützungsgelder in erheblichem Umfang. Es macht den

Eindruck, daß namentlich die Zuwendungen letzterer Art die zum Teil sehr scharse Kritik gegen die Methoden der Verteilung des Weinsteuers drittels und gegen das Shstem der Zweckzuwendung von Steuerserträgen überhaupt herausbeschworen haben. Wie die Verwendungen im einzelnen vorgenommen worden sind, ist nicht leicht festzustellen, da sie durch die einzelnen Länder geschehen ist. Erst durch eine das Aktenmaterial der Einzelstaaten verarbeitende Spezialstudie wären die genaueren Vorgänge in dieser Beziehung zu ergründen. Ich werde an anderer Stelle noch genauer auf diese Dinge einzugehen haben, dort wo es sich um die Herausarbeitung der Methoden einer Sicherstellung des Verwendungszweckes handelt. Die Weinsteuer ist inzwischen aufgehoben, die Vorgänge sind nicht mehr aktuell, aber das in dieser Beziehung geschafsene Material ist nach wie vor sür das Studium der ganzen Einrichtung wertvoll.

3. Die Rennwettsteuer.

Bei ihr handelt es sich um eine der am wenigsten bedeutsamen Steuersormen, die weder nach dem Umfang ihrer Erträge, noch nach ihrem Wesen und inneren Ausbau größeres Interesse wird in Anspruch nehmen können. Allein für das Studium der Zweckzuwendungen bietet auch sie wiederum ein recht günstiges Beispiel. Sowohl in der deutschen wie in der französischen Gesetzgebung werden erhebliche Teile des Steuerauskommens im Wege der Zwecksicherung gebunden.

Schon nach dem Geset bom 4. Juli 1905 (§ 5) wurde die Hälfte des Ertrages der deutschen Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei Pserderennen für Zwecke der Pserdezucht bereitgestellt und zur Berwendung für diese Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten nach dem Verhältnis ausgezahlt, nach welchem diese Abgaben in ihrem Gebiete ausgebracht waren. Eine nur geringfügige Anderung ist durch das Reichsgesetz von 1922 vorgenommen worden, wonach der auf die Länder entsallende Anteil an diese mit der Verpflichtung überwiesen wurde, zwei Drittel im Interesse der Pserdezucht zu verwenden. Wieder anders wurde das Vild nach § 46 des Finanzausgleichsgesetzes, wonach den Ländern der volle Ertrag der Kennwettsteuer abzüglich 4% Erhebungskosten zusließt, mit der Verpflichtung, ein Drittel dieser überweisung im Interesse der Pserdezucht zu verwenden. Hier wie bei der Weinsteuer entsteht eine gewisse Komplikation dadurch, daß die

zweckgebundenen Beträge nicht einem öffentlichen Verband zufließen, sondern in private Wirtschaften geleitet werden.

Diese Tatsache verleiht der ganzen Einrichtung ein besonderes Gepräge. Hier ergibt sich Gelegenheit, die Wirkungen zu studieren, die von einer solchen überführung öffentlicher Gelder in die private Wirtschaft zu erwarten sind. Sind die Steuersormen, die hier in Betracht kommen, gerade die Weinsteuer und namentlich die Nennwettsteuer, an sich recht unbedeutend, so zeigen sie doch die Schwierigkeit, auf dem Gesetzgebungs- und Verwaltungswege die Erreichung des Zweckes sicherzustellen. Ich komme auf diese Dinge an anderer Stelle zurück.

Was die französische Gesetzgebung betrifft, so wird dort eine Zusatsfteuer zur Rennwettsteuer (Gesetz vom 5. Juli 1920) in Höhe von 70 % des Bruttvertrages der Steuereingänge von den in Paris zur Borbereitung von Pferderennen ermächtigten Gesellschaften ershoben. Gewisse Teile des Ertrages werden verwendet zur Förderung der Biehzucht, im Interesse der Wohltätigkeit, zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Unterrichtes, zur Herstellung von Trinkwasseranlagen, also zu Zwecken, die nur indirekt mit dem Charakter dieser Steuersorm noch gewisse Beziehungen ausweisen.

4. Die Wohnungsabgaben (insbesondere die "Hauszinssteuer").

Ein besonders dankbares Rapitel in diesem Zusammenhang bieten die Wohnungsabgaben, namentlich soweit sie als reine Zwecksteuern begründet wurden und zur Verstärkung des ihnen innewohnenden 3meckgedankens noch durch eine 3meckzuwendung des Steuerertrages gebunden sind. Sämtliche hierher gehörigen Steuern im Deutschen Reiche und in einer Reihe bon Auslandstaaten berdanken ihre Entstehung oder ihre Ausgestaltung in der Richtung einer Zweckbindung des Steuerertrages der Wohnungszwangswirtschaft auf der einen, den Auswirkungen der Inflation auf der anderen Seite. Die Unmöglichkeit, den Wohnungsbedarf großer Massen der Bevölkerung sicher= zustellen, führte zu einer Beschlagnahmung, zu einer Rationierung des Wohnraums und zu einer gesetlichen Fixierung der Mietpreise. Gine Lockerung der Zwangswirtschaft konnte nur in dem Mage borgenommen werden, wie die Schaffung neuer Wohnungen fortschritt. Man bersuchte daher von zwei Seiten an dieses Ziel heranzukommen: einmal durch die Freimachung großer, den Raumbedarf der Wohnungs= inhaber überschreitender Wohnungen und zweitens durch die Berwendung des Ertrages gewiffer Sondersteuern zum Zwecke des Wohnungsbaus.

Das erstere Ziel einer Freimachung der großen Wohnungen versuchte man namentlich zu erreichen durch die Begründung einer Wohnungsluzussteuer (Gesetz vom 26. Juni 1921), die durch Finanzausgleichsgesetz von 1923 den Gemeinden überwiesen wurde. Sie ist eine reine Zwecksteuer und gehört in das Gebiet der Zweckzuwendungen nur insosern, als ihr Ertrag zweckgebunden war und zur Belebung der Neubautätigkeit verwendet werden sollte. Diese Wohnungsluzussteuer ist ebenso wie die im gleichen Jahre begründete Wohnungsbausabgabe (ausgehoben durch die dritte Steuernotverordnung) durch die sortschreitende Geldentwertung völlig gegenstandslos geworden.

Als überreft aus diesen Zeiten der Inflation und der teilweise noch gegenwärtig bestehenden Wohnungszwangswirtschaft ist nur noch die in Preußen so genannte "Hauszinssteuer" geblieben, die durch die dritte Steuernotverordnung den Ländern überwiesen und durch eine Novelle zum Finanzausgleichsgesetz vom 10. August 1925 neu geregelt worden ist. Diese Steuersorm trägt in Preußen einen gänzlich irreführenden und ihren wahren Charakter geradezu verdunkelnden Namen, den man auch in den übrigen deutschen Ländern vermieden und da und dort richtiger durch die Bezeichnung "Geldentwertungs-Ausgleichssteuer" oder ähnliches ersetz hat. Der Sinn dieser interessanten, wissenschaftlich bisher noch nicht analhsierten Steuersorm ist der, daß mit der Stabilisierung unserer Währung und mit Lockerung der zwangswirtschaftlichen Maßnahmen eine immer zunehmende Steisgerung des Gebäudewertes erwartet werden konnte, der den Eigenstümern dieser Sachwerte außerordentliche Bermögenswerte zuführte.

Man war sich dabei bewußt, daß sich diese Werterhöhungen bei den verschiedenen Gruppen von Gebäudeeigentümern verschieden auswirken mußten, daß bei den Altbesitzern dieser Gebäude es sich lediglich handelt um eine allmählich, gewissermaßen automatisch sich vollziehende Auffüllung der früheren Substanzverluste, während bei den Neuerwerbern in der Inflationszeit die durch Werterhöhung der Grundstücke entstehende Bereicherung einen gänzlich anderen Vorgang darstellt. Ihnen beiden gegenüber hat die fälschlich so genannte Hauszinssteuer keinerlei Unterschied eintreten lassen, was ja auch steuertechnisch kaum durchsührbar gewesen wäre. Sie versucht einfach, die infolge dieser Werterhöhung entstehende höhere steuerliche Leistungs

jähigkeit auszunußen durch Auferlegung einer hohen Sondersteuer, die aus der durch Annäherung und sogar überschreitung der Friedensmietspreise entstehenden höheren Erträge des Gebäudeeigentums schöpft. Es sei hier dahingestellt, wer in diesem Falle steuerlich getroffen wird, der Gebäudeeigentümer oder der Mieter. Jedenfalls handelt es sich um eine die Steigerung der Kaufkraft des Geldes erfassende Steuersform, die Alts und Neubesitzer von Gebäuden gleichmäßig trifft. Der wirtschaftlichen Sonderstellung derzenigen Gebäudeeigentümer, die die Objekte in der Inflationszeit erworben haben und außerordentliche Wertsteigerungen buchen konnten, sucht man Rechnung zu tragen durch die Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer, die gegenwärtig in den deutsichen Ländern lediglich den Zweck hat, die durch Inflationskäuse entstandenen Grundstücksgewinne, allerdings nur soweit sie zur Kealissierung gelangen, mit einer Sondersteuer vom underdienten Wertzuwachs zu belasten.

Aus den Erträgnissen dieser sogenannten "Hauszinssteuer" soll nun durch eine Reihe von besonderen Maßnahmen der Wohnungsneubau in möglichst großem Umfange gefördert werden. Das Reich hat zu diesem Zwecke im Wege der Reichsgesetzgebung Grundsätze aufgestellt über Umfang und Art der zweckgebundenen Steuererträge. Im Ansichluß an diese Grundsätze haben auch die einzelnen Länder Richtlinien erlassen, denen insofern eine entscheidende Bedeutung zukommt, als an dieser Stelle ja die Verteilung, die überführung der Gelder in die privaten Einzelwirtschaften erfolgt. Diese Richtlinien beziehen sich namentlich auf die Förderung einer ganz bestimmten Wohnungspolitik.

5. Die Wafferkraftsteuer

ist eine Schöpfung der modernsten Steuergesetzgebung und in ihrer Struktur noch keineswegs eindeutig bestimmt. Sie gelangt in der Steuergesetzgebung einer Reihe von Staaten in immer deutlicher werdenden Konturen zum Ausdruck und auch sie bietet ein interessantes Beispiel dafür, wie zur Erreichung eines bestimmten Zweckes die Ersträge einer Steuersorm gebunden werden können. Diese Steuersorm ist von außerordentlicher Entwicklungsfähigkeit, und sie wird vermutslich in denjenigen Staaten noch eine Rolle von zunehmender Bes

deutung spielen, in denen reiche Wasserkräfte zum Ausbau zur Ber-fügung stehen8.

Die Bedeutung der einzelnen Energiequellen hat sich in der Gegenwart außerordentlich verschoben und ist eigentlich fortwährend in Beränderung begriffen. Im allgemeinen wird man sagen können, daß eine immer stärker hervortretende Tendenz zu beobachten ist, die sesten und flüssigen Brennstoffe soviel als möglich durch das Auffangen und die Berwertung der Krast des fließenden Wassers zu ersehen. Das Problem ist sür die verschiedenen Länder außerordentlich verschieden gelegen und in hohem Maße abhängig von den geologischen Borbedingungen und der phhistalischen Beschaffenheit des betreffenden Landes. In kohlearmen Ländern mit reichen unausgenützten Wasserkräften wird sich das Problem anders darstellen als in Ländern mit reichem Borkommen von festen und flüssigen Brennstoffen und verhältnismäßig geringen Mengen von Wasserkräften, die nur mit hohen Kosten nutzbar gemacht werden können.

In jedem Falle berlangt der Ausbau bon Bafferkräften die Berwendung beträchtlicher Mittel, die entweder durch die öffentliche Wirtschaft zur Verfügung gestellt oder durch die Bildung von gemischt= wirtschaftlichen Unternehmungen, also durch Beteiligung der öffentlichen Sand von privaten Rapitalgesellschaften aufgebracht werden muffen. In diesem Prozeß der Aufbringung von Mitteln kann nun die Erhebung einer Bafferkraftsteuer oder einer Glektrizitätsabgabe insofern eine bedeutende Rolle spielen, als die Zweckzuwendung der Steuererträgniffe die Durchführung folcher Plane in hohem Maße zu fördern bermag. Deutliche Beispiele in diefer Richtung sind in der Landesgesetzgebung Deutsch-Ofterreichs zu finden. So zum Beispiel hat Wien (Gefet bom 26. September 1922) die Eingänge aus der erhobenen Wasserkraftabgabe ausschließlich für den Ausbau bon Wasserkräften bestimmt, und in Vorarlberg (Geset vom 2. Mai 1923) hat man die Wasserkraftabgabe ins Leben gerufen zu dem im Geset ausdrücklich ausgesprochenen Zweck, sich von Staats wegen mit 51 % am Aktienkapital der Borarlberger Landeselektrizität&=Gefell= schaft beteiligen zu können. Bei diesem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen erftrebte also das Land die Majorität des Aktienbesites. Wenn

s Eine erstmalige Herausarbeitung der Struktur dieser wenig bekannten Steuersorm habe ich versucht in meinem Artikel "Wasserkraftsteuer" im Handwörterbuch d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. VIII (1928), S. 905.

auch ursprünglich im Gesetz ausgesprochen war, daß nach Erreichung dieses Zweckes die Steuer wieder hinwegfallen sollte, so hat eine spätere Bestimmung (4. Juli 1924) auch nach der Erfüllung dieses Zweckes die Erhebung dieser Steuer weiter verordnet, um die von der Borarlberger Landeselektrizitäts=Gesellschaft ausgenommenen Darslehen zu tilgen oder dieser Gesellschaft für den Ausbau ihrer Werke Gelder unmittelbar zur Verfügung stellen zu können.

Weniger bedeutsam sind die Bestimmungen in der französischen Wasserkraftsteuer-Gesetzgebung, wonach ein Zehntel des dem Staate verbleibenden Anteils (zwei Drittel des Gesamtertrages der Steuer) in das Budget de l'agriculture einzustellen und zur Regulierung der Wasserläufe im Interesse der Landwirtschaft zu verwenden ist.

E. Die Sicherung des Verwendungszweckes.

Die eigentlichen Probleme, der Schwerpunkt der ganzen Borgänge, die mit einer 3weckzuwendung von Steuererträgen überhaupt verbunden sind, liegen in der Beantwortung der Frage, auf welchem Bege die in Betracht kommenden Steuererträge oder Ertragsteile für den Verwendungszweck sichergestellt werden können. Dabei muß man jich aber von vornherein darüber klar werden, daß nach den oben ge= schilderten Vorgängen sehr wohl zu beachten ist, wem die Steuererträge bestimmungsgemäß zugeführt werden. In jedem Falle fließen sie durch die öffentliche Wirtschaft, sie bilden einen Ausgabeposten des Haushaltplans, sofern man nicht etwa — im Widerspruch mit den Grundfäten des Bruttoetats — auf der Einnahmeseite den Betrag schon abzieht und die Nettosumme des Restes als zu erwartende Eingänge auf der Einnahmeseite einstellt. Aber entscheidend wichtig im vorliegenden Zusammenhange ist die Tatsache, ob die bestimmungs= gemäße Verwendung im Rahmen der öffentlichen Wirtschaft selbst stattfindet oder ob die Zuwendungen direkt in die privaten Wirt= ichaften geleitet werden.

Ein Beispiel für den ersteren Borgang bildet die Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer für die Straßenunterhaltung oder den Reusbau von Automobilstraßen. Das englische Borgehen, bestimmte Teile des Steueraustommens einem Spezialsonds, dem Road Fund, zu überstragen, ist wohl das beste Mittel, eine bestimmungsgemäße Berswendung dieser Erträge im Rahmen des öffentlichen Haushaltes sicherzustellen. Natürlich tritt auch hier der Staat mit den privaten

Wirtschaften bei der Auftragserteilung und Durchführung der Arbeit in Beziehung, aber genau in derselben Weise wie bei jeder anderen, durch Zuhilsenahme privater Erwerbstätigkeit zu erfüllenden öffentslichen Aufgabe. Ob es sich dabei um den Bau einer Brücke, einer staatslichen Eisenbahnlinie, eines Monumentalgebäudes oder einer Landstraße handelt, ist grundsätlich gleichgültig. Mißbräuchliche Berwendung von Geldern kommt nur soweit in Frage, als im Rahmen der öffentlichen Wirtschaft durch Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen pflichtwidrige Handlungen öffentlicher Organe usw. Zweckswidrigkeiten eintreten können.

Eine ganz andere Situation ergibt sich sofort, wenn es sich darum handelt, Steuererträge oder Ertragsteile als Unterstützungsgelder direkt den privaten Wirtschaften zuzuführen. Diese Dinge berühren sich auss engste mit den Vorgängen, die als Subventionen des Staates an private Wirtschaften weiter oben in anderem Zusammen-hang geschildert wurden und die besonders zum Ausdruck gelangen in Zeiten eines vorübergehenden Notstandes und in Form der Zuwen-dung beträchtlicher öffentlicher Mittel an die privaten Einzelwirtschaften. Hier wie dort entsteht das wichtige Problem, Vorsorge dassüchten des Gesegebers entsprechende Verwendung sichergestellt wird. Un dieser Stelle beginnen eine Reihe von Schwierigkeiten. Hier zeigt sich die Notwendigkeit komplizierter Verwaltungsmaßnahmen, in denen geradezu der Schwerpunkt für die Erreichung des Zweckes gelegen ist.

Ich will nun versuchen, eine Reihe dieser thpischen Borgänge zu schildern, die mir als Beispiele für eine Zwecksicherung besonders kennzeichnend zu sein scheinen. Ich greife dabei zurück auf die Steuer vom bebauten Grundbesitz behufs Geldentwertungsausgleich (oritte Steuernotberordnung, § 26), die Rennwettsteuer, die Beinsteuer und die Branntweinsteuer.

Ich beginne mit der Steuer vom bebauten Grundbesit behufs Geldentwertungsausgleich, der in Preußen fälschlich so genannten Hauszinssteuer, die eine Neuregelung durch die Novelle zum Finanzausgleichgesetz (10. August 1925) erfahren hat. Das Reich hat damals Grundsätze aufgestellt, die eine bindende Verpflichtung für die Länder enthalten, diejenigen Teile des Steuerertrags, die mindestens 15—20 % der Friedensmiete entsprechen, zur Förderung der Bautätigkeit zu berwenden. Diese Verwendung darf aber nur innerhalb ganz bestimmter,

im Wege dieser Grundsatzgesetzgebung aufgerichteter Grenzen geschehen, insbesondere zur Förderung von Kleinwohnungsbau für Minder-bemittelte und Kinderreiche, sowie zur Erhaltung solcher Altwohnungen von Gläubigern und Sparern, welche durch die Inflation ihr Bermögen verloren haben. Die Länder sind befugt, Darlehen aus dem Steuerertrag an Unbemittelte, Kinderreiche und Schwerkriegsbeschädigte, insbesondere auch Kriegsblinde, bis zur vollen Höhe der Baukosten zu gewähren.

Dazu haben nun die Länder Richtlinien erlaffen, die eine Bindung der Verwaltungsbehörden in der Richtung der Zwecksicherung herbeiführen sollen. Nach den preußischen Vorschriften dieser Art wird die Gewährung von Sypotheken auf Neubauten (sogenannte Sauszinssteuer-Sypotheken) nur für Wohnungen gewährt, die nach der Größe, Anordnung, Raumzahl, Ausstattung usw. die notwendigen Erfordernisse nicht überschreiten. Gin= und 3weifamilienhäuser mit Garten in zusammenhängenden Siedlungen sollen bevorzugt werden, und die Unterstützung wird nur gewährt für die Herstellung gefunder, zweckmäßiger Dauerwohnungen bei Unwendung einer wirtschaftlichen Bauweise. Die Finanzierung von Behelfs-, Not- und Werkswohnungen ist dabei völlig ausgeschlossen. Auf diese Weise ist also eine doppelte Zwecksicherung geschaffen: das Reich hat die Möglichkeit, im Aufsichtswege die Durchführung bei den einzelnen Ländern zu erzwingen, und die Länder selbst sind wieder imstande, auf dem Aufsichts= und Ber= waltungswege alle nachgeordneten Instanzen zur Einhaltung der Richtlinien zu veranlassen und dauernd zu kontrollieren.

Was die Rennwettsteuer betrifft, so bietet sie ebenfalls interessante Beispiele für mehrere ineinandergreisende Systeme von Maßznahmen, die die Zwecksicherung garantieren sollen. Das Preußische Landwirtschaftsministerium geht zurück bis zum Ursprung, um auf dem Berwaltungswege schon eingreisen zu können: die Totalisatorerlaubnis zur Errichtung von Bettannahmestellen wird nur solchen Bereinen erteilt, welche den Interessen der Landespferdezucht — soweit diese die Zucht des Bollblutes, des Trabers und des edlen Halbsblutpserdes umfaßt — durch Beranstaltung von Leistungsprüfungen dienen. Aber auch hier ist eine zweite Bindung eingeschaltet: die Leistungsprüfungen sind nach den Borschriften des Reichsberbandes für die Zucht und Prüfung deutschen Halbblutes vorzunehmen.

Eine entscheidende Bichtigkeit erhalten diese Grundfate aber da-

durch, daß die Berwendung der Steuererträge durch Bugiehung von Organisationen erfolgt, welche ihrerseits wieder einer starken und wirksamen Kontrolle unterliegen. Beispielsweise wird das erreicht durch Zuwendung bon Beträgen an die Landwirtschaftskammern in Form bon Staatsbeihilfen mit der Auflage, diese Beträge für die 3wede der Pferdezucht zu berwenden. Damit sind eine Reihe bon weiteren Garantien eingeschaltet, denn nunmehr erscheinen die Beträge in dem Etat der Landwirtschaftskammer. So jum Beispiel weist der Haushaltplan der Landwirtschaftskammer Schlesien für 1926/27 Beträge auf für Besoldung bon Tierzuchtbeamten, Brämien für Stuten, Johlen und Bengste, für Leiftungsprüfungen, für Ausbildung des Versonals in Pferdepflege und Pferdenutung, für Verbefferung des Hufbeschlages von zusammen 65500 Mark. Diefer Etat der Kammer muß durch die Vollbersammlung und durch den Landwirtschaftsminister genehmigt werden, und die Rechnungsergebniffe werden kontrolliert, einmal durch die Innenberwaltung der Kammer selbst, durch besondere Finanzkommissionen und schließlich durch besondere Revisionen des Landwirtschaftsministers. Es scheint, daß durch diese geschilderten Magnahmen die Zwecksicherung in einer Beise erfolgt ist, die eine migbräuchliche Verwendung folder öffentlichen Gelder ausschließen dürfte.

Die Beinsteuer hat am meisten Gelegenheit für die Öffentlichkeit geboten, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen, und hinsichtlich der Berwendung ihrer Erträge, des sogenannten Beinsteuerdrittels, hat man die zwedwidrige und migbräuchliche Berwendung jolcher Steuercrtragsteile in der Öffentlichkeit zu brandmarken versucht. Ich erinnere daran, daß hauptsächlich die Zuwendungen an notleidende Winger, die neben den Aufwendungen für Schädlingsbekampfung, für Beinkontrolle und Propagandazwecke gewährt wurden, im Mittel= punkte des Intereffes ftanden. Auf diefem Gebiete lagen die Dinge nun weit schwieriger, als es wahrscheinlich der öffentlichen Rritik bewußt geworden ift. Die Aufstellung von Grundfäten durch das Reich für die Berteilung diefer Ertragsteile mußte in erster Linie dabon ausgehen, daß die Borbedingungen in den einzelnen Ländern sehr berschieden gelagert sind. Sinngemäß konnten nur diejenigen Länder in Betracht kommen, die einen Beinbau aufzuweisen hatten, zugleich meldeten aber auch die Interessenten, die über Obstkulturen berfügten, also das Rohmaterial für die Herstellung von Obstmost und

Beerenwein lieferten, ebenfalls ihre Ansprüche an mit der Begründung, daß die Erträge der Weinsteuer doch zum Teil auch aus der Besteuerung des Fruchtweins herrührten, und daß in sinngemäßer Weise auch der Notlage dieser Erwerbsstände Rechnung getragen werden müßte.

Das Reich suchte auch hier wieder gewisse Garantien zu schaffen durch Aufstellung von Richtlinien, wonach Darlehen an die Weinbau- länder nach Maßgabe der Weinanbaufläche gewährt wurden und den Ländern aufgegeben war, Richtlinien für die Unterverteilung zu erstassen. Dabei wurde bestimmt, daß die Areditgewährung durch Bermittslung von Landesbanken und sonstigen geeignet erscheinenden Areditanstalten an die Winzer zu erfolgen habe, wobei die Länder den Areditsinstituten die Einhaltung der von ihnen aufgestellten Richtlinien zur Pflicht machen sollten.

So einfach diese Bestimmungen an sich klingen und so klar sie absgrenzbar zu sein scheinen, so groß sind die Schwierigkeiten ihrer praktischen Durchführung. Schon aus den Richtlinien für die Gewährung von Hypothekarkrediten aus dem Weinsteuerdrittel, die im Anhang zum Abdruck gelangen, ergibt sich, in wie vorsorglicher Weise man hier vorzugehen versuchte, andererseits aber auch, welche Komplikationen hier berücksichtigt werden mußten, und wie schwierig es doch ist, die Gesamtheit aller möglichen Einzelfälle vorausschauend zu beurteilen.

Mit besonderer Sorgfalt sind die Richtlinien über die Gemährung bon Sppothekarkrediten aus dem Beinsteuerdrittel ausgearbeitet worden. Befonders zu berücksichtigen waren danach diejenigen Beinbautreibenden, die mit laufenden Berbindlichkeiten belastet waren und die Hypothekarkredite zur Abtragung dieser laufenden Berbindlichkeiten verwendeten. Die Länder wurden angewiesen, nach vorheriger Unhörung der Organisationen des Weinbaus nähere Richtlinien über die Unterberteilung zu erlaffen, deren Beachtung den Kreditinstituten zur Pflicht gemacht war. Diese Kreditinstitute haften für die bestimmungegemäße Verzinsung und Rückahlung der von ihnen gewährten Darlehen. Die Länder haben für die halbjährliche Abführung der Binfen und Tilgungsbeträge an die Reichshauptkaffe gu forgen. So lange ein Bedürfnis dafür besteht, sollten die eingegangenen Binsen und Tilgungsbeträge im Einvernehmen mit den Ländern wiederum im Interesse des Beinbaus berwendet werden. Bahrend der Durchführung der Rreditaktion hatten die Länder dem Reichsministerium

vierteljährlich zu berichten über die Anzahl der Darlehnsanträge, die erfolgten Bewilligungen und die durchschnittliche Höhe derfelben.

Aus dem Gebiete der Branntweinbesteuerung interessieren hauptfächlich die Borgange, die in der Schweiz im Anschluß an die Berteilung des sogenannten Alkoholzehntels zu berichten sind. Die Buweifung von 10, späterhin 15 % der den Rantonen zur Berfügung gestellten Ertragsanteile des Alkoholmonopols geschieht nach den Borschriften der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (Art. 32, Abs. 4) in der Beise, daß die Kantone mindestens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu berwenden haben. Wenn auch die Art der Verwendung den einzelnen Kantonen völlig freigestellt war, so hat der Bund doch in wirkungsvoller Beise die Zweckzuwendung dadurch gesichert, daß in jedem Sahr die Rantonsregierungen an den Bundesrat Berichte zu erstatten haben, die, in einem Gesamtbericht zusammengefaßt, der Bundesversammlung am Ende des Jahres gedruckt borzulegen sind9. überblickt man diese Berichte, so sieht man, daß die einzelnen Kantone in sehr verschiedenartiger Beije versuchten, der 3weckbestimmung Ausdruck zu verleihen. Milliet, der damalige Direktor der Eidgenöffischen Alkoholberwaltung, berichtete im Jahre 190510, daß einige der Rantone relativ hohe Fonds zur Verwendung in irgendeiner Richtung angelegt hatten, andere wieder einseitig den Aufwand gegen die Birkungen des Alkohols betonten, während die Verfassung ja auch die Bekämpfung der Urfachen des Alkoholismus borschrieb. Wenngleich auch der Bund keine Befugnis hatte, den Kantonen hinsichtlich der Berwendung dieser zweckgebundenen Beträge Borschriften zu machen, so hat er doch auf anderem Bege die Sicherung des Berwendungs= zwedes tiefgreifend beeinflußt. Das Gidgenöffische Departement des Innern hat im Jahre 1902 eine Expertenkommission einberufen zur Begutachtung der Frage, für welche 3mede das Alkoholzehntel berfassungsmäßig berwendet werden dürfe11.

⁹ Bundesgesch über gebrannte Basser vom 29. Juni 1900, Artikel 23, bazu Bollziehungsgesch vom 24. Dezember 1900, Artikel 78.

¹⁰ Handwörterbuch der schweizerischen Bolkswirtschaft, Sozialpolitik und Berwaltung, II. Bd., 1905, S. 169 ff. Artikel "Geistige Getränke" von E. W. Milliet.

¹¹ Bgl. zum Folgenden Burckhardt: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 2. Aufl., Bern 1914, S. 289 ff. (Artikel 32 der Berfassung.)

In erster Linie hat diese Kommission als solche Zwecke bezeichnet:

- 1. Erziehung, Schut und Besserung der Jugend (Bersorgung verwahrloster Knaben und jugendlicher Berbrecher in entsprechenden Anstalten, Fürsorge für aufsichtslose Kinder, Knaben- und Mädchenhorte usw.),
- 2. Bersorgung armer Frrer in Heilanstalten und die Unterstützung ihrer Angehörigen,
- 3. Hebung der Volksernährung durch Gründung und Unterstützung bon Konsumbereinen, Volksküchen und Speiseanstalten,
- 4. Berforgung armer Schulkinder mit kräftiger Rahrung und Unterstützung der Ferienkolonien,
- 5. Belehrung des Bolkes über die verheerenden Wirkungen des Alkoholismus und über die wohltätigen Folgen der Mäßigsteit und Sparsamkeit sowie Verbreitung guter Schriften und Gründung und Unterstützung von Leseffälen,
- 6. Gründung und Unterstützung bon Trinkerheilanstalten,
- 7. Unterstützung bon Mäßigkeitsvereinen.

Erst in zweiter Linie sollen in Frage kommen: Zuwendungen an Zwangs- und Besserungsanstalten, Unterstützung entlassener Sträfelinge und Naturalverpflegung armer Durchreisender. Im Falle der Nichterfüllung der Versassungsvorschriften kann der Bund Maßregeln ergreisen, namentlich dem betreffenden Kanton die sernere Zuweisung solcher Ertragsteile verweigern.

In wie eingehender Weise sich der Bund die Durchführung dieser Berfassungsbestimmung des Artikel 32 angelegen sein läßt, ergibt sich aus den dem Bunde jährlich erstatteten aussührlichen Berichten, namentlich demjenigen für das Jahr 1924¹². Man ersieht daraus, daß eine Reihe von Kantonen nicht nur den vollen Ertragsanteil für diese Zwecke berwenden, sondern aus eigenen Mitteln noch bedeutende Mehrauswendungen machen. Aus diesen Berichten geht hervor, daß namhaste Beträge im Sinne der von der Kommission ausgearbeiteten Richtlinien verteilt worden sind zur Bersorgung armer, schwachsinniger und derswahrloster Kinder und jugendlicher Berbrecher, für die Forderung der

¹² Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10% ihrer Einnahmen aus dem Reinertrag des Eidgenössischen Alkoholmonopols für 1924. 34. Borlage des Bundesrats an die Bundesversammlung vom 26. Januar 1926. (Bundesblatt Kr. 5 vom 3. Februar 1926.) Ein Teil dieses Berichtes ist in den Anlagen IIb zur vorliegenden Abhandlung unten S. 74 st. von mir abgedruckt.

Mäßigkeit und für die Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, für Trinkerheilanstalten, für Irrenanstalten und Irrenberforgung, für 3mangsarbeits- und Korrektionsanstalten, für die Sebung der Volksernährung, für die Unterftützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge, für die Bebung der allgemeinen Bolksbildung oder Berufsbildung und für eine ganze Reihe ähnlicher Zwecke mehr. Trot alledem werden in der Offentlichkeit vielfach über das Erreichte hinaus noch weitergehende Forderungen bon Privatpersonen und Körperschaften erhoben, die im Rampfe gegen den Alkoholismus stehen und ihre bermeintlichen Ansprüche, die mehr moralischer als rechtlicher Natur sind, auf eine weitergehende Subvention auch an die Bundesregierung richten. Zwar find eine Reihe von Reformplänen in der Offentlichkeit diskutiert worden, im allgemeinen kann man aber fagen, daß durch eine solche Aufstellung von Grundfäten, durch jährliche ins einzelne gehende und der breitesten Öffentlichkeit zugänglich gemachte Berichte die Sicherung der in Frage kommenden Steuererträge für den Berwendungszweck in hohem Mage verwirklicht wird.

F. Die Beurteilung der Zweckzuwendung von Steuererträgen.

Die vorstehenden Betrachtungen haben wohl zur Genüge dargetan, daß die Berwendung des Ertrages, ohne Rücksicht auf den Charakter und das innere Wesen einer Steuer, eine etattechnische Angelegenheit ist, ein Borgang, der bei der Aufstellung des Haushaltplanes die in Frage kommenden Organe in irgendeiner Weise gesetzlich bindet. Es ist dabei ein erheblicher Anterschied, ob der Staat selbst die Abeigung vornimmt und die Beträge an die Empfangsberechtigten weiterleitet, oder ob er die Ertragsanteile einem anderen öffentlichen Gemeinwesen mit verpflichtender Zweckzuwendung überweist. Ich bezeichne diesen ersteren Borgang als das direkte, den letzgenannten als das indirekte Bersahren. Beide verdienen ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach eine besondere Vetrachtung.

a) Das direkte Verfahren.

Benn das öffentliche Gemeinwesen durch irgendeine Berfassungsbestimmung, ein Steuergesetz oder eine gesetliche Bestimmung anderer Art berpflichtet wird, aus dem Ertrage einer Steuer bestimmte absolute oder relativ festgesetzte Anteile einem bestimmten Zweck zu überweisen, so ist damit weiter nichts gesagt, als daß, solange diese

gesetliche Bestimmung besteht, ein folder Bosten als Ausgabe in den Haushaltplan aufzunehmen ift. Frgendwelche parlamentarische Bewilligung ist dabei nicht erforderlich. Es ist auch anscheinend gang gleichgültig, ob man sich auf den Standpunkt ftellt, daß die meinetwegen aus dem Ertrag der Rraftfahrzeugsteuer abzusondernden 100 Millionen Mark aus allgemeinen Mitteln oder aus dem Ertrag dieser Steuer zu entnehmen sind. Im modernen Saushaltplan spielt das keine Rolle; ein sachlicher Unterschied ist nur in dem einen, allerdings sehr wichtigen Bunkte gegeben, daß die Ginstellung des Bostens auf einer gesetlichen Verpflichtung beruht und daher aus der Diskussion über die Bewilligung des Haushaltplanes ausscheidet. Dieser Vorgang hat dann noch geringere Bedeutung, wenn, wie das jum Beispiel in England der Fall ift, jährlich die Einnahmen und Ausgaben sowohl wie die Steuergesetze durch ein spezielles Finanzgesetz bestimmt werden, die gesetze liche Bindung also ohnedies gewiffermaßen nur für ein Sahr gegeben ift. Db man im englischen Saushaltplan beispielsweise fagt, daß von Aufkommen von 211/2 Millionen £ der Kraftfahrzeugsteuer 15 Millionen dem Wegebaufonds zugeführt werden und die übrigen Teile in die allgemeine Staatskasse fließen, oder ob man die Beträge der erwarteten Einnahmen in den Saushalt einstellt und aus allgemeinen Mitteln diese Zuwendung an den Road Fund bornimmt, ift der Wirkung nach anscheinend gleichgültig.

Aber trozdem ist es ein sachlicher Unterschied von nicht geringer Bedeutung, ob man aus zweckgebundenen Ertragsquellen oder aus dem allgemeinen Haushalt schöpft. Abgesehen davon, daß die Zweckzuwendung von Steuererträgen für die Dauer der gesetzlichen Bestimmung zur Einstellung eines solchen Postens in den Haushaltplan verpstichtet, ist noch ein zweiter Gesichtspunkt zu beachten. Es ist ganz gewiß, daß in vielen Fällen bei der parlamentarischen Behandlung des Haushaltplanes wie bei dem Erlaß von Steuergesehen die Zuwendungen im Jusammenhang, in unmittelbarer Berbindung mit der Konstruktion des Steuergesehes, viel leichter durchzubringen sind als losgelöst von diesem Zusammenhang. Es ist psychologisch wohl begreislich, daß namentlich bei starken Erhöhungen der Steuersähe und daher zu erwartenden erheblichen Mehrerträgen die gesetzgebenden Organe zu größerer Gebeseudigkeit geneigt sind, als wenn ein Posten gleicher Art als Ausgabe, losgelöst von diesem Zusammenhang und

jelbständig im Haushaltplan erscheint. Werden doch in den meisten Fällen einer Zweckzuwendung von Steuererträgen verhältnismäßig geringe Teile des zu erwartenden Gesamtertrages abgezweigt und dem betreffenden Zweck zugeführt. Ist das einmal geschehen, ist das Steuersgesetz eben in dieser Form zustande gekommen, dann entsteht ein gewisser Beharrungszustand, an dem man nicht so ohne weiteres rütteln wird, namentlich wenn nicht zwingende Gründe oder etwa nachgewissene grobe Mißbräuche zu einer Anderung Beranlassung geben.

Diese Zweckbindung durch eine Verfassungsbestimmung, ein Steuergeset oder eine gesetliche Borschrift anderer Art wirkt sich nun praktisch doch in einer wichtigen Beise aus bei der Aufstellung des Saushaltplanes. Bei der parlamentarischen Behandlung des Haushaltplanes ift für die Ausbalancierung bon Ginnahmen und Ausgaben eine andere Kommission zuständig als für die Durchberatung bon Steuergeseken. Zwar werden in den parlamentarisch regierten Ländern — abgesehen von England, wo ja die Berhältnisse besonders eigen= artig liegen — die Steuerkommiffionen wie die haushaltkommiffionen bon denselben politischen Parteien entsprechend der Stärke ihrer Fraktionen beschickt, aber die Zuständigkeit beider Kommissionen ist doch eine recht verschiedene, ihre Interessenbereiche gehen stellenweise weit auseinander. Die Steuerkommiffion entscheidet bei dem Erlag eines Steuergesetes in einer Beise, die die Saushaltkommission infolge einer Zwedzuwendung von Steuererträgen bindet, falls die Beschlüffe der Steuerkommiffion zum Gefet erhoben werden. Im Steuerausschuß, namentlich bei den Verhältnissen, wie wir sie im Deutschen Reich der Nachkriegszeit haben, sind die Interessentenverbände in starker Beise an der Gestaltung der Steuergesetze beteiligt, sie bersuchen oft sogar in einer wenig angebrachten Form ihren Einfluß geltend zu machen. Namentlich im Zusammenhang mit den Vorschlägen einer Erhöhung der Steuerfage machen die Intereffenten häufig mit Erfolg ihre Zustimmung abhängig bon der Leistung einer Gegengabe, bon der Abzweigung möglichst großer Teile des Steuerertrages im Sinne einer Zweckbindung. Im Steuerausschuß, wo so gang andere Interessen vertreten find, werden auch die Widerstände gegen 3wedwidmungen größeren Umfangs aus ben Steuererträgen, alfo ber Berankerung solcher den Saushaltausschuß bindenden Bosten in den Steuergesetzen am geringsten sein.

Ganz anders liegen nun die Dinge, sobald die Tätigkeit des Haus=

haltausschuffes einsett. Er ift gewissermaßen die übergeordnete Instang. Bei ihm ift das Gefühl der Berantwortung für die Ausbalancierung des Haushaltes am stärksten entwickelt, bei ihm treten die Widerstände gegen alle das zuläffige Maß überschreitenden Anforderungen am wirkungsvollsten hervor. Der Steuerausschuß hat, obwohl er von den gleichen Parteien beschickt ift, gang andere Interessen, er hat vor allen Dingen keine Verantwortung für die Serstellung des Gleichgewichts im Gesamthaushalt. Ihm schwebt ein ganz anderer Komplex von Fragen vor. In ihm sind Persönlichkeiten vertreten, die cben in anderer Richtung denken. Bon diesem Standpunkt aus betrachtet kann man es wohl verstehen, daß sich noch während der Inflation eine starke Tendenz im Deutschen Reich durchsette, mit folden in den Steuergesetzen verankerten Zweckzuwendungen nach Möglichkeit aufzuräumen. Ich wiederhole, daß diese Einrichtungen ja geschwunden waren bis auf den geringen Rest bei der Verwendung der Branntweinmonopolerträgnisse, daß aber neuerdings, seit dem Sahre 1925, eine rückläufige Bewegung einsette, die durch die Zweckzuwendungen bei der Beinsteuer und gewissen Bollerträgnissen in Erscheinung trat.

Da nun im Plenum fast ausschließlich entschieden wird nach den Borschlägen der Ausschüsse, weil in diesen ja die einzelnen Parteien entsprechend der Stärke ihrer Fraktionen vertreten sind, wird die Zweckzuwendung zum Rampfobjekt zwischen dem Haushalt- und dem Steuerausschuß. Es ist zwar nicht notwendig mit dieser Einzrichtung verbunden, aber immerhin besteht hier die nicht unbedenkliche Gefahr einer parlamentarischen Korruption, die die Zweckzuwendungen zum Handelsobjekt gestaltet und ihre Bewilligung abhängig macht von Zugeständnissen der Gegenpartei in einer Richtung, die mit den Ersordernissen des Haushaltes in keinerlei Beziehung steht.

Ein besonders interessantes Beispiel dieser Art scheint mir das Geset über Zolländerungen vom August 1925 zu bieten, in welchem auf Beschluß des 21. Ausschusses in § 6 eine Zweckzuwendung eigenstümlicher Natur als Kompromiß zwischen den kämpfenden Parteien zustande gekommen ist. Dort heißt es, daß die Reineinnahmen aus Zöllen auf Roggen, Weizen und Spelz, Kinddieh, Schafe und Schweine, Fleisch, Schweinespeck und Mehl zu verwenden sind:

- 1. für Zwecke der Inbalidenbersicherung,
- 2. zur Gewährung von Wohlfahrtsrenten an Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege,

3. für Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung.

Dazu sind aus den vom Kommissar für die verwendeten Einnahmen zurücküberwiesenen Beträgen an verpfändeten Abgaben von 1926 bis 1935 jährlich 40 Millionen zum Zwecke der Indalidenversicherung und 10 Millionen zur Gewährung von Wohlfahrtsrenten an die entspreschenden Anstalten in den ordentlichen Haushalt einzustellen. Damit ist auf 10 Jahre hinaus für den Haushaltausschuß eine Bindung geschaffen, und es ist über den Betrag der Einnahmen an bestimmten Zöllen auf diese Weise schon im Voraus verfügt.

b) Das indirette Verfahren.

Als indirektes Verfahren bezeichnete ich den Borgang, bei welchem durch die Verfassung, durch ein Steuergeset, ein Finanzberfassungsgesetz usw. vorgeschrieben wird, daß bestimmte Erträge oder Ertrags= teile einer Steuer an andere im Rang nachstehenden öffentlichen Verbände mit berpflichtender 3weckbestimmung überwiesen werden. Hier werden in erfolgreicher Beise die nachgeordneten Berbande gebunden, Staatsaufgaben in der Beise zu erfüllen, wie es der Bille des oberen Berbandes borichreibt. Damit ift ein ganzes Shitem von Kontrollmöglichkeiten eingeschaltet, die normalerweise gegeben sind durch die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen übergeordneten und nachgeordneten öffentlichen Gemeinwesen. In der Notwendigkeit der Etatisierung dieser zugewendeten Summen hat zum Beispiel der Bundesstaat die Möglichkeit, bei den Einzelstaaten wegen der Bundesaufficht nach dem Rechten zu sehen. Aus den Gesetzen und Berordnungen, den Durchführungsbestimmungen, den Richtlinien dieser nachgeordneten Berbande ift ersichtlich, ob und in welcher Beife zum Beispiel der Einzelstaat seinen Verpflichtungen nachkommt, ob er wirklich die ihm zugewendeten Beträge im Sinne der bom Bund aufgestellten Grundfäße bermendet, ufm.

Aber auch hier öffnet sich wieder eine Gefahrenquelle, die nun für beide Fälle besteht, für Zweckzuwendungen nach dem direkten wie nach dem indirekten Berfahren, nämlich dann, wenn diese zweckgebundenen Erträge oder Ertragsteile nicht im öffentlichen Haushalt verwendet, sondern in die privaten Birtschaften geleitet werden sollen. Sobald diese Beträge aus der öffentlichen Wirtschaft heraustreten, be-

ginnt ja die Schwierigkeit, weitere Garantien zu schaffen für die Sicherung des Berwendungszweckes. Die öffentliche Wirtschaft muß Beziehungen aufsuchen, Anknüpfungspunkte herstellen, da sie nicht direkt mit der Gesamtheit aller Einzelwirtschaften in Berbindung treten kann. Handelt es sich, wie zum Beispiel bei der Weinsteuer, um Zuwendungen an bestimmte Erwerbsgruppen, so ist die öffentliche Wirtschaft eben darauf angewiesen, sich der Vermittlung von Verbänden, von Spizenorganisationen zu bedienen, die als vermittelnde Instanz zwischen der öffentlichen Wirtschaft und den privaten Einzelswirtschaften unentbehrlich sind.

Damit entsteht natürlich die Gefahr bei der Berwendung folcher Beträge, daß zwar der borgeschriebene Rahmen eingehalten wird, die Berwendung der Beträge aber doch dem Sinn und letten 3weck der Magnahmen zuwiderläuft und das Gewollte vielleicht gerade ins Gegenteil verkehrt werden kann. Aber diese Gefahr teilen ja die 3meckzuwendungen bon Steuererträgen schließlich mit allen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln überhaupt, die in die private Wirtschaft geleitet werden, namentlich mit den staatlich gewährten Subventionen an pribate Birtschaften, die zur Beseitigung eines borübergebenden Notstandes dienen follen. Bei allen diesen Borgangen werden vielfach Zweifel eintreten an dem Sinn und Zweck der in Aussicht genommenen Magnahmen zuwiderläuft und das Gewollte vielleicht gerade ins nach unten, also bon der staatlichen nach der privaten Wirtschaft zu, sondern umgekehrt, gewissermaßen von unten nach oben betrachtet. Man wird hier häufig genug finden, daß eben trot aller Borfichts= maßregeln und subtilen Berwaltungsbestimmungen das geschaffene Sicherungenet doch nicht engmaschig genug ist, daß diejenigen, denen der Segen wirklich zugedacht war, teilweise leer ausgehen, während anderen vielleicht unverdiente Geschenke geradezu in den Schoß geschüttet werden. Diese Dinge erklären sich nicht etwa durch eine un= zulängliche Berwaltungsmaßnahme, sondern in erster Linie daraus, daß eben die Mithilfe von Organisationen, von Verbänden der privaten Wirtschaften als vermittelnde Organe unentbehrlich ift. In diesen Berbänden, die teilweise ausführende Organe der Finanzber= waltung werden, herrschen starke Interessentengruppen, deren Einfluß für die Auffindung geeigneter Berteilungsschlüssel, also für die Anwendung der letten Mafftabe bei der Verteilung entscheidend sind.

Aber auch ein anderes Bedenken gegenüber der Einrichtung einer

Zweckbindung von Steuererträgen verdient aufmerksame Beachtung. Die Sicherstellung des Gesamtertrages oder gewisser Ertragsteile, sei es im direkten oder im indirekten Bersahren, macht in der Regel die Erfüllung des erstrebten Zweckes abhängig von dem zufälligen Erstrag der betreffenden Steuerquellen. Sine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn absolute Beträge mit dieser Zweckbindung versehen werden und wenn diese durch wirkliche Steuereingänge voll gedeckt sind. Aber in allen anderen Fällen kann entweder mehr oder weniger eingehen, als der Zweck erfordert. Das kann unter Umständen zu einer unwirtschaftslichen Berwendung auf der einen oder einer Gefährdung des ansgestrebten Zweckes auf der anderen Seite führen.

Die hier geäußerten Bedenken sind aber jedenfalls nicht ausreichend, um das ganze Versahren einer Zweckzuwendung von Steuererträgen in Bausch und Bogen zu verurteilen, wie das in der Öffentlichkeit da und dort geschehen ist. Es wird noch viel genauerer Untersuchungen bedürsen, ehe in dieser Beziehung das letzte Wort gesprochen werden kann. Zweisellos bietet namentlich das Versahren der indirekten Zweckzuwendungen auch Vorzüge genug, die ein tieser eindringendes Studium dieser Probleme rechtsertigen. Erwägt man zum Beispiel, welch starke Veränderungen im Haushaltplan der deutschen Einzelstaaten in der Nachkriegszeit vor sich gegangen sind, und in welch hohem Maße die Verknappung öffentlicher Mittel zu Einschränkungen zwingt, so wird man vielleicht die Frage erheben können, ob es nicht vielleicht angezeigt wäre, von seiten des Reiches im Wege der Zweckwidmung von Steuererträgen einzugreisen.

Aus der Fülle von Beispielen greife ich nur eines heraus. Der in der Nachkriegszeit eingetretene finanzielle Zusammenbruch und die verheerenden Wirkungen der Inflation haben zur Einschränkung von Ausgaben auch dort geführt, wo sie für die Gesamtentwicklung einer großen Nation sich am allerschlimmsten auswirken müssen: bei der Kulturpolitik, die ja auch nach der neuen Reichsversassung in hohem Grade in die Hände der deutschen Einzelstaaten gelegt ist. Es macht nicht den Eindruck, als ob in allen diesen Staaten die Erkenntnis dasür wachgeblieben sei, daß die Pflege geistiger Güter, die Erfüllung kulturpolitischer Ausgaben gerade in Zeiten niedergehender Staatsentwicklung mit vermehrter Anstrengung aufgenommen werden müssen. Die Tendenz, bei Verkümmerung der Einnahmequellen oder bei einer nicht genügenden Steigerungsfähigkeit derselben im entsprechenden

Ausmaß eine Berknappung aller Ausgabeposten eintreten zu lassen, ist ein Borgang, der zu einem automatischen Bersahren, zu einer Answendung mißberstandener sinanzpolitischer Grundsätze sührt und sich in der Entwicklung großer Nationen bitter rächen wird. Zeiten der Not sind die hohe Schule für die Entfaltung von Persönlichkeiten, für die Stärkung der Energie, für die Entfaltung von Intelligenzen. Mit verdoppelter Kraft und vermehrten Anstrengungen wird eine weit ausschauende Kulturpolitik gerade hier einsetzen und bei zunehmender Berknappung der Mittel nicht ohne weiteres an den Kulturausgaben schematische Abstriche machen dürsen, sondern vielleicht gerade an dieser Stelle energisch ausbauen müssen.

Eine folche einheitliche kulturpolitische Zielsetzung kann aber bon Bundes wegen vielleicht nicht besser gefördert werden als durch die Ausstattung der Steuerüberweisungen mit Zweckbindungen. Auf diese Beise könnte zum Beispiel das Reich in erheblichem Sinne und in wirfungeboller Beise die Rulturpolitik der Ginzelstaaten in eine bestimmte Richtung lenken, ohne die Selbständigkeit der Länder in ihren kulturpolitischen Bestrebungen irgendwie zu stören und zu beeinflussen. Auf diese Beise wurde der Rulturpolitik der einzelnen Länder eine größere Stetigkeit und den für ihre Durchführung verantwortlichen Stellen cine vermehrte Selbständigkeit verliehen, die sie bei entscheidend wichtigen Aufgaben unabhängiger macht von den oft rasch wechselnden Anschauungen der Parlamente und von den bei Rabinettswechsel eintretenden Personalberänderungen in den Landesministerien. Durch die Auferlegung der Pflicht, bestimmte Teile der durch den Finanzausgleich überwiesenen Steuererträge — in absoluten oder relativen Zahlen ausgedrückt — für bestimmte kulturpolitische Zwecke zu verwenden, könnte ein Ansporn für die Länder entstehen, im gegenseitigen Wettbewerb Höchstleiftungen auf diesem Gebiete zu entfalten, die im Interesse einer Hochzüchtung von Intelligenzen liegen und der Ausbildung einer großen Anzahl von Führern und Unterführern den Weg bereiten. Indessen sollen alle diese Erwägungen ja nur ein Beiipiel dafür bieten, daß dem Problem der 3medaumendung bon Steuererträgen eine große Beachtung gebührt, daß man es nicht unter Beigelung einzelner zweifellos möglicher Migstände in Baufch und Bogen verurteilen darf, sondern daß es wohl geeignet erscheint, der Berwirklichung wichtiger staatspolitischer Aufgaben und hoher Biele näherzukommen.

Unlagen.

Vorbemerkungen.

Die hier gebotenen Materialien sollen einen Einblick gewähren in die technische Durchführung der Zweckzuwendung von Steuererträgen. Durch ihre Zusammenstellung in einem Anhang konnte der Text von allem entbehrlichen Beiwerk entlastet und die Herausarbeitung der theoretischen Gesichtspunkte stärker betont werden.

Im Abschnitt I dieser Anlagen wird den Borgängen innerhalb der Reichsesteuergesetzgebung und der Einstellung der betreffenden Posten in den Reichsehaushaltplan besondere Beachtung geschenkt. Aus den gesetzlichen Bestimmungen allein läßt sich ein richtiges Bild nicht gewinnen, erst ihre Gegensüberstellung mit den im Haushaltplan nachgewiesenen Posten zeigt den episodenhasten Charakter der Zweckzuwendung von Steuererträgen im Deutschen Reich. Die Höherentwicklung dieser Einrichtung in den Nachkriegse, insebesondere den Instationsjahren und die Tendenz ihrer Rückbildung nach erfolgter Stabilisierung der Währung ist unverkennbar.

Der Abschnitt II will typische Beispiele dafür bieten, in welcher Weise die Sicherung der Zweckzuwendung technisch durchgeführt werden kann. Als besonders lehrreich können die von der Schweiz gewählten Methoden bezeichnet werden, durch Aufstellung gewisser Richtlinien für die Berwendung der zweckgebundenen Ertragsteile, eingehende Berichterstattung der Kantone an den Bund und weitgehende Publizität der erstatteten Berichte tiefzgreisenden Einfluß auszuüben. Um diese Borzüge deutlich werden zu lassen, ist hier aus der Gesamtheit aller von den Kantonen gelieferten Berichte der vom Kanton Zürich erstattete Bericht herausgegriffen und vollständig zum Abdruck gebracht worden. Dieser Grundsatz, der breiten Offentlichkeit Rechenzichaft zu geben über die Art der Mittelberwendung dürfte sich auch für andere Länder empsehlen.

Die Wiedergabe der Richtlinien für die Gewährung hypothekarisch gesicherter Darlehen aus den Erträgnissen der Weinsteuer (sog. "Weinsteuer» Drittel") und der preußischen Richtlinien für die Verwendung gewisser Erstragsteile der "Hauszinssteuer" zum Wohnungsbau läßt erkennen, welche Schwierigkeiten zu überwinden sind, um die bestimmungsgemäße Verwendung solcher zweckgebundenen Mittel in Einzelfällen sicherzustellen.

I. Die Zweckzuwendungen in der Reichssteuergesetzgebung und im Reichshaushaltplan von 1918—1926.

1. Branntweinmonopol.

A. Gefetliche Grundlagen.

Geset v. 26. Juli 1918, § 258 (RGBl. S. 948). "Auswendungen für Wohlsahrts- und Wirtschaftszwecke."

"Aus der Monopoleinnahme sind jährlich: 1. vier Millionen Mark zur Bekämpfung der Trunksucht und ihrer Ursachen, sowie zur Milberung der durch die Trunksucht herbeigeführten Schäden, 2. zwei Millionen Mark zur wissenschaftlichen Ersorschung und praktischen Förderung des Kartoffelbaus und der Kartoffelberwertung, 3. bis zu sechzehn Millionen Mark zur Ersmäßigung der Kosten der weingeisthaltigen Heilmittel für die minderbesmittelten Bolkskreise, wovon den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversichesrungsordnung) und knappschaftlichen Krankenkassen für jedes Mitglied und Jahr mindestens 60 Pfennige als Kückvergütung zu gewähren sind,

bem Reichskangler zur Berfügung zu ftellen. Die Beträge find in ben Reichshaushaltplan einzuftellen."

Geset v. 20. April 1927, § 118 (RGBl. I S. 427).

"Aus der Monopoleinnahme sind jährlich dem Reichsminister der Finanzen zur Berfügung zu stellen: 1. zwanzig Millionen Mark zur Bekämpfung der Trunksucht und zehn Millionen Mark zur Bekämpfung solcher der Bolksgefundheit drohender Schäden, die mit dem Alkoholismus zusammenhängen, insbesondere zur Bekämpfung von Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, 2. achtzehn Millionen Mark zur wissenschaftlichen Ersorschung und praktischen Förderung des Kartoffelbaues und der Kartoffelverwertung, deren Berteilung unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen hat, 3. bis zu fünfunddreißig Millionen Mark zur Ermäßigung der Kosten der weingeisthaltigen Heilmittel für die minderbemittelten Bolkskreise, wovon den Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und den knappschaftlichen Krankentassen sowie den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden für jedes Mitglied und Sahr mindestens 1 Mark 50 Pfennige als Rudvergütung zu gewähren find. Ersatkaffen (§§ 503 ff. der Reichsbersicherungsordnung) werden den sogenannten Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder gleichgestellt. Aus dem Betrage von fünfunddreißig Millionen Mark sind auch die Rosten der Berteilung unter die Rrankenkaffen zu bestreiten, 4. bis zum 30. September 1929 vier Millionen Mark zur Bildung eines Unterstützungsfonds für Angestellte und Arbeiter des Branntweingewerbes, über dessen Berwaltung und Berteilung der Reichsminister der Finanzen zusammen mit den gesetlichen und gewerkschaftlichen

Bertretungen der Angestellten und Arbeiter auf Grund gemeinschaftlich zu vereinbarender Richtlinien bestimmt, 5. bis zu vierzig Millionen Mark zur Berbilligung des in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und der öffent- lichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten berwendeten Branntweins.

Die Beträge find in den Reichshaushaltplan einzustellen."

Gefet v. 9. Dezember 1922: Einziger Artikel (AGBI. Bd. I, S. 913).

In § 118 des Gesetzes wird: a) in Ziffer 1 das Wort "zwanzig" durch "fünsundsiebzig", das Wort "zehn" durch "fünsundsiebzig", b) in Ziffer 2 das Wort "achtzehn" durch "neunzig", c) in Ziffer 3 zweimal das Wort "fünsunddreißig" durch "hundertfünsundsiebzig", die Worte "1 Mark 50 Pfensige" durch "7 Mark 50 Pfennige", d) in Ziffer 4 das Wort "vier" durch "zwanzig", e) in Ziffer 5 das Wort "vierzig" durch "zweihundert" ersett.

Berordnung v. 13. Februar 1924: Art. II (RGBl. I, S. 68).

"Der § 118 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 405) und 15. Februar 1923 (RGBl. I, S. 151) erhält solgende Fassung: Aus der Monopoleinnahme sind dem Reichsminister der Finanzen jährlich bis zu fünshunderttausend Goldmark zur Berbilligung des in öffentlichen Krankens, Entbindungss und der öffentlichen Gesundheitspisege dienenden Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehrs und Forschungsanstalten verwendeten Branntweins zur Berfügung zu stellen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Betrag der Beranderung der Branntweinverkaufspreise und des Berbrauchs anzupaffen.

Die Mittel sind in den Reichshaushaltplan einzustellen."

- B. Zwedzuwendung von Monopolerträgen im Reichshaushaltplan 1918—1926:
- 1. Bur Befampfung der Trunksucht, ihrer Ursachen und gur Milderung der durch sie bewirkten Schaben:

im	Haushaltjahr	1919				2 000 000 Mark,
im	Haushaltjahr	1920				4 000 000 Mark,
im	Haushaltjahr	1921				4 000 000 Mark,
	Haushaltjahr					27 833 333 Mark,
	Saughaltighr					150 000 000 Mark

2. jur miffenichaftlichen Erforichung und praktifchen Forde= rung bes Rartoffelbaues und ber Rartoffelverwertung:

im	Haushaltjahr	1919				•	1 000 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1920					$2\ 000\ 000$	Mark,
im	Haushaltjahr	1921					2 000 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1922					16 666 667	Mark,
im	Haushaltjahr	1923					90 000 000	Mark.

3. zur Ermäßigung der Rosten weingeisthaltiger Heilmittel für die minderbemittelten Bolkskreise:

im	Haushaltjahr	1919				8 000 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1920				16,000,000	Mark,
im	Haushaltjahr	1921				16 000 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1922				33 416 666	Mart,
im	Haushaltjahr	1923				175 000 000	Mark.

4. zur Bildung eines Unterstügungsfonds für Ungestellte und Arbeiter bes Branntweingewerbes:

im	Haushaltjahr	1922				3 666 667	Mart,
im	Haushaltjahr	1923				20 000 000	Mark.

5. zur Berbilligung bes in öffentlichen Kranken=, Entbin= bungs= und ber öffentlichen Gefundheitspflege dienenden Un= stalten und in öffentlichen Lehr= und Forschungsanstalten ber= wendeten Branntweins:

für	das	Rechnungsjahr	1922				36 666 667	Mark,
für	das	Rechnungsjahr	1923				200 000 000	Mark,
für	das	Rechnungsjahr	1924				500,000	Goldmark,
für	das	Rechnungsjahr	1925	٠.			600,000	Goldmark,
für	daŝ	Rechnungsjahr	1926				1,200,000	Goldmark.

2. Biersteuer.

A. Gefegliche Grundlagen:

Biersteuergeset v. 26. Juli 1918, § 67 (RGBl. S. 883).

"Zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Braugewerbes darf aus der Biersteuereinnahme ein Betrag bis zur Höhe von einhundertstausend Mark für jedes Rechnungsjahr nach näherer Bestimmung des Bundesrates verwendet werden.

Ein weiterer Betrag bis zur Söhe von dreihunderttausend Mark für jedes Rechnungsjahr kann nach näherer Bestimmung des Bundesrates für Bersbesserungen der Betriebseinrichtungen und zur Herbeiführung eines zwecksmäßigen Betriebs kleineren Brauereien gewährt werden."

Geset betr. Erhöhung einzelner Berbrauchsfteuern (= Anlage 7 jum Geset über Anderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922. RGBl. I, S. 382).

Das Biersteuergesetz v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 863) wird wic folgt geändert: "... Jm § 67 ist zu setzen: im Abs. 1 statt "130 000 Mart" "1 Million Mart".

§ 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung: "Ein weiterer Betrag bis zur Höhe von einer Million Mark für jedes Rechnungsjahr kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zur Verbesserung der Betriebseinrichtungen und zur Herbeiführung eines zweckmäßigen Betriebs, sowie überhaupt zur Förderung des braugewerblichen Mittelstandes gewährt werden."

In § 67 wird folgender Abs. 3 angefügt: "Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die in Abs. 1 und 2 vorsgesehenen Beträge im Bedarfsfalle zu erhöhen."

- B. Zweckzuwendungen von Biersteuererträgen im Reichshaus= haltplan 1918—1923:
- 1. jur technischen und miffenschaftlichen Forberung bes Braus gewerbes:

im	Haushaltjahr	1918					30,000	Mark,
im	Haushaltjahr	1919					100 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1920					130 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1921					130 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1922					9 275 000	Mart,
im	Haushaltajhr	1923					1 000 000	Mark.

2. zur Berbesserung der Betriebseinrichtungen und zur Hers beiführung eines zwedmäßigen Betriebes in kleineren Brauesreien:

im	Rechnungsjahr	1919					300 000 Mark,
im	Rechnungsjahr	1920					400 000 Mark,
im	Rechnungsjahr	1921					400 000 Mark,
im	Rechnungsjahr	1922					950 000 Mark,
ím	Rechnungsjahr	1923		•			1 000 000 Mark.

3. Tabatsteuer.

A. Gefetliche Grundlagen:

Tabaksteuergeset v. 12. September 1919, § 84 (RGBl. S. 1693).

"Zur Förderung des Tabakbaues darf aus der Tabakkeuereinnahme alljährlich ein Betrag bis zur Höhe von 300 000 Mark nach näherer Bestimmung des Reichsetats verwendet werden."

B. Zwedzuwendung aus den Tabaksteuererträgen im Reichshaus= haltplan 1920—1923:

im	Haushaltjahr	1920					300 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1921					300 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1922					300 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1923					300 000	Mark.

4. Weinsteuer.

A. Gefetliche Grundlagen:

a) Weinsteuergeset v. 26. Juli 1918, § 51 (MGBl. S. 846).

"Zur wissenschaftlichen Förderung der den Weinbau und die Weinbehandtung betreffenden Fragen darf aus der Weinsteuereinnahme ein Betrag bis zur Höhe von dreihunderttausend Mark für das Jahr nach näherer Bestimmung des Bundesrates verwendet werden.

Die Art der Berwendung des Betrages ist dem Reichstag nachzuweisen." b) Gesetz zur Anderung von Berbrauchsteuern v. 10. August 1925, Art. I: Weinsteuer. B. Übergangsvorschrift (RGBI. I, S. 250).

"Ein Drittel des Ertrages der in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1927 auffommenden Weinstener ist zur Behebung der Not des Winzerstandes zu verwenden."

- B. Zweckzuwendung von Beinsteuererträgen im Reichshaushalt= plan 1919—1923:
- 1. zur mijsenschaftlichen Förderung der den Beinbau und die Beinbehandlung betreffenden Fragen:

im	Haushaltjahr	1919					300 000	Mark,
im	Haushaltjahr	1920					300,000	Mart,
im	Haushaltjahr	1921					300 000	Mart,
im	Haushaltjahr	1922					$2\ 775\ 000$	Mart,
im	Haushaltjahr	1923					3 000 000	Mark.

2. Bur Durchführung der Reblausbekampfung:

im	Haushaltjahr	1922					2750000	Mart,
im	Haushaltjahr	1923					3 000,000	Mark.

5. 3ölle.

A. Gejegliche Grundlagen:

Gefet über Zollanderungen v. 17. August 1925, § 7 (RGBl. I, S. 263).

"Die Reineinnahmen aus den Zöllen auf Roggen, Weizen und Spelz, Kindvieh, Schafe, Schweine, Fleisch, Schweinespeck und Mohl (Nrn. 1, 2, 103, 104, 106, 108, 109 und 162 des Zolltarifs) sind für Zwecke der Invalidens versicherung und zur Gewährung von Wohlsahrtsrenten an Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen (Art. 137 der Reichsverfassung) Wohlsahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlsahrtspflege erfüllen, sowie Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung zu verwenden. Hierzu sind aus den von dem Komsmissar für die verpfändeten Einnahmen zurücküberwiesenen Beträgen an verpfändeten Abgaben alljährlich vom 1. April 1926 ab bis zum 31. März 1935 40 Millionen M für Zwecke der Invalidenversicherung und vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1941 10 Millionen M zur Gewährung von Wohlschristenten an die vorbezeichneten Anstalten in den ordentlichen Haushalt bei den sortdauernden Ausgaben einzustellen."

- B. Zwedzuwendung von Zollerträgen im Reichshaushaltplan 1926:
- 2. an Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wifssenschaftlicher Ausbildung und Forschung . . . 2 500 000 Mark,
- 3. Aufwendungen für 3mede der Invalidenbersicherung 40 000 000 Mart.

6. Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken ("Hauszinsfteuer").

Durch § 26 der III. Steuernotverordnung bom 14. Februar 1924 ist diese Steuer den Ländern überlaffen. Durch das Gefet über Underungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (MGBl. I, S. 256) erhält der § 26 folgende Fassung:

- (4) "Soweit die Steuer nicht gemäß Absat 3 der Deckung des allgemeinen Finanzbedaris vorbehalten ist, ist sie zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu verwenden. Für diese Zwecke mussen zunächst in den zwei Jahren vom 1. April 1926 bis 31. März 1926 vor In= anspruchnahme gemäß Absat 3, Sat 2, jährlich mindestens 15—20 vom Hundert der Friedensmiete — unbeschadet der Vorschrift des § 29 — zur Berfügung gestellt werden; für die spätere Beit wird der Mindestsat für diese Zwede von der Reichsregierung mit Buftimmung des Reichsrats fest= gejett . . . "
- (5) "Das Auftommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Altwohnungen zu verwenden. Des= gleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Bermögen verloren haben."
- (6) "Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teil der Steuer fönnen die Länder Darlehen an unbemittelte finderreiche Familien und an Schwerkriegsbeschädigte, insbesondere auch an Kriegsblinde, bis zur vollen Sohe der Bautoften gewähren."

II. Beispiele für die Sicherung des Verwendungszwecks.

1. Das schweizerische Alkoholzehntel.

A. Gefetliche Grundlagen:

- a) Schweizer. Bundesverfassung b. 29. Mai 1874, Art. 32: "Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Basser werden unter die fämtlichen Kantone nach Berhältnis der durch die jeweilige lette eid= genöffische Bolkezählung ermittelten faktischen Bevölkerung berteilt. Bon den daherigen Einnahmen haben die Rantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wir= fungen zu verwenden."
- b) Bundesgeset über gebrannte Basser v. 29. Juni 1900, Art. 23: "Die Kantonsregierungen haben über die Berwendung der verfassungsgemäß zur Befämpfung des Altoholismus bestimmten 10% ihrer Reineinnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die Berichte mit den sich darauf beziehenden bundesrätlichen Anträgen der Bundesversammlung gedrudt vorzulegen."

c) Bollziehungsverordnung zum vorstehenden Gesetz b. 24. Dezember 1900, Art. 78: "Die Kantonsregierungen haben über die Berwendung der versassungsgemäß zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10% ihrer Reineinnahmen jedes Jahr spätestens Ende August nach den vom Bundeserat festgesetzten einheitlichen Rubriken an den letzteren Bericht zu erstatten.

Die bezüglichen Bernehmlassungen sind mit den sich darauf beziehenden bundesrätlichen Anträgen in einem Gesamtberichte der Bundesvers sammlung im Dezember jedes Jahres gedruckt vorzulegen.

B. Bericht des Kantons Zürich v. 16. Juli 1925 an das eidgenöfs sifche Finanzdepartement über die Berwendung des Alkoholszehntels für 19242.

"über die Berwendung der 107 000 Fr. gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß. Dieselbe ist, wie seit Jahren, nach den Rubriken angesertigt, welche der Bundesvat in seiner Berichterstattung an die Bundesversammlung zu beobachten pflegt.

- I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen:
- 1. Trinkerheilstätte Ellikon. Beitrag für 5852 Pflegetage von 34 versorgten Kantonsangehörigen, à Fr. 1.50 8778.— Fr.
- 3. Pension Sonderstüh, Sarnen, Obwalden. Für 351 Pflegetage eines züricherischen Pfleglings, à 80 Rp. 280.80 Fr.
- 4. Für Unterbringung almosengenössischer oder sonst bedürftiger Kantonsangehöriger in Trinkerheilstätten:
 - a) vom 12. Juli bis 31. Dezember 1924 2 350. Fr.
 - b) vom 1. Januar bis 25. Juni 1925 1416.— Fr.

14 990.— Fr.

abzüglich Rückerstattung eines Beitrages 182.50 Fr.

4 757 50 %r

II. Für Zwangsarbeits: und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

¹ Eingehende Darstellung des Sachverhalts bei B. Burckhardt, unmementar zur schweiz. Bundesversassung b. 29. Mai 1874, 2. Aufl. Bern 1914. S. 289 ff.

² Entnommen dem Sammelbericht "Berichte der Kantone über die Berwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 % ihrer Einnahmen aus dem Reinertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols für 1924. 34. Borlage des Bundesrates an die Bundesversammlung (vom 26. Januar 1926).

Die Beiträge für Detinierte in Korrektionsanstalten werden nunmehr aus bem orbentlichen Rredite ber Direktion bes Urmenwesens geleistet.

III. Für Frrenanstalten ober für Frrenversorgung.

Es sind schon seit Jahren keine Beiträge mehr für diesen Zweck geleistet worben.

IV. Für Epileptikers, Taubstummens und Blindenanstalten ober für die Unterbringung in solchen.

Die schweizerische Unstalt für Epileptische in Zürich 8 wird nunmehr aus dem ordentlichen Kredite der Direktion des Gesundheitswesens unterstügt.

Die Beiträge an die Fürsorge für Taubstumme und Blinde werden aus dem ordentlichen Kredit der Erziehungsdirektion geleistet.

V. Für Krankenversorgung im allgemeinen.

Die bis 1917 unter biefem Titel unterftütten Inftitutionen erhalten Beisträge aus bem orbentlichen Rredite bes Gesundheitswesens.

VI. Für Bersorgung armer, schwachsinniger und bermahrloster Rinder ober jugendlicher Berbrecher.

A. Unftalten und Beime.

5. Kelleriche Unstalt für schwachsinnige Mädchen in Goldbach-	202
Rüsnacht	800.— Fr.
6. Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur	4 TOO ~
(mit Anstalt Räterschen)	1 500 Fr.
7. Mädchenheim "Tannenhof", Zürich 6	1 000.— Fr.
8. Schweizerische Erziehungsanstalt für katholische Mädchen in	
Richterswil	$1000\Im r.$
9. Stiftung Albisbrunn	3 000 Fr.
10. "Sunnehalde", Heim für schwachbegabte Mädchen in Unter-	_
Langenhar	500.— Fr.
11. Berein für gute Bersorgung armer Kostkinder	2 00 .— Fr.
12. Unterstützungen zur Bersorgung züricherischer Kinder in	
Familienheimen	1 280 Fr.
B. Kinderfrippen:	
13. Zürich (Sektion Zürich des Gemeinnützigen Frauenvereins).	
Beitrag an 6 Krippen mit 40 900 Pflegetagen	4 090.— Fr.
14. Bollishofen-Zürich, 1 Krippe mit 4000 Pflegetagen	400.— Fr.
15. Orliton 1 Krippe mit 11 200 Pflegetagen	1 120.— Fr.
16. Horgen 1 Krippe mit 7 300 Pilegetagen	730.— Fr.
17. Richterswil 1 Krippe mit 4600 Pflegetagen	460.— Fr.
18. Thalwil 1 Krippe mit 10 400 Pflegetagen	1 040.— Fr.
19. Wädenswil 1 Krippe mit 8 100 Pflegetagen	810.—Fr.
20. Männedorf 1 Prippe mit 3 100 Pflegetagen	310.— Fr.
21. Winterthur 1 Krippe mit 5600 Pflegetagen	560.— Fr.
22. C. Jugendamt und Begirtsjugendtommiffion	6 000.— Fr.
	24 800.— Fr.

Diese Institutionen werden ausschließlich aus dem ordent der Erziehungsdirektion unterstützt. VIII. Für Hebung der Bolksernährung und der B heit im allgemeinen.	
23. Burschenklub Aussteig, Zürich 4	500.— Fr. 1 000.— Fr. 500.— Fr.
26. Jugendgemeinschaft Industriequartier, Zürich 5	. 500.— Fr.
	2 500.— Fr.
IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisende	r.
Die Unterstützung erfolgt seit Jahren aus dem ordentlicher Direktion der Bolkswirtschaft.	n Kredite der
X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler	und Sträf=
linge oder Arbeitsloser.	
27. Arbeiterkolonie für die Oftschweiz in Herdern. Beitrag für	•
5472 Pflegetage von 49 bersorgten Kantonsangehörigen,	,
à 40 Mp	. 2 188.80 Fr.
28. Genoffenschaft Arbeitsheim Roploch, Nidwalden. Beitrag für	
1680 Pflegetage von 8 versorgten Kantonsangehörigen, à 40 Rp.	. 672.— Fr.
	2 860.80 Fr.
XI. Für Hebung allgemeiner Bolksbildung oder t	_
	er Rerufa=
	er Berufs=
bildung.	
bildung. A. Öffentliche Lesefälle: Beiträge an den Betrieb	•
bildung. A. Öffentliche Lesefsäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich	. 13 000.— Fr.
bildung. A. Öffentliche Lesefalle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich	13 000.— Fr. 1 100.— Fr.
bildung. A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalvzzi=Gesellschaft der Stadt Zürich	13 000.— Fr. 1 100.— Fr. 150.— Fr.
bildung. A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalvzzi-Gesellschaft der Stadt Zürich	. 13 000.— Fr. . 1 100.— Fr. . 150.— Fr. . 100.— Fr.
bildung. A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi=Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Öfsentliche Lesesäle in Winterthur 31. Össentlicher Lesesaal in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Horgen	. 13 000.— Fr. . 1 100.— Fr. . 150.— Fr. . 100.— Fr.
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi=Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Öfsentliche Lesesäle in Winterthur 31. Öfsentlicher Lesesaal in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Hochterswil 34. Lesezimmer Richterswil 35. Lesezimmer Thalwil	. 13 000.— Fr. . 1 100.— Fr. . 150.— Fr. . 100.— Fr.
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi=Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Öfsentliche Lesesäle in Winterthur 31. Öfsentlicher Lesesaal in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Hochterswil 34. Lesezimmer Richterswil 35. Lesezimmer Thalwil	. 13 000.— Fr. 1 100.— Fr. 150.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr.
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi=Gesellschaft der Stadt Jürich 30. Öfsentliche Lesefäle in Winterthur 31. Öfsentlicher Lesefaal in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Horgen 34. Lesezimmer Richterswil 35. Lesezimmer Thalwil	. 13 000.— Fr. 1 100.— Fr. 150.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr.
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalvzzi-Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Öfsentliche Lesesäle in Winterthur 31. Össentlicher Lesesal in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Horgen 34. Lesezimmer Kichterswil 35. Lesezimmer Thalwil 36. Lesezimmer Wähenswil 37. Lesezimmer Küsnacht 38. Lesezimmer Meilen	. 13 000.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr. 140.— Fr. 80.— Fr. 80.— Fr.
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi=Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Öfsentliche Lesesäle in Winterthur 31. Össentlicher Lesesal in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Horgen 34. Lesezimmer Kichterswil 35. Lesezimmer Thalwil 36. Lesezimmer Wähalwil 37. Lesezimmer Küsnacht 38. Lesezimmer Meilen 39. Lesezimmer Stäsa	. 13 000.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr. 1
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi=Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Össentliche Lesesäle in Winterthur 31. Össentlicher Lesesal in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Horgen 34. Lesezimmer Kichterswil 35. Lesezimmer Thalwil 36. Lesezimmer Wähanil 37. Lesezimmer Küsnacht 38. Lesezimmer Meilen 39. Lesezimmer Weilen 40. Lesezimmer Wald	. 13 000.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr. 1
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Össentliche Lesesale in Winterthur 31. Össentlicher Lesesale in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Hotzen 34. Lesezimmer Kichterswil 35. Lesezimmer Thalwil 36. Lesezimmer Wähanil 37. Lesezimmer Wähanit 38. Lesezimmer Meilen 39. Lesezimmer Weilen 40. Lesezimmer Wald 41. Lesezimmer Uster	. 13 000.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr. 140.— Fr. 80.— Fr.
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Össentliche Lesesale in Winterthur 31. Össentlicher Lesesale in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Hotzen 34. Lesezimmer Korgen 34. Lesezimmer Kichterswil 35. Lesezimmer Thalwil 36. Lesezimmer Wädenswil 37. Lesezimmer Wädenswil 38. Lesezimmer Müsnacht 38. Lesezimmer Weilen 39. Lesezimmer Gräsa 40. Lesezimmer Bald 41. Lesezimmer Uster	. 13 000.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr. 1
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Össentliche Lesesale in Winterthur 31. Össentlicher Lesesale in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Hotzen 34. Lesezimmer Kichterswil 35. Lesezimmer Thalwil 36. Lesezimmer Wähanil 37. Lesezimmer Wähanit 38. Lesezimmer Meilen 39. Lesezimmer Weilen 40. Lesezimmer Wald 41. Lesezimmer Uster	. 13 000.— Fr. 150.— Fr. 100.— Fr. 100.— Fr. 140.— Fr. 140.— Fr. 80.— Fr. 50.— Fr. 50.— Fr. 50.— Fr. 50.— Fr.
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Össentliche Lesesale in Winterthur 31. Össentlicher Lesesale in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Hotzen 34. Lesezimmer Korgen 34. Lesezimmer Kichterswil 35. Lesezimmer Thalwil 36. Lesezimmer Wädenswil 37. Lesezimmer Wädenswil 38. Lesezimmer Müsnacht 38. Lesezimmer Weilen 39. Lesezimmer Gräsa 40. Lesezimmer Bald 41. Lesezimmer Uster	. 13 000.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 100.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr. 1
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi=Gesellschaft der Stadt Zürich 30. Össentliche Lesesäle in Winterthur 31. Össentlicher Lesesal in Overlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Horgen 34. Lesezimmer Richterswil 35. Lesezimmer Thalwil 36. Lesezimmer Wädenswil 37. Lesezimmer Wäsnacht 38. Lesezimmer Meilen 39. Lesezimmer Gräfa 40. Lesezimmer Bald 41. Lesezimmer Uster 42. Lesezimmer Pfässin 43. Lesezimmer Beltheim B. Für Bekämpsung unsittlicher Literatur.	. 13 000.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr.
A. Öffentliche Lesefäle: Beiträge an den Betrieb 29. Pestalozzi=Gesellschaft der Stadt Jürich 30. Össentliche Lesesäle in Winterthur 31. Össentlicher Lesesal in Dverlikon 32. Lesestube Höngg 33. Lesezimmer Höckerswil 35. Lesezimmer Kichterswil 35. Lesezimmer Kädnacht 36. Lesezimmer Küsnacht 37. Lesezimmer Küsnacht 38. Lesezimmer Meilen 39. Lesezimmer Gtäsa 40. Lesezimmer Bald 41. Lesezimmer Uster 42. Lesezimmer Psässision 43. Lesezimmer Psässision 43. Lesezimmer Kädision 43. Lesezimmer Kaltheim	. 13 000.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 140.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr. 150.— Fr.

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

Die bis 1917 unter diesem Titel unterstützten Institutionen erhalten nuns mehr Beiträge aus dem ordentlichen Kredite der Direktion des Gesundheitsswesens.

XIII. Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

45. Dem "Berband der Abstinentenvereine des Kantons Zürich" angeschlossene Bereine: a) Kantonalverband vom Blauen Kreuz; b) Reutraler Guttemplersorden; c) Allianz-Abstinentenbund; d) Alkoholgegnerbund; e) Katholische Abstinentenliga; f) Sozialistischer Abstinentenbund; g) Berein abstinenter Tehrer und Lehrerinnen; h) Bund abstinenter Frauen; i) Schweizerischer Berein abstinenter Eisenbahner; k) Abstinentia (Abstinentenverein des Postz, Jollz, Telephonz und Telegraphenpersonals); l) Sobrietas; m) Abstinentenzurnzberein Jürich; n) AltzIndustria Winterthur; o) Abstinentenzurnzberein Jürich; p) Abstinentenzverband der Stadt Jürich; q) Abstinentenzurnzberein Jürich; p) Abstinentenzverband der Stadt Jürich; q) Abstinentenzerband der Stadt Birterthur; r) Berein abstinenter Nadsahrer; s) Berein abstinenter Arbeiter; t) Abstinentenzverband Jürichse, rechtes User; u) Abstinentenzverband des Kantons Jürich. Totalbeitrag 30 881.70 Fr.

Vom Auschuß bestirwortete Beitragsgesuche:	
46. Züricherische Fürsorgestelle für Alkoholkranke	3 000.— Fr.
47. Fürsorgestelle für Alkoholkranke in Winterthur	500 $\mathfrak{Fr}.$
48. Fürsorgestelle für Alkoholkranke in Wädenswil	3 0 0.— ₹ r.
49. Fürsorgestelle für Alkoholkranke in Rüti-Dürnten-Bubikon .	$500\mathfrak{Fr}.$
50. Fürsorgestelle für Alkoholkranke in Meilen = Ütikon = Männe=	
dorf:Stäfa	$400.$ — \mathfrak{Fr} .
51. Fürsorgestelle für Alkoholkranke in Horgen	300.— Fr.
52. Schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholis=	
mus, Lausanne	$2000.$ — $\Im \mathfrak{r}$.
53. Schweizerische Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben	
und Gemeindehäusern	500.— Fr.
54. Alkoholfreie Herbergen zur Heimat in Zürich	500.— Fr.
55. Blaukreuz=Berein Zürich=Außersihl	3 00 .— Fr.
56. Blaukreuz-Berein Winterthur	5 00 .— Fr.
57. Blaukreuz-Verein Winterthur-Seen	500.— Fr.
58. Genossenschaft Soldatenheim und Vereinshaus in Bülach .	500.— Fr.
	11 800.— Fr.

Weitere Gesuchsteller: 59 Büricher Fragennerein für alkahastreie Mirtschaften: teils

weise Rückerstattung der Patentgebühren für seine 13 Wirt=	
schaften	500.— Fr.
60. Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften in Winterthur: teilweise Kückerstattung der Patentgebühren für zwei Wirts	
jájaften	100.— Fr.
	300.— Fr.

übertrag:	300.— Fr.
61. Gemeindestube Winterthur-Töß: teilweise Rückerstattung der	
Patentgebühren	100.— Fr.
62. Bolkshausverein Wald: teilweise Rückerstattung der Patent-	
gebühr für eine alkoholfreie Wirtschaft	100.— Fr.
63. Gemeindestube Regensdorf: Beitrag an den Betrieb	100.— Fr.
64. Fußballklub Young Fellows Zürich: Zur Erleichterung der	
Bauschuld unter der Bedingung, daß das Büfett auf dem	
Sportplat "Förrlibuct" alkoholfrei bleibt	
65. Bolkshausstiftung Zürich: Beitrag an den Betrieb	
66. Nationaler Berband gegen die Schnapsgefahr, Jahresbeitrag	500.— Fr.
	3 900.— Fr.
Zusammenzug der Beiträge:	
I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in	
	14 757.50 Fr.
VI. Für Bersorgung armer schwachsinniger und verwahrloster	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	24 800.— Fr.
VIII. Für Sebung der Boltsernährung und der Boltsgefund-	
heit im allgemeinen	2 500.— Fr.
X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträf-	
linge oder Arbeitsloser	2 860.80 Fr.
XI. Für Hebung allgemeiner Bolksbildung oder der Berufs-	
	15 500.— Fr.
XIII. Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des	
	46 581.70 Fr.
Total der Beiträge (jeit der letten Hauptverteilung bom	
	07 000.— Fr.
,	., ooo. Ot.
2. Das "Weinsteuer-Drittel".	

Richtlinien des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von 1926 über die Hinausgabe der Hhpothekarkredite aus dem Weinsteuer-Drittel.

1. Aus den überweisungen aus der Weinsteuer sollen den Winzern Darslehen gegen hypothekarische Sicherheit zur Aufrechterhaltung und Fortsühsrung ihrer Betriebe zugewendet werden.

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen jederzeit zurückzuzahlen. Bon seiten der Darlehnsgeberin ist das Darlehen unkündbar. Sie kann jedoch die sosortige Rückzahlung desselben oder eines Teilbetrages in bar in folgenden Fällen verlangen:

a) wenn der Darlehnsnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung länger als zwei Wochen ganz oder teilweise im Mückstande bleibt, oder wenn die Gültigkeit oder der Rang der für das Darlehen bestellten Hypothek bestritten wird;

- b) wenn der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät, unter Geschäftsaufsicht gestellt wird, die Zahlungen einstellt, oder der zur Sicherheit für das Darlehen verpfändete Grundbesitz ganz oder teilweise unter Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gestellt wird,
- c) wenn der verpfändete Grundbesitz ganz oder teilweise veräußert, mit einem Nießbrauch belastet oder verpachtet wird, ohne daß wegen Regelung der Verpflichtungen aus dem Darlehen ein Abkommen mit der Darlehnszgeberin getroffen ist, oder der verpfändete Grundbesitz ohne Zustimmung der Darlehnsgeberin geteilt wird, es sei denn, daß bei der Abveräußerung von Teilen deren Unschädlichseit für die Beteiligten nach Maßgabe der Landeszgesetz von der zuständigen Behörde sestgestellt wird;
- d) wenn nach Unsicht der Darlehnsgeberin eine Berschlechterung des verspfändeten Grundbesitzes oder der mithaftenden Gegenstände eintritt, durch die die Sicherheit der Hypothek gefährdet wird.

Das Darlehen ist vom 1. Juli 1927 ab mit 2 % jährlich zu verzinsen und mit 2 % jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Außerdem ist vom 1. Juli 1927 ab ein Verwaltungskostenbeitrag von jährlich ½ % der ursprünglichen Darlehnssumme zu zahlen. Verwaltungskostenbeitrag, Zinsen und Tilgungsraten sind halbjährlich postnumerando am 31. Dezember und 30. Juni jeden Jahres zu bezahlen. Für die Zeit dis zum 1. Juli 1927 ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 1 % zu bezahlen, den das Kreditinstitut bei der Auszahlung des Darlehns an die Winzer abziehen kann.

Die Beleihung hat innerhalb der ersten 50% des berichtigten Wehrbeistragswertes zu ersolgen. Ergibt sich für ein Kreditinstitut nach den für dassielbe maßgebenden gesetzlichen oder satungsmäßigen Beleihungsbestimmungen ein Grundbesitzwert von nicht mehr als 15 000 Mark, so kann das Kreditinstitut die Beleihung bis zu 50% des auf Grund amtlicher Schätzung seftgestellten Wertes vornehmen, ohne an die sich aus dem berichtigten Wehrbeitragswert ergebende Grenze gebunden zu sein. Letzteres gilt auch für diesenigen Grundstücke, für welche ein Wehrbeitragswert nicht sestageset ist.

Besonders zu berücksichtigen sind diejenigen Weinbautreibenden, welche mit laufenden Berbindlichkeiten belastet sind und die Hypothekarkredite zur Abtragung dieser laufenden Berbindlichkeiten verwenden. Unter gleichen Berbältnissen verdienen solche den Borzug, welche neben dem Weinbau über keine oder nur geringfügige Einkommensquellen verfügen. Für die Bemeisung der Anteile der einzelnen an den Krediten kommt nur der Besitz an in Kultur besindlichen Weinbergen in Betracht; sonstige landwirtschaftliche Grundstücke oder verlassene Weinberge sind — außer bei der Beurteilung der Frage der Sicherheit — nicht zu berücksichtigen.

2. Die Darlehen werden an die am Weinbau beteiligten Länder nach Maßsgabe der Weinbaufläche mit der Auflage verteilt, sie durch Bermittlung der Landesbanken oder sonstiger geeigneter Kreditinstitute an die Winzer hinsauszugeben. Die Länder werden für die sorgfältige Auswahl der Kreditinstitute und deren überwachung Sorge tragen. Die Länder erlassen nach vorsheriger Anhörung der Organisationen des Weinbaues nähere Kichtlinien für

die Unterverteilung, deren Beachtung den Kreditinstituten zur Pflicht zu machen ist.

Die Areditinstitute hasten für die bestimmungsmäßige Berzinsung und Rückzahlung der von ihnen hinausgegebenen Darlehen. Die Länder sind ersmächtigt, im Namen der Reichsregierung Ausfälle, die sich ohne Berschulden der Areditinstitute ergeben, dis zur Gesamthöhe von 1/4 des dem betressenden Areditinstitut zur Hinausgabe an die Winzer überwiesenen Gesamtbetrages zu erlassen.

3. Die Länder werden für die halbjährliche Abführung der Zinsen und Tilgungsbeträge an die Reichshauptkasse für Rechnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in einem Betrage innerhalb spätestens sechs Bochen nach Fälligkeit Sorge tragen. Es ist beabsichtigt, solange ein Bedürsnis hierfür besteht, die eingegangenen Zinsen und Tilgungsbeträge wieder im Benehmen mit den Ländern im Interesse des Beinbaues zu verwenden. Bährend der Durchführung der Areditaktion teilen die Länder dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft viertels jährlich, erstmalig am 1. Juli 1926, die Zahl der Darlehnsanträge, der ersfolgten Bewilligungen und der durchschnittlichen Söhe derselben mit.

[NB. Diese Richtlinien sind später dahin geändert worden, daß die Geswährung von Darlehen seitens der Länder zinslos ersolgte. Diese Darslehen sind ab 1. Januar 1931 bis einschließlich 1. Januar 1935 in fünfgleichen, jeweils am 1. Januar fälligen Jahresraten zurückzuzahlen.]

3. Die "preußische Hauszinssteuer".

- A. Richtlinien für die Berwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteuer-Aufkommen1.
- (§ 11 Abs. 1 der Preußischen Steuernotverordnung bom 1. April 1924, Gesetziamml. S. 191 in der Fassung der Dritten Preußischen Steuernotversordnung bom 28. März 1925, Gesetziamml. S. 42.)

1. Allgemeines.

- 1. Die für die Neubautätigkeit vorgesehenen öfsentlichen Mittel sind bestimmt zur Gewährung von Hypotheken (Hauszinssteuer-Hypotheken) auf Wohnungsbauten, die im Jahre 1925 errichtet werden; die Gewährung von Hauszinssteuer-Hypotheken an Ausländer ist nicht zulässig.
- 2. Hauszinssteuer-Hhotheten sind nur für Wohnungen zu gewähren, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Kaumhöhe und Ausstattung die notwendigsten Ansorderungen nicht überschreiten.

In allen Fällen müssen die zu beleihenden Wohnungen den Anforderungen entsprechen, die an gesunde, zwedmäßig eingeteilte und solide gebaute Dauers wohnungen zu stellen sind.

3. Durch Gemährung von Hauszinssteuer=Hhpotheken sollen in erster Linie gefördert werden:

¹ Bgl. Karl Stephan, Das kommunale Finanz= und Steuerrecht in Preußen. Berlin 1926. S. 337 ff.

- a) Bauten, bei benen die nach den örtlichen Berhältnissen wirtschaftlichste Bauweise zur Anwendung gelangt;
- b) Bauten, die an fertigen Straßen ausgeführt werden oder, soweit dies nicht möglich ist, an Straßen, deren Straßenbaukosten auf ein Mindestmaß eingeschränkt sind.

Bevorzugt zu berüdsichtigen sind dabei Gin= und Zweisamilienhäuser mit Gartenland, besonders dann, wenn sie in zusammenhängenden Siedlungen errichtet ober als "Reichsheimstätte" ausgegeben werden.

4. Für Behelfs- und Notwohnungen sowie für Werkwohnungen werden Hauszinssteuer-Hphotheken nicht gewährt; ebenso nicht für Landarbeiter- wohnungen, zu deren Förderung anderweit öffentliche Mittel zur Ber- fügung stehen.

Behelfswohnungen im Sinne dieser Borschriften sind Wohnungen in Bauten, die nach der Art ihres technischen Aufbaues voraussichtlich einen Bestand von weniger als 30 Jahren haben; Notwohnungen sind Wohnungen, die durch Ausbau oder Umbau vorhandener Baulichkeiten vorübergehend zu Wohnzwecken nutbar gemacht werden und den baupolizeilichen Bestimmungen nicht genügen.

Hiernach find unter Behelfs- oder Notwohnungen im Sinne dieser Borschriften nicht zu verstehen:

- a) solche Bauten aus Solz, Fachwerk oder Ersatbauftoffen;
- b) solche Wohnungen, die durch Ausbau vorhandener Räume (Läden und bergleichen) oder durch Einbauten in vorhandenen Häusern gewonnen werden, die (a und b) eine Bestandsdauer von mindestens 30 Jahren haben und den bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen genügen.

Als Werkswohnungen gelten Wohnungen, die Arbeitgeber sich für ihre Arbeiter und Angestellten errichten, insbesondere solche, die von Arbeitsgebern auf eigenem Gelände errichtet werden und in ihrem Eigentum versbleiben.

Richt als Werkwohnungen gelten Wohnungen gemeinnütziger Bauvereine, die von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus verschiedenen Unternehmungen und unter Hindunglichung Nichtwerkangehöriger oder der Gemeinde errichtet werden. Die Gewährung von Hauszinssteuer-Hhootheken an solche Bereinigungen ist jedoch davon abhängig zu machen, daß die Werke, denen die Wohnungen nach ihrer Lage in erster Linie zugute kommen, sich an der Aufbringung der ungedeckten Herstellungskosten der Wohnungen angemessen beteiligen.

5. Bei Bergebung der Hauszinssteuer-Shpotheken sind kinderreiche Famistien und Schwerkriegsbeschädigte — insbesondere Kriegsblinde — vorzugssweise zu berücksichtigen.

II. Besondere Bestimmungen.

6. Die Höhe der Hauszinssteuer-Hypotheken soll 3000 M je Wohnung nicht übersteigen. In besonderen Fällen kann die Hypothek bis auf 5000 M ershöht werden. In keinem Falle aber darf die Hauszinssteuer-Hypothek 2/3
Schriften 174 II.

bes vollen Bauwertes des Hauses mit Ausschluß des Grund und Bodens (662/3 v. H. des Bauwertes) oder 60 v. H. des Wertes des Hauses mit Einschluß des Grund und Bodens (60 v. H. des Baus und Bodenwertes) übersteigen.

Aus dem ihnen zum Zwecke der Förderung der Neubautätigkeit nach § 11 der Berordnung vom 1. April 1924 in der Fassung der Dritten Preußisschen Steuernotverordnung vom 28. März 1925 (GS. S. 42) zu Gebote stehens den Anteile am Hauszinssteuer-Aufkommen haben die Gemeinden und Gemeindeverbände im lausenden Jahre wenigstens soviel Wohnungsbauten zu sinanzieren, als bei Zugrundelegung eines Durchschnittsbetrages von 4000 M je Hhpothet erreichbar ist.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen die Höhe der Baukosten das Durchschnittsmaß wesentlich übersteigt, können die für die Bemessung des Hypothekenbetrages in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Höchste und Durchschnittssätze erhöht werden. Zuständig für die Entscheidung dahingehender Anträge ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, für das Gebiet des Ruhrkohlenbezirks der Berbandspräsident. Abs. 1 letzter Sat und Abs. 2 haben hierdei entsprechende Anwendung zu sinden.

- 7. Die Hauszinssteuer-Hypothek ist mit 3 v. H. zu verzinsen und mit 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Zinsen sind im Wege des Nachlasses dis auf 1 v. H. herabzuschen, insoweit und solange sich unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung eine höhere Miete ergeben würde als für entsprechende, vor dem 1. Juli 1914 errichtete Wohnungen zu zahlen ist. Von der Tilgung ist für die ersten zwei Jahre abzuschen. Die Zinsz und Tilgungsbertäge sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres nachträglich an die vom Hypothekengeber näher zu bezeichenende Stelle zu zahlen. Besondere Gebühren (Provisionen usw.) sind aus Unlaß der Hypothekenbewilligung und Auszahlung nicht zu erheben.
- 8. Rückfließende Hypotheken sowie eingehende Tilgungsbeträge und Zinsen lettere, soweit sie nicht durch Berwaltungskoften aufgebracht werden, die durch Bewilligung und Berwaltung der Hauszinssteuer=Hypotheken entstehen sind einem Wohnungsbaufonds zuzuführen, dessen weitere Berwendung nur nach Waßgabe dieser Bestimmungen zulässig ist.

Auf Antrag ist der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident, für das Gebiet des Ruhrkohlenbezirkes der Berbandspräsident) berechtigt, die Berwendung der zurückgeflossenen Beträge oder eines Teiles derselben zur Sicherung von Bürgschaften und zur Gewährung von Zinszuschüssen für solche Hhootheken zu gestatten, die neben der Hauszinssteuer-Hhothek zur Finanzierung von Wohnungsbauten auf dem privaten Geldmarkte aufgenommen werden müssen.

9. Im Falle der Gewährung einer Hauszinssteuer-Hhothet sind für die Dauer der Belastung geeignete Mahnahmen gegen eine spekulative Berswertung der Wohnungsbauten zu treffen (zum Beispiel Eintragung eines durch Bormerkung gesicherten Ankauss oder Wiederkausrechtes). Von einer Eintragung dieser dinglichen Sicherung kann abgesehen werden, wenn dem

Grundstüd die Eigenschaft als "Reichsheimstätte" (Geset vom 10. Mai 1920 — RGBl. 1, S. 962 —) verliehen ist, oder wenn die im Verhältnis zu den Bau- und Grundstüdskosten nur geringe Höhe der bewilligten Hauszinssteuer-Hhpothek die Kosten der Eintragung der dinglichen Sicherung nicht gerechtsertigt erscheinen läßt, in jedem Falle aber dann, wenn die bewilligte Hauszinssteuer-Hhpothek weniger als $^{1}/_{10}$ der gesamten Bau- und Grundstüdskosten beträgt.

Der Bauherr kann sich mit Genehmigung des Hppothekengebers durch freiwillige Rückzahlung der Hauszinssteuer-Hhothek nebst mindestens 6 v.H. Zinsen vom Tage der Auszahlung ab von sämtlichen Verpflichtungen, also auch von der dinglichen Sicherung befreien.

- 10. Die Eintragung der Hauszinssteuer-Hypothet in das Grundbuch hat auf Goldbasis nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ersfolgen.
- 11. Die Hhpothek ist, abgesehen von den Fällen unter Ziffer 12, von seiten des Shpothekengebers unkundbar.
- 12. Die Hauszinssteuer-Hypothet ist einschließlich einer Berzinsung von 12 v. H. dom Tage der Auszahlung ab, auf Berlangen des Hypothetengebers sofort zur Rückzahlung fällig, wenn ohne seine Zustimmung:
- a) das Gebäude nicht den Antragsunterlagen entsprechend ausgeführt und genutt wird,
 - b) der Schuldner seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt und
 - c) das Grundstück veräußert wird.

III. Verfahren.

13. Unträge auf Gewährung von Hauszinssteuer-Hppotheken sind an den Gemeindevorstand, bei Bauvorhaben in Gemeinden, denen die selbständige Berwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteuer-Auskommen nicht übertragen ist, an den Landrat (Borsitzenden des Kreisausschusses) zu richten. Bei Bauvorhaben, die von einer provinziellen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft betreut werden, kann der Antrag auch an diese gerichtet werden.

In dem Antrage hat der Bauherr nachzuweisen, daß er allein oder mit rechtsverdindlich gesicherter Unterstützung Dritter in der Lage ist, die durch die Hauszinssteuer-Hypothek nicht gedeckten Baukosten zu tragen. Dabei ist gegebenensalls zu erörtern, ob und in welcher Höhe Arbeitgeber, deren Arsbeitern und Angestellten die Wohnungen nach ihrer Lage voraussichtlich zugute kommen werden, sich mit Leistungen an Bauland, Baustoffen oder in dar an der Herstlung der Wohnungen beteiligen werden, und wie diese Beteiligung gesichert ist.

Die Unträge find in überfichtlicher Form aufzustellen.

14. Auf die bewilligten Hypotheken können, soweit die flussigen Mittel dazu ausreichen, Borschüsse (Zwischenkredite) nach Maßgabe des Standes der Bauausführung gewährt werden. Die Auszahlungsanträge sind zu richten

6 3

an die Gemeinde (Gemeindeverband), welche die Hppothek bewilligt hat, gegebenenfalls auch an die provinzielle Wohnungsfürsprge=Gesellschaft, welche das Bauvorhaben betreut.

15. Die Eintragung der Hhoothek erfolgt zugunsten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Die Hhoothek ist an bereitester Stelle einzutragen; im ungünstigsten Falle darf ihr im Range eine Belastung in Höhe der reinen Baukosten oder im Ausnahmesalle in Höhe von 90 v. H. des Wertes des bestauten Grundstücks — vermindert um den Betrag der Hauszinssteners Hhoothek — vorangehen.

16. Der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident, für das Gebiet des Ruhrkohlenbezirks der Berbandspräsident) hat die Beachtung dieser Richtlinien zu überwachen. Bei Bauvorhaben in Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen die Prüsung der Anträge der wohnungstechnischen Seite hin nicht hinreichend gewährleistet ist, ist der Regierungspräsident berechtigt, die Borlage der Antragsunterlagen zu verlangen und gegebenensalls gegen die Beleihung Einspruch zu erheben.

Berlin, den 22. April 1925.

Der Minister für Bolkswohlfahrt.

Der Finanzminister.